



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Bern, 30. Mai 2008

Der Ergebnisbericht ist in allen 3 Landessprachen verfügbar unter der Adresse:
http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/uni/hls_it.html

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	4
2	TEILNAHME AM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	4
3	DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE IM VERNEHMLASSUNGSBERICHT	4
4	KURZÜBERSICHT	5
5	STELLUNGNAHMEN ZUM FRAGEKATALOG	8
5.1	Generelle Stossrichtung der Vorlage	8
5.2	Einrichtung von gemeinsamen Organen mit entsprechenden Zuständigkeiten	9
5.3	Akkreditierungssystem	11
5.4	Varianten Akkreditierungsrat – Akkreditierungsagentur	12
5.5	Gemeinsame strategische Planung und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen (Frage 5)	13
5.6	Finanzierungssystem: Gemeinsame Ermittlung des Finanzbedarfs (Frage 6a)	15
5.7	Finanzierungssystem: Referenzkosten (Frage 6b)	16
5.8	Finanzierungssystem: Ausrichtung von Bundesbeiträgen (Frage 6c)	17
6	STELLUNGNAHMEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	20
6.1	Allgemeine Bestimmungen und Zusammenarbeitsvereinbarung (Art. 1 – 5)	20
6.2	Gemeinsame Organe (Art. 6 – 22)	23
6.3	Qualitätssicherung und Akkreditierung (Art. 23 – 32)	30
6.4	Strategische Planung und Aufgabenteilung (Art. 33 – 37)	33
6.5	Grundsätze der Finanzierung und Ermittlung des Finanzbedarfs (Art. 38 – 41)	36
6.6	Bundesbeiträge (Art. 42 – 58)	39
6.7	Bezeichnungs- und Titelschutz (Art. 59-62)	46
6.8	Kompetenz zum Abschluss internationale Verträge (Art. 63)	46
6.9	Schlussbestimmungen (Art. 64 - 71)	47
6.10	Andere Themen	49
7	ANHÄNGE	51

7.1	Vernehmlassungsadressaten	51
7.2	Teilnehmerliste und Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlasser	58
7.3	Textvorschläge der Vernehmlasser.....	63

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. September 2007 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) durchzuführen. Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden nach dem Beschluss des Bundesrates auf der Homepage der Bundeskanzlei publiziert und den Adressaten der Vernehmlassung¹ postalisch zugestellt. Am 25. September 2007 wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Bundesblatt publiziert (BBI 2007 6553). Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 31. Januar 2008.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Neben den Kantonen wurden 17 politische Parteien sowie die Konferenz der Kantonsregierungen, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete, 8 Dachverbände der Wirtschaft, das Schweizerische Bundesgerichte und das Bundesverwaltungsgericht, 51 Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen und 54 andere Organisationen begrüsst. Alle Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen, 6 politische Parteien sowie eine kantonale Partei, der Dachverband der Städte, 7 Dachverbände der Wirtschaft, 30 Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen, 24 andere Organisationen sowie 47 weitere Organisationen haben insgesamt 143 Stellungnahmen eingereicht². Die Christlich-Soziale Partei, der Schweizerische Gemeindeverband, das Schweizerische Rote Kreuz sowie die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für akademische Berufs- und Studienberatung haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Eine Reihe von Vernehmlassenden haben nicht ausdrücklich auf die vorgelegten 7 Fragen geantwortet. Verschiedene beschränken sich in ihren Stellungnahmen auf die Sachbereiche, von denen sie besonders betroffen sind; etliche verweisen auf die Antworten anderer.

3 Darstellung der Ergebnisse im Vernehmlassungsbericht

Mit Blick auf die Fortsetzung der Arbeiten werden in diesem Bericht in erster Linie die Forderungen und nur in einzelnen Fällen auch die Begründungen aufgeführt.

Die Vernehmlassenden werden in der Regel mit Abkürzungen (vgl. Anhang 7.3) zitiert. Bei Institutionen, für die keine offiziellen oder mehrdeutige Abkürzungen vorliegen, wurden ad hoc neue Abkürzungen zugeteilt.

Die Nachweise im Text erfolgen immer nach den Vernehmlassergruppen in der Reihenfolge der offiziellen Adressatenliste gefolgt von der Gruppe der nicht direkt angeschriebenen Institutionen:

- [1:] Kantone
- [2:] Politische Parteien
- [3:] Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- [4:] Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
- [5:] Bundesgerichte (*keine Stellungnahmen*)
- [6:] Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen
- [7:] Andere Organisationen
- [8:] nicht direkt angeschriebene Institutionen.

¹ Vgl. Liste im Anhang 7.2

² Vgl. Liste im Anhang 7.3

Zur leichteren Identifizierung der Abkürzungen werden die entsprechenden Nummern jeweils in Kursiv vorangestellt. Die Reihenfolge innerhalb einer solchen Vernehmlassergruppe ist alphabetisch und drückt keine inhaltliche Wertung aus.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind abrufbar unter www.sbf.admin.ch.

Neuformulierungen von Artikeln oder Absätzen sind in Anhang 7.4 wiedergegeben.

4 Kurzübersicht

Generelle Stossrichtung

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die generelle Stossrichtung des Gesetzesentwurfs bzw. ist damit grundsätzlich einverstanden. Sehr kritisch bis ablehnend aus unterschiedlichen Gründen sind die Kantone BS und AI, die Grünen, die SP und die SVP, der SGB und der vpod. Vorbehalte haben u.a. die FDP, die LPS, *economiesuisse*, KV Schweiz und *Swissmem*. Die Kritik dieser Teilnehmer betrifft insbesondere die Komplexität der Organstrukturen, die Stellung des Bundes in der Hochschulkonferenz, das Finanzierungssystem sowie die Behandlung der Stipendien- und Studiengebührenfrage.

Thematisiert wird auch die Gefahr der Abkopplung der Fachhochschulen von der Berufsbildung und der fehlende Einbezug der Organisationen der Wirtschaft und Arbeitswelt. Insbesondere Wirtschafts- und Berufsverbände möchten die Gleichwertigkeit von beruflicher und rein schulischer Bildung unterstreichen und wehren sich vor einer Akademisierung der Fachhochschulen. Eine Schwächung der Berufsbildung wird befürchtet. Dementsprechend wird angeregt, Vertretungen der relevanten Bereiche der Wirtschaft in die Planung und Steuerung mit einzubeziehen.

Während viele Teilnehmer eine kohärente und koordinierte gemeinsame Steuerung des Hochschulraums durch Bund und Kantone gemäss Bundesverfassung begrüssen, fordern einzelne, dass die Substanz des Fachhochschulgesetzes bestehen bleibt. Wenige schlagen vor, auf ein neues Gesetz zu verzichten und die bestehende Hochschullandschaft durch eine Anpassung der existierenden Gesetze sanft zu renovieren. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende möchten zusätzliche Themen im HFKG stärker verankern. Genannt werden Chancengleichheit/Gender, Autonomie der Hochschulen, Einheit und Freiheit von Lehre und Forschung, der internationale Aspekt, nachhaltige Entwicklung, Stärkung der Forschung und Nachwuchsförderung. Die Weiterbildung im HFKG zu regeln, erscheint hingegen vielen fragwürdig.

Insbesondere Kantone, ein Teil der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen wünschen eine nähere Definition der Hochschultypen bzw. ihrer Profile. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende hingegen sprechen sich dagegen aus. Gewünscht wird mehrfach eine Präzisierung der verschiedenen Zugangswege zu den unterschiedlichen Hochschultypen und den Übertrittsmöglichkeiten. Öfters gefordert wird auch eine Klärung der Stellung der ETH und der Pädagogischen Hochschulen. So soll geklärt werden, welche Bestimmungen des HFKG auf die ETH Anwendung finden, insbesondere bei Finanzierungsfragen. Die Pädagogischen Hochschulen sollen jeweils namentlich erwähnt bzw. in die Bundesfinanzierung miteinbezogen werden. Das Anliegen, den Kunsthochschulen angemessene Rechnung zu tragen, wird verschiedentlich geäussert. Ebenfalls gefordert wird eine Klärung der Schnittstelle HFKG - Gesundheitsberufe der Fachhochschulen sowie zwischen dem HFKG und dem Forschungsgesetz.

Gemeinsame Organe

Die Vereinfachung der heutigen Strukturen und eine Verkleinerung der Anzahl Organe werden vielfach begrüsst, darunter von der Mehrheit der Kantone. Das vorgeschlagene System wird aber von vielen Teilnehmern als noch zu schwerfällig und zu komplex betrachtet. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende möchten die Anzahl Steuerungsorgane reduzieren: Während einige die Tagungsform der Plenarversammlung ablehnen, möchten andere diese als einziges Steuerungsorgan beibehalten. Thematisiert werden von verschiedenen Teilnehmern auch die Verteilung der Kompetenzen, die Stimmgewichtung der Kantone, die Rolle des Bundes und die Zusammensetzung der Organe: Das faktische Vetorecht und die starke Führung des Bundes werden insb. von den Kantonen kritisiert.

Viele Teilnehmer fordern, das Mitspracherecht der Dozierende bzw. des Mittelbaus in den Organen zu verankern, und auch Vertretungen aus der Wirtschaft und der Arbeitswelt, dem Gleichstellungs- und dem Gesundheitsbereich werden gewünscht. Der SWIR in der vorgeschlagenen Form wird von mehreren Teilnehmern in Frage gestellt.

Akkreditierungssystem

Das Akkreditierungssystem wird von einer grossen Zahl der Teilnehmer begrüsst. Insbesondere die Mehrheit der Kantone zieht, meist aus Kostengründen, die vorgeschlagene Form (Akkreditierungsrat mit Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung) vor, während die Variante mit einer klaren Trennung zwischen Rat und Agentur insbesondere von einer Mehrheit der gesamtschweizerischen Verbände der Wirtschaft unterstützt wird. Dadurch soll die Unabhängigkeit des Akkreditierungsrats gestärkt werden. Einzelne Teilnehmer hinterfragen die Agentur als ein staatliches Organ und verweisen darauf, dass private und auch internationale Anbieter nicht vom Markt ausgeschlossen werden dürfen. Bei der Voraussetzung für die institutionelle sowie die Programm-Akkreditierung fordern viele Vernehmlassungsteilnehmende eine Überarbeitung der Kriterien. Thematisiert werden zudem das Verhältnis zur Akkreditierung im Bereich der Medizinal- und der Gesundheitsberufe sowie der Titelschutz.

Strategische Planung und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen

Eine grosse Zahl von Teilnehmern, darunter die Mehrheit der Kantone, der Parteien und der Spitzenverbände, unterstützt das vorgeschlagene System der strategischen Planung und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen. Mehrere Teilnehmende fordern aber, die nationale politische Planung klarer von der strategischen Planung der Hochschulen abzugrenzen und in diesem Sinne zu präzisieren, worin die Planung in der Hochschulpolitik bestehe. Vereinzelt wird gefordert, dass sowohl Planung wie auch Aufgabenteilung sich nur auf kostenintensive Bereiche beziehen soll. Mehrere Teilnehmer wünschen zudem eine Definition der kostenintensiven Bereiche, eine gebührende Rücksichtnahme auf die Hochschulautonomie, ein angemessener Einbezug der Arbeitswelt in das Planungsverfahren sowie die Abstimmung mit den Bereichen der hochspezialisierten Medizin und dem Medizinalberufegesetz.

Finanzierung

Eine bedeutende Zahl von Teilnehmern begrüsst ausdrücklich das vorgeschlagene System der gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs. Sehr kritisch bis ablehnend äussern sich aus unterschiedlichen Gründen die SVP, die LPS, der SGB und der vpod. Viele Vernehmlassungsteilnehmende, darunter viele Kantone, bedauern, dass die Konsequenzen des Finanzierungssystems noch unklar sind. Sie wünschen sich genauere Angaben dazu. Für viele ist deshalb eine definitive Stellungnahme erst später möglich.

Von verschiedenen Teilnehmern wird allgemein der Vorrang der Grundfinanzierung vor den projektgebundenen Beiträgen gefordert, die Klärung der Stellung der ETH und der Einbezug der Studiengebühren in die Ermittlung des Finanzbedarfs. Die Einführung von Referenzkosten wird von einer bedeutenden Zahl von Teilnehmern ausdrücklich begrüsst. Die Kantone unterstützen insbesondere die festen Beitragssätze. Bemängelt werden vereinzelt die unterschiedlichen Beitragssätze für universitäre Hochschulen und Fachhochschulen sowie die Nichtfinanzierung der Pädagogischen Hochschulen. Gewünscht wird des Weiteren die Präzisierung mehrerer zentraler Begriffe ("Drittmittel aus der Privatwirtschaft", "angemessene Drittmittel", „Forschungsleistungen“). Im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Bundesbeiträge verlangen mehrere Vernehmlassungsteilnehmende eine abschliessende Aufzählung der Bemessungskriterien im HFKG. Einwände gibt es auch gegenüber der Wahl dieser Kriterien; einige Teilnehmer fordern mehr, andere weniger Leistungsorientierung. Allgemein wird eine stärkere Gewichtung der Qualität anstelle der Quantität gefordert. Das Bemessungskriterium "Anzahl der Abschlüsse" wird daher mehrfach abgelehnt. Dafür möchten mehrere Teilnehmer die Kriterien erweitern: Leistung in Lehre und Weiterbildung, herausragende Forschung, Internationalität, Arbeitsmarktqualifikation, Gleichstellung und Genderaspekte sollen ebenfalls berücksichtigt werden bei der Finanzierung. Die Möglichkeit der Festlegung weiterer Leistungselemente durch den Bundesrat wird hingegen verschiedentlich abgelehnt.

Im Zusammenhang mit den Bauinvestitionen fordern einzelne Teilnehmer die Umlegung auf die Betriebskosten und der Einbezug der Mietkosten. Zu den projektgebundenen Beiträgen werden mehrfach Einschränkungen, aber auch Erweiterungen des Kriterienkatalogs gewünscht. Mehrfach werden eine Stipendienharmonisierung und eine Neugestaltung der Stipendien- und Darlehensgesetzgebung im HFKG gefordert. Während sich einige Vernehmlassungsteilnehmende gegen die Erhöhung der Studiengebühren aussprechen, wünschen andere die Deckung eines signifikanten Teils der durch die Lehre generierten Kosten durch Studiengebühren.

5 Stellungnahmen zum Fragekatalog

5.1 Generelle Stossrichtung der Vorlage

Frage 1: Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Grundsätzliche Stossrichtung

[1:] AG, AR, BE, BL, GE, GR, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, [2:] CVP, FDP-BS, [3:] SSV, [4:] SBVg, Travail Suisse, [6:] Actionuni, cohep, CRUS, EFHK, fh-ch, FH Schweiz, KFH, KFMS, KHS, LCH, Schw. STV, SDK, SNF, SWTR, TRI S2, uni3, VSG, VSP, VTS, [7:] Curaviva, FER, OAQ, physioswiss, pronatura, SBK, SHV, SIA, SVBG, SwissEngineering STV, Swissmem, [8:] AEPS, AP-ARC, CR HES Santé S., Dialog Ethik, Educaris, Fap-hesso, fhch NW, HEF-TG, HKBB, hotelleriesuisse, HPGes, HWZ, OTIA, PH FR, profhesbe, SDH, SGL, SGSA, SVMTT, SwissUni, UniFR, UniGE, Unil, UniNE, VD-HSR, VD-HTA, visarte, Vsei sind mit der generellen Stossrichtung grundsätzlich einverstanden.

[1:] AI, BS [2:] SVP, [4:] SGB, [8:] vpod sind mit der generellen Stossrichtung nicht einverstanden. [2:] SVP lehnt das Gesetz total ab und weist es zur Überarbeitung an den Bundesrat zurück mit dem Hinweis darauf, dass der Entwurf nicht zielführend sei und dass eine effiziente und klare Struktur für die Steuerung fehle. [4:] SGV lehnt den Entwurf ebenfalls ab.

[1:] BL, BS ziehen anstelle einer Gesetzesrevision eine sanfte Renovation der gegebenen Hochschul Landschaft vor. [1:] AG, LU, SO begrüßen, dass kein radikaler Umbau, sondern eine sanfte Renovation des Vorhandenen erfolgt.

[1:] BS bedauert, dass föderale Politik des Interessenausgleichs höher gewichtet wurde als die internationale Konkurrenzfähigkeit und dass die Chance zur Neugestaltung nicht konsequenter genutzt wurde.

[4:] FDP anerkennt die Bemühungen, eine gesetzliche Basis für die nationale Koordination und eine einheitliche Steuerung des Hochschulsystems zu schaffen, jedoch sollten Prozesse und Abläufe vereinfacht werden. [2:] SP anerkennt den Bedarf eines neuen Gesetzes, die Vorlage soll jedoch grundlegend überarbeitet werden. [2:] Grüne, SP fordern, dass der materielle Teil des Fachhochschulgesetzes (FHSG)³ bestehen bleibt. Zudem fordert [2:] SP ein Departement für Bildung und Forschung auf Bundesebene. [2:] Grüne verlangen, dass der Entwurf grundsätzlich überarbeitet wird. [2:] Grüne, [4:] SGB, [8:] vpod finden es problematisch, dass Entscheidungskompetenzen in Bezug auf Zugangsregelung, Mitwirkung der Studierenden und Lehrkörper Parlamenten und Volk entzogen und Exekutivvertreterinnen und -vertretern überlassen werden.

Eine gesamtschweizerische koordinierte Planung im Hochschulbereich wird unterstützt ([1:] GL, SZ, [7:] SwissEngineering STV). [1:] GL, NW, OW begrüßen die Verringerung der Regelungsdichte bei den Fachhochschulen (FH). Laut [1:] LU erlaubt das HFKG eine Vereinfachung und Effizienzsteigerung im Hochschulsystem. [1:] BL, BS, VD, [2:] LPS, [7:] hotelleriesuisse, [8:] Unirat BS bemerken, dass der Gesetzesentwurf noch immer zu komplex ist. Auch für [7:] FER, Swissmem ist die Führungsstruktur zu komplex und zu unausgewogen.

[1:] AI wünscht, dass die gesamte Zuständigkeit im tertiären Ausbildungsbereich beim Bund bleibt.

Hochschultypen

[1:] AR, FR, GE, GL, JU, NW, OW, SH, SO, ZG, [7:] SwissEngineering STV, [8:] ageep betonen, dass die Hochschulen Typen mit eigener Ausprägung und damit komplementär in ihrer Funktion bleiben sollen. [1:] BE, BL, FR, NE, VS, [2:] LPS, [6:] Actionuni, CRUS, KFMS, LCH, VSG, [8:] UniFR, Unirat BS, UniNE regen die grundsätzlichen Begriffsdefinitionen für die Bezeichnungen „FH“, „Pädagogische Hochschulen (PH)“ und „Universität“ an, in welchen die Kernkompetenzen der einzelnen Hochschultypen klar zum Ausdruck kommen. [4:] Travail Suisse, [6:] EFHK, fh-ch, LCH, SwissEngineering STV, [8:] AP-ARC, Fap-hesso, fhch NW, VD-HSR, VD-HTA begrüßen demgegenüber, dass auf eine Typologisierung verzichtet wurde.

³ SR 414.71

Für [7:] *physioswiss*, *SBK*, *SHV*, *SVBG*, *SVDE* [8:] *labmed*, *SLK HS*, *SVMTT*, stellt sich die Frage, ob der Entwurf den verschiedenen Hochschultypen und Ausbildungen ausreichend Rechnung trägt.

[4:] *SGB*, [6:] *SDK*, [8:] *Holzbau Schweiz* wollen zwingend an der Gleichwertigkeit und Andersartigkeit der FH festhalten, um eine „Akademisierung der FH“ zu verhindern. [4:] *ArbeitgeberV*, *SBVg*, *SGV*, [8:] *Holzbau Schweiz* möchten deshalb auch die Gleichwertigkeit von beruflicher und rein schulischer Bildung unterstreichen. [4:] *SGV* verlangt "gleich lange Spiesse" der verschiedenen Hochschultypen. [4:] *SGV*, [7:] *hotelleriesuisse*, [8:] *Holzbau Schweiz* fürchten eine wettbewerbsverzerrende Konkurrenzierung der Tertiärstufe B und eine Akademisierung der beruflichen Weiterbildung.

[4:] *SGB*, [8:] *vpod* befürchten eine Schwächung der Berufsbildung, wenn dem Bund die Regelungskompetenz für die FH entzogen wird.

[2:] *FDP* fordert, dass die Stimme der ETH in den neu geschaffenen Organen zwingen gestärkt werden muss. Weiter wünschen [1:] *BS*, *BL*, *SH*, [6:] *cohep*, [8:] *PH FR* die Gleichstellung der PH im Vergleich zu den anderen Hochschultypen. [7:] *FDK* fordert, dass die PH in die Bundesfinanzierung mit einzubeziehen sind. Zu prüfen ist, die künstlerisch-gestalterischen Hochschulen als eigenständiger Hochschultypus zu etablieren ([1:] *BE*, [6:] *KHS*, *SDSfG* [8:] *visarte*).

Autonomie

[1:] *BE* bedauert, dass die Autonomie der Hochschulen und das Ziel der Integration der nachhaltigen Entwicklung in der Hochschulbildung als wichtige Ziele unerwähnt bleiben. [1:] *VD*, [2:] *CVP*, *FDP*, [4:] *ArbeitgeberV*, *economiesuisse*, [6:] *CRUS*, *SwissEngineering STV*, [8:] *HWZ*, *UniFR* verlangen die Verankerung von Autonomie als wichtiges Ordnungsprinzip. [4:] *KV Schweiz*, [6:] *fh-ch*, *LCH* [8:] *AP-ARC*, *Fap-hesso*, *fhch NW*, *prothesbe*, *UniNE*, *VD-HSR*, *VD-HTA* möchten die Autonomie erhöhen und die Regelungsdichte verkleinern.

Weitere Themen

[2:] *FDP*, [4:] *ArbeitgeberV*, *economiesuisse*, *KV Schweiz*, [7:] *Swissmem* sind nicht überzeugt von den Akkreditierungsvoraussetzungen für private Hochschulen: Sie befürchten, dass sich kaum neue private Hochschulen etablieren können.

Weiter sieht [7:] *FDK* eine Gefahr für die Kantone bei der Finanzierung, da sich der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite an den Kosten beteiligt.

[1:] *GR* bemängelt, dass ein Nachhaltigkeitsauftrag fehle, und verlangt eine angemessene Berücksichtigung regional- und sprachpolitischer Aspekte. Auch [2:] *Grüne* verlangen, dass Nachhaltigkeits- und Genderfragen geklärt werden.

Grundsätzlich einverstanden ist [6:] *Actionuni*, jedoch wurde die Nachwuchsförderung stark vernachlässigt. [6:] *VSS*, [8:] *Skuba* haben gegenüber der generellen Stossrichtung grosse Vorbehalte und bemängeln insbesondere, dass die Mitbestimmung und die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für Studierende nicht verwirklicht wurden.

Erwähnt werden müssten auch Nachwuchsförderung und Internationalität ([1:] *BE*). Auch für [1:] *TG*, [2:] *FDP BS*, *SP*, [7:] *physioswiss*, [8:] *SGCI* fehlt die internationale Dimension bzw. die europäische Optik.

5.2 Einrichtung von gemeinsamen Organen mit entsprechenden Zuständigkeiten

Frage 2: Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

Allgemeines

[1:] *AR*, *BE*, *GL*, *GR*, *JU*, *LU*, *NE*, *NW*, *OW*, *SG*, *SH*, *SO*, *SZ*, *TG*, *TI*, *UR*, *VS*, *ZG*, [2:] *CVP*, *FDP-BS*, [3:] *SSV*, [4:] *SBVg*, [6:] *Akademien*, *cohep*, *EFHK*, *FH Schweiz*, *KFH*, *KHS*, *SDSfG*, *LCH*, *SIA*, *Schw. STV*, *SWTR*, *TRI S2*, *uni3*, *VSG*, *VSP*, *VTS*, [7:] *Curaviva*, *FDK*, *OAQ*, *physioswiss*, *SBK*, *SHV*, *SVBG*, *SVDE*, [8:] *CR HES Santé-S.*, *labmed*, *SGL*, *HEF-TG*, *HPGes*, *HWZ*, *OTIA*, *PH FR*, *SDH*, *Skuba*, *UniFR*, *UniGE* unterstützen die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten.

[1:] *AI*, *BL*, *BS*, *GE*, *ZH*, [2:] *LPS*, *SP*, *SVP*, [4:] *SGV*, *SGB*, [6:] *Actionuni*, *SNF*, [7:] *hotelleriesuisse*, *Swissmem*, [8:] *CP*, *Holzbau Schweiz*, *Unirat BS*, *Vsei* äussern sich gegenüber den vorgeschlagenen

Organen und Zuständigkeiten sehr kritisch bis ablehnend, und [1:] AG, FR, VD, [2:] FDP, Grüne, [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse, KV Schweiz, Travail Suisse, [6:] fh-ch, [8:] AEPS, ageep, AP-ARC, Dekane der med. Fak., Educaris, Fap-hesso, fhch NW, HKBB, profhesbe, VD-HSR, VD-HTA melden Vorbehalte an.

[1:] AR, GR, LU, NE, TI, VD, ZG, [7:] FDK begrüßen die Vereinfachung und die deutliche Verringerung der Organe. [1:] JU, ZH, [2:] SP, SVP, Grüne, LPS, [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse, SBVg, SGB, [7:] FER, hotelleriesuisse, Swissmem, [8:] Educaris, HEF-TG betrachten die Organisation der Organe als schwerfällig bzw. als komplex. Es werden damit Schnittstellen geschaffen, die zu Kompetenzproblemen führen ([1:] ZH, [2:] SVP).

Hochschulkonferenz

Laut [1:] BL, BS, [8:] Dekane der med. Fak., HKBB, Unirat BS besteht eine Doppelspurigkeit zur Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), was Abgrenzungsprobleme schafft. [2:] SVP, [4:] SGV, SGB, [6:] LCH, [7:] FER, hotelleriesuisse, Swissmem, [8:] Dekane der med. Fak., Vsei fordern nur ein Steuerungsorgan oder möchten zumindest ihre Anzahl beschränken. [1:] BE, GE, ZH, [4:] SGB, [8:] Dekane der med. Fak. wünschen, die Hochschulkonferenz auf ein Organ im Sinne des Hochschulrates zu beschränken. [1:] NW, OW, SZ, TI, [6:] cohep hingegen betrachten die zwei Versammlungsformen der Hochschulkonferenz als sinnvoll.

[1:] BL, GE, NW, OW, UR, SZ, VD, ZH, [2:] LPS, SVP, [4:] SGV fordern eine Klärung der Aufgabenteilung zwischen Plenarversammlung und Hochschulrat. Die Plenarversammlung sollte nach Ansicht von [1:] ZH nur für Beschlüsse zuständig sein, die sämtliche Kantone zur Finanzierung verpflichten. Folgende Zuständigkeiten sollten der Plenarversammlung und nicht dem Hochschulrat zugewiesen werden: Erlass von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden ([1:] UR), die Wahl des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates (SWIR) ([1:] NW, OW, UR) und des Schweizerischen Akkreditierungsrates ([1:] NW, OW, UR), der Erlass von Grundsätzen für die Gewährung fester Bundesbeiträge an andere beitragsberechtigte Institutionen des Hochschulbereichs ([1:] SZ) sowie die Stellungnahme zur Errichtung neuer Hochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes und der Kantone ([1:] NW, OW, SZ, UR). [1:] AG, BL, BS, [8:] HKBB, Unirat BS finden die Zahl von 14 Mitgliedern im Hochschulrat unflexibel. Für [4:] Travail Suisse, [6:] fh-ch, [8:] AP-ARC, fhch NW, VD-HSR, VD-HTA bleibt der Einbezug der privaten Hochschulen ungeklärt.

[1:] AG, LU sind der Ansicht, dass dem Bund eine starke Führungsfunktion zukommt, die der Bildungsartikel in der Bundesverfassung so nicht vorsieht. Mit dem faktischen Vetorecht des Bundes sind [1:] AR, BE, BL, FR, JU, LU, NE, SH, TI, VD, VS, ZG, [7:] FER, [8:] Dekane der med. Fak. nicht einverstanden. Die Zustimmung des Bundes sei nur bei Entscheiden über Fragen der Finanzierung vorzusehen, meinen [1:] AG, LU, SH, SG, VD. AG, BE, LU, [8:] Dekane der med. Fak. sprechen sich gegen die „Leitung der Koordination“ durch den Bund aus. [1:] LU, VD wünschen ein von Bund und Kantonen partnerschaftlich geführtes Sekretariat. Die Stimmgewichtung nach dem Kopfstimmprinzip finden [1:] BL, BS, [8:] Unirat BS nicht akzeptabel.

In der Aufzählung der Zuständigkeiten des Hochschulrats gehören auch Kompetenzen für die Harmonisierung der Stipendien ([2:] Grüne, [4:] SGB).

[4:] Travail Suisse, [6:] fh-ch, [8:] AEPS, AP-ARC, Fap-hesso, fhch NW, VD-HSR, VD-HTA befürchten, dass das vorgeschlagene System von Hochschulkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz die grossen Metropolen bevorzugt und entsprechend die ländlichen Randregionen benachteiligt werden. [8:] SGL schlägt vor, statt "Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz" die Bezeichnung "Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen" zu wählen.

Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat

Der SWIR in der vorgeschlagenen Form stösst bei [1:] BL, BS, [2:] FDP, SP, SVP, Grüne, [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse, SGV, SGB, SBVg, Travail Suisse, [6:] EFHK, fh-ch, [7:] hotelleriesuisse, SwissEngineering STV, Swissmem, [8:] AP-ARC, fhch NW, HKBB, Unirat BS, VD-HSR, VD-HTA, Vsei auf Skepsis. [2:] SVP, [4:] SGV, [7:] SwissEngineering STV, [8:] Vsei fordern, dass seine Aufgaben und Kompetenzen neu überdenkt werden. [2:] FDP, [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse, [7:] SwissEngineering STV, Swissmem, [8:] HKBB lehnen einen SWIR ab. Die Schaffung eines solchen Organs sollte im

Zusammenhang mit dem Forschungsgesetz diskutiert werden ([2:] FDP, Grüne, [4:] SGB). [2:] FDP-BS, [6:] EFHK, fh-ch, [7:] hotelleriesuisse, SwissEngineering STV, [8:] AP-ARC, fhch NW, VD-HSR, VD-HTA schlagen eine Einsitznahme von Vertretern der Wirtschaft im SWIR.

Akkreditierungssystem

[4:] KV Schweiz, [8:] HWZ betonen, dass nebst der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung auch ausländische Agenturen in der Schweiz die Möglichkeit haben müssen, Akkreditierungen vorzunehmen. [2:] FDP lehnt den Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur, so wie sie vorgeschlagen sind, aufgrund der Vorstellung einer möglichst effizienten und wettbewerbsorientierten Akkreditierung ab. [4:] Travail Suisse, [6:] fh-ch, [8:] AP-ARC, fhch NW, profhesbe, VD-HSR, VD-HTA finden die Formulierung „...aus Kreisen der Lehre und der Wissenschaft...“ zu wenig präzise. [4:] Travail Suisse, [6:] fh-ch, [8:] AP-ARC, fhch NW, profhesbe, VD-HSR, VD-HTA stellen die Frage, weshalb die Akkreditierungsagentur ein staatliches Organ sein muss und nicht eine privatrechtliche Firma sein kann.

Mitsprache in den Organen

[2:] Grüne, [4:] SGB, Travail Suisse, [6:] Actionuni, fh-ch, VSG, [8:] AP-ARC, fhch NW, profhesbe, SGL, VD-HRS, VD-HTA fordern, die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen (Mittelbau, Dozierende) in den Organen verbindlich festzuschreiben. [6:] VSS, [8:] Skuba möchten, dass auch die Mitbestimmung und Anhörung der Studierenden im Gesetz aufgenommen werden. [1:] BS, GE, JU, VS, [2:] CVP, [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse, KV Schweiz, SGV, [7:] hotelleriesuisse, physioswiss, SwissEngineering STV, Swissmem, [8:] Holzbau Schweiz, OTIA, Unirat BS, Vsei fordern Vertretende der Berufswelt/Wirtschaft in den Gremien und [7:] physioswiss, SBK, SHV, SVBG, SVDE, [8:] SLK-HS, SDH, lab-med insbesondere eine Vertretung der Berufswelt des Gesundheitsbereichs. [2:] SP ist der Ansicht, dass die Freiheit von Lehre und Forschung vor den Eingriffen der Wirtschaft geschützt werden muss. [1:] SH, TG, [6:] cohep stellen die Frage nach einer eigenständigen Vertretung der PH in der Hochschulkonferenz.

5.3 Akkreditierungssystem

Frage 3: Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Allgemeines

[1:] AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH, [2:] CVP, FDP-BS, [3:] SSV, [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse, KV Schweiz, SBV, Travail suisse, [6:] Actionuni, Akademien, CRUS, EFHK, fh-ch, FH Schweiz, KFH, KHS, SDSfG, LCH, Schw. STV, SWTR, VSS, VTS, [7:] Curaviva, FDK, hotelleriesuisse, OAQ, physioswiss, SBK, SHV; SIA, SVBG, SVDE, [8:] labmed, AEPS, ageep, AP-ARC, Dekane der med. Fak., Educaris, fhch NW, HEF-TG, HKBB, Holzbau Schweiz, HPGes, HWZ, OTIA, PH FR, profhesbe, SDH, SGL, SGSA, Skuba, SVMTT, Unirat BS, UniFR, UniGE, UNIL, UniNE, VD-HSR, VD-HTA, visarte, Vsei sind mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden. [2:] LPS, [6:] Uni3, [7:] FER, [8:] CP, CUAE lehnen es ab. [1:] SG, VD, [2:] FDP, Grüne, SP, SVP, [4:] SGB, SGV, [6:] KFMS, VSG, VSP, [7:] SwissEngineering STV, Swissmem, [8:] vpod haben Vorbehalte.

[1:] BE, FR, SZ, TI begrüßen, dass das System primär auf der Akkreditierung der Institutionen und nicht der Studienprogramme aufbaut, aber eine Programmakkreditierung ermöglicht. [2:] Grüne, SP, [4:] SGB sind skeptisch gegenüber der Akkreditierung der FH, für die sich die bisherige Akkreditierung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) bewährt hat.

[7:] hotelleriesuisse, Swissmem, [8:] HWZ, HEF-TG betonen, dass ausgewiesene Dritte bzw. ausländische Agenturen ausdrücklich als Akkreditierungsagenturen zugelassen sein müssen, um den Wettbewerb zu garantieren.

[1:] JU, [2:] LPS, [7:] Swissmem, [8:] vpod finden das Akkreditierungssystem sehr bürokratisch und aufwändig; [2:] FDP plädiert für ein System, in dem zwar eine Akkreditierungspflicht besteht, die einzelnen Hochschulen jedoch die Freiheit haben zu wählen, von welcher Akkreditierungsstelle sie sich aufnehmen lassen wollen.

[4:] SGV, [8:] Vsei betrachten es als wichtig, dass die Arbeitswelt in den Gremien vertreten ist.
[1:] VD findet das Kapitel zu ausführlich und schlägt vor, mehrere Artikel in Richtlinien zu verschieben.

Kosten

[1:] BL, BS fragen, wie die Kosten der Qualitätssicherung und Akkreditierung in diesem Bereich finanziert werden sollen.

Dauer

[1:] JU, SH, [6:] cohep finden die Dauer einer Akkreditierung zu kurz; [1:] TG schlägt bei der Erneuerung der Akkreditierung ein abgekürztes Verfahren vor.

Kriterien

[2:] SVP fordert eine Verkleinerung des Kriterienkatalogs. [1:] SG möchte die Qualität von Lehre und Forschung als wichtigstes Kriterium besser hervorheben. [1:] AG, BS, SH, SO legen Wert darauf, dass mit dem Akkreditierungssystem Titel- und Bezeichnungsschutz gewährleistet werden können.

[1:] BL, BS stellen grundlegende Fragen bezüglich der Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich.

Zulassungsbedingungen

[1:] SG wünscht eine explizite Erwähnung, dass Personen mit einer gymnasialen Maturität für die Zulassung an eine FH wenigstens ein Jahr Erfahrung in der Arbeitswelt vorweisen müssen. Auch eine entsprechende Konkretisierung der Zusatzanforderungen für Berufsmaturandinnen und -maturanden soll aufgenommen werden ([1:] SG). Die unterschiedlichen Zulassungsbedingungen zu den einzelnen Hochschultypen, insb. zu den Kunsthochschulen, müssen berücksichtigt ([1:] GE, [8:] visarte) und die Fachmatura explizit genannt werden ([6:] KFMS, [7:] Curaviva). [2:] Grüne, SP, [4:] SGB kritisieren, dass die Definition der Zugangsanforderung an die Hochschulen bloss durch die Akkreditierungsorgane festgelegt werden soll; [6:] cohep begrüsst ebendies. Für die Gesundheitsberufe erwarten [7:] physioswiss, SBK, SHV, SVBG, SVDE, [8:] SDH, SVMTT, labmed bei der Programmakkreditierung eine Lösung analog zu den Medizinalberufen.

[1:] SG möchte festhalten, dass die PH Lehre und Dienstleistungen in wenigstens einer Disziplin oder einem Fachbereich anbieten müssen. [1:] VS möchte explizit erwähnen, dass Programmakkreditierung für FH und PH möglich sind.

Unabhängigkeit

[8:] CUAE befürchtet, dass die Unabhängigkeit der Organe nicht gewährt ist. Auch [1:] JU findet es unabdingbar, dass die Agentur über ein eigenes Budget verfügt, um die Unabhängigkeit zu garantieren.

5.4 Varianten Akkreditierungsrat – Akkreditierungsagentur

Frage 4: Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur (Art. 6 Abs. 1 lit. d, e; Art. 21 Abs. 7, 8; Art. 22 Abs. 1, 5) geben Sie den Vorzug?

[1:] AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VS, ZH, ZG, [2:] CVP, Grüne, SP, SVP, [3] SSV, [4:] KV Schweiz, SGB, [6:] TRI S2, VSG, VSS., [7:] Curaviva, OAQ, SIA, [8:] CP, Dekane der med. Fak., HPGes, HWZ, PH-FR, Skuba, Unirat BS, UniFR, UniGE, vpod, Vsei bevorzugen die Variante, in der die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung dem Schweizerischen Akkreditierungsrat unterstellt ist. [1:] AG, BL, BS, GE, JU, LU, NE, UR, SH, SZ, VS, ZG, [2:] SP, [4:] SGB, [7:] curaviva, [8:] HWZ, Vsei möchten die Zahl der Organe und den administrativen sowie den finanziellen Aufwand nicht vergrössern.

Die Variante mit einer unabhängigen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung wird von [1:] GR, SG, VD, [2:] FDP-BS, LPS, [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse, SBVg, SGV, Travail Suisse, [6:] Actionuni, cohep, EFHK, fh-ch, FH Schweiz, KFH, SWTR, [7:] FER, hotelleriesuisse, physioswiss, Swissmem, Swiss Engineering STV, SHV, SVBG, SVDE, [8:] AEPS, CUAE, Educaris, Fap-hesso, fhch NW, HEF-TG, Holzbau Schweiz, labmed, profhesbe, SGSA, UniL, visarte gefordert. [1:] GR, SG, [4:]

ArbeitgeberV, economiesuisse, [7:] Swissmem möchten eine Monopolstellung der Akkreditierungsagentur verhindern und genügend Spielraum für eine Wettbewerbssituation für in- und ausländische Agenturen im Bereich Programmakkreditierung lassen.

5.5 Gemeinsame strategische Planung und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen

Frage 5: Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?

Allgemeines

Verschiedene Teilnehmer unterstützen die vorgeschlagene gemeinsame strategische Planung und Aufgabenteilung ausdrücklich ([1:] *AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH*, [2:] *CVP, FDP BS, Grüne, SP*, [4:] *ArbeitgeberV, economiesuisse, KV Schweiz, SBVg, SGB, SGV, Travail Suisse*, [6:] *Akademien, EFHK, ETH-Rat, FH Schweiz, KFMS, KHS, LCH, SDSfG, SNF, (SWTR), TRI S2, uni3, VSG, VSS, VTS*, [7:] *curaviva, FER, hotelleriesuisse, physioswiss, SBK, SHV, SIA, SVBG, SVDE, Swissmem*, [8:] *CP, Educaris, HPGes, HWZ, labmed, OTIA, PH FR, SDH, SGL, SGSa, SLK HS, Skuba, SVMTT, UniFR, Visarte, vpod, Vsei*). Abgelehnt wird die gemeinsame strategische Planung und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen von [1:] *AI* und [8:] *CUAE*. Auch [8:] *HEF-TG, Holzbau Schweiz, UniGE* äussern sich kritisch.

[1:] *AR, GE, NW, OW, VS* betonen im Zusammenhang mit der Planung die Wichtigkeit der Umsetzung der Anliegen von Bologna (Qualifizierung für die Arbeitswelt, Verkürzung der Studienzeit und Finanzierbarkeit). Verschiedene Teilnehmer fordern, dass der Bund keine eigenen Institutionen mehr gründen soll bzw. neue Institutionen an bestehende Hochschulen angegliedert werden ([1:] *AR, BL, LU, NW, OW, SG, VS*) bzw. restriktiv die beitragsrechtliche Anerkennung handhabt ([1:] *BE, ZH*, [6:] *CRUS*). Im Zusammenhang mit der strategischen Planung wird von einzelnen Teilnehmern verlangt, dass die errechneten Planungen auch eingehalten werden ([1:] *AR, OW, VS*), dass regionale Anliegen ([1:] *JU*) bzw. die Anliegen kleinerer Hochschulen ([1:] *GR*) Berücksichtigung finden und dass die Grundsätze und Ziele der Planung klargestellt bzw. ergänzt werden ([1:] *VD*, [2:] *FDP, SVP*, [6:] *SNF, VSS*; vgl. auch Ausführungen zu Art. 33).

Umfang und Verfahren

Mehrere Teilnehmer unterstreichen die vorgesehene Beschränkung der unmittelbaren Entscheidungskompetenz der Hochschulkonferenz auf besonders kostenintensive Bereiche ([1:] *FR, GE, NE, VS*) oder verweisen auf die notwendige Gewährleistung der Hochschulautonomie ([1:] *AR, FR, GE, NE, SO, TI, VD, VS, ZH*, [2:] *FDP*, [6:] *CRUS, EFHK, KFH, KHS, SDSfG*, [7:] *SIA, Swiss Engineering STV* [8:] *AP-ARC, HEF-TG* und *Visarte*; vgl. auch Ausführungen zu Art. 33). [1:] *GR, VD, ZH* betonen zudem die Autonomie der Träger. [2:] *CVP*, [8:] *UniL* fordern, dass sich sowohl die strategische Planung wie auch die Aufgabenteilung nur auf besonders kostenintensive Bereiche beschränken (vgl. auch Ausführungen zu Art. 33). [6:] *CRUS, EFHK, KFH, KHS, SDSfG*, [7:] *SIA*, [8:] *UniL, UniNE* fordern Präzisierungen, damit die Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene klarer von der Steuerung durch die Trägerschaft bzw. der akademischen Ebene abgegrenzt werden kann (unterschiedliche Ebenen). Sie fordern eine Beschränkung der Planung auf kostenintensive Bereiche, auf eine Finanzplanung und auf die Entwicklung von staatlichen Rahmenbedingungen (vgl. Ausführungen zu Art. 1, 3 sowie 33 – 36). [2:] *FDP* fordert eine Klarstellung, dass es sich bei der Koordination um eine politische Steuerung und nicht um eine politische Planung handelt (vgl. Ausführungen zu Art. 1). [6:] *SNF* will die Beschränkung der mehrjährigen Planung auf die nationale Ebene ebenfalls besser herausgearbeitet haben (vgl. Ausführungen zu Art. 1, 4, 33-36). Verschiedene Teilnehmer plädieren für eine weitere Stärkung der Verbindung von strategischer Planung und Finanzplanung ([1:] *AG, BL, BS*, [8:] *HKBB, UniFR, Unirat BS*; vgl. auch Ausführungen zu Art. 34 und 37). Für eine starke strategische Planung und Aufgabenteilung plädieren [7:] *Swissmem, hotelleriesuisse*, [8:] *CP, Vsei* (vgl. auch Ausführungen zu Art. 33 und 36).

[1:] NW, OW, TI, UR, unterstützen im Lichte des möglichen Konfliktpotenzials ausdrücklich die erforderliche Mitwirkung des Bundes bei der Entscheidungsfindung im Hochschulrat im Bereich der strategischen Planung und Aufgabenteilung. [7:] *hotelleriesuisse* fordert diesbezüglich mehr Kompetenzen des Parlamentes. [2:] Grüne, SP [4:] SGB, SGV fordern eine Stärkung der Entscheidungskompetenzen des Bundes in besonders kostenintensiven Bereichen. [7:] SHV, SVBG, SVDE, [8:] *labmed*, SLK HS, SVMTT verlangen den Einbezug der Abnehmer der Berufswelt in die strategische Planung und Aufgabenteilung, [3:] SSV den Einbezug der Standortstädte, [7:] SIA, [8:] OTIA den Einbezug der Wirtschaft und Arbeitswelt, [7:] FER den Einbezug der Hochschulen auch in den Vollzug und die Evaluation. [8:] HPGes fordert regelmässige Evaluationen und öffentliche Diskussionen der Ergebnisse (vgl. auch Ausführungen zu Art. 33). [6:] SWTR zweifelt, ob die Rektorenkonferenz die ihr zugeordnete hochschulübergreifende Aufgabe (Vorbereitung und Koordination) zu leisten vermag. [1:] JU fordert, dass der Rektorenkonferenz genügend Kompetenzen bei der strategischen Planung eingeräumt werden. [1:] BL, [7:] FDK verlangen Klarstellungen zum Verfahren der Abstimmung der Planungen miteinander und weisen diesbezüglich auf die grossen kantonalen Unterschiede (Umfang der Finanzplanungen, unterschiedliche Periodizitäten) und auf die rechtliche Unverbindlichkeit und Veränderbarkeit (rollende Planungen, jährliche Überarbeitung) hin. [7:] FDK verlangt, dass die Kantone allfällige Neujustierungen der Hochschulkonferenz einreichen und die Hochschulkonferenz die finanziellen Vorgaben rollend überarbeitet (vgl. auch Ausführungen zu Art. 40).

Kostenintensive Bereiche

[4:] *Travail Suisse* fordert gerade in diesem Bereich keine Verwässerung zugunsten der Hochschulautonomie, [1:] FR den genügenden Einbezug der Kantone, [1:] BE eine Abstimmung mit den Finanzplanungen der Kantone und den Einbezug der Infrastrukturfolgen und [8:] SGSA keine zu starke Ausrichtung der strategischen Planung auf die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen. [1:] BL, BS, GE, VD, [2:] FDP, [4:] *ArbeitgeberV*, *economiesuisse*, [7:] *hotelleriesuisse*, [8:] HKBB, *Unirat* BS fordern eine gesetzliche Festlegung der wesentlichen Kriterien für die Kostenintensität, [2:] FDP, [6:] *Schw. STV* verlangen eine Klarstellung des Begriffs "kostenintensiver Bereich" in der Botschaft. [1:] BS, [8:] HKBB wollen in diesem Zusammenhang dem "SWIR" ein Antragsrecht einräumen (vgl. Ausführungen zu Art. 20). [2:] LPS, [8:] *Educaris* begrüssen die offene Regelung im Bereich der kostenintensiven Bereiche und fordern ein einfaches Verfahren. [2:] FDP [2:] LPS, [8:] *Educaris* betonen, dass regionalpolitische Gesichtspunkte irrelevant sein müssen (vgl. auch Ausführungen zu Art. 37). [1:] VS fordert dagegen die Zuteilung kostenintensiver Bereiche auch auf periphere Regionen.

Abstimmung mit dem Konkordat über die Koordination der Konzentration der Hochspezialisierten Medizin und dem Medizinalberufegesetz

[1:] AG, BL, BS, GE, [7:] FER verweisen auf die komplexe Abstimmung der Aktivitäten der gemeinsamen Organe mit dem Konkordat über die Koordination der Konzentration der Hochspezialisierten Medizin (HSMKO) im Bereich der hochspezialisierten Medizin, [1:] BL, BS zusätzlich auch auf die notwendige Abstimmung mit der künftigen Regelung der Spitalfinanzierung (keine Querfinanzierung zwischen Dienstleistungen und der klinischen Lehre und Forschung, Vorhalteleistung, Weiterbildung). [1:] ZH fordert eine Kompetenzabgrenzung zum Medizinalberufegesetz (MedBG⁴) im HFKG und verlangt, dass die Schnittstellen mit dem HSMKO transparent und aufeinander abgestimmt in einem eigenen Abschnitt geregelt werden. Dasselbe gilt für die FH-Gesundheitsberufe (vgl. auch Ausführungen zu andere Themen). [8:] *Unirat* BS fordert eine Koordination auf nationaler Ebene zwischen hoch spezialisierter Medizin und klinischer Lehre/Forschung.

⁴ SR 811.11

5.6 Finanzierungssystem: Gemeinsame Ermittlung des Finanzbedarfs

Frage 6a: Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs?

Allgemeines

Eine grosse Zahl von Teilnehmern begrüssen das vorgeschlagene System zur Ermittlung des Finanzbedarfs ausdrücklich ([1:] AG, AR, BL, BS, FR, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH, [2:] FDP [3:] SSV, [4:] KV Schweiz, SBVg, Travail Suisse, [6:] Cohep, CRUS, EFHK, fh-ch, FH Schweiz, KFMS, LCH, SNF, SWTR, TRI S2, VTS, [7:] curaviva, FER, hotelleriesuisse, SIA, Swiss Engineering STV, Swissemem, [8:] AEPS, AP-ARC, Educaris, Fap-hesso, Fhch NW, HKBB, HEF-TG HPGes, HWZ, OTIA, profhesbe, SDH, SGSA, Skuba, Unirat BS, UniL, UniNE, VD-HSR, VD-HTA). [2:] SVP lehnt den Finanzierungsteil grundsätzlich ab (Grundfinanzierung nach dem Giesskannenprinzip; zu wenig starke Fokussierung auf Drittmittel; teure Organstrukturen; vgl. auch Ausführungen zu Art. 19 und 21). [4:] SGB stellt eine Verschlechterung für die FH und eine nur marginale Verbesserung für die universitären Hochschulen (UH) fest; nach der Logik des geforderten Rahmengesetzes müsse die Finanzierung in den Teilgesetzen bleiben. [8:] vpod lehnt die vorgesehene output-orientierte Ermittlung des Finanzbedarfs ab (Fehlentwicklungen und Förderung der Quantität). [2:] LPS fordert eine Überarbeitung, weil das System zu statisch sei und keine qualitativen Anreize beinhalte. [4:] SGV steht der unterschiedlichen Finanzierung von Universitäten und Fachhochschulen wegen der fehlenden Typologisierung skeptisch gegenüber, insbesondere hinsichtlich gleicher Studienangebote. [7:] FDK warnt vor einer zu komplizierten Finanzierungsmechanik.

Verschiedene Teilnehmer verweisen auf die Pflicht einer verlässlichen Grundfinanzierung durch den Bund ([1:] AR, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, TI, VS, ZH, [2:] SP, [6:] CRUS, [8:] UniL, UniNE) und den Vorrang der Grundbeiträge im Verhältnis zu projektgebundenen Beiträgen ([1:] AR, BL, BS, GE, LU, NE, NW, OW, SG, SH, TI, VS, ZH). [1:] SH spricht sich gegen Lastenverschiebungen aus. [1:] TI betont die Wichtigkeit der Lehre und Forschung als Grundlage für die Grundbeiträge. [2:] CVP verlangt, dass eine Verschiebung der Finanzmittel von den Grundbeiträgen zu den im Wettbewerb vergebenen Forschungsmitteln und umgekehrt grundsätzlich nicht erfolgen bzw. nur strategisch begründet erfolgen darf. [1:] ZG, [6:] SDK fordern zwecks Gesamtabstimmung vor der Ermittlung des Finanzbedarfs in der Tertiärstufe A eine Ermittlung des Finanzbedarfs für die gesamte Tertiärstufe, also A und B. [1:] SZ unterstreicht die Bedeutung der Ausrichtung der Finanzierung nach einer umfassenden nationalen Bildungs- und Wissenschaftsstrategie. [8:] Vsei befürchtet aufgrund der unterschiedlichen Finanzierung eine Zementierung der Hochschultypen. [8:] Holzbau Schweiz fordert die gleichwertige Subventionierung von UH und FH, [8:] UniFR die Berücksichtigung der Unterschiede zwischen UH und FH bei der Finanzierung, [8:] AP-ARC die Berücksichtigung regionalpolitischer Interessen bzw. der gesamtschweizerischen Einzigartigkeit von Studienangeboten (vgl. Ausführungen zu Art. 39), [6:] Cohep verlangt die ausdrückliche Nennung der pädagogischen Hochschulen im Finanzierungsteil, sofern sie mitgemeint sind (vgl. Ausführungen zu Art. 41) und [8:] SGSA eine Differenzierung der Ermittlung des Finanzbedarfs und der Ausrichtung nach Fachbereich und nicht nach Hochschultypus.

ETH-Bereich

[1:] AG, BL, BS, LU, SG, VD, ZH, [8:] HKBB, Unirat BS verlangen den Einbezug des ETH-Systems in die Ermittlung des Finanzbedarfs. [1:] SG, VD verlangen die Finanzierung des ETH-Bereichs über die Referenzkosten. [1:] NW, SG fordern vom Bund die Einleitung einer Gleichbehandlung von kantonalen Hochschulen und ETH (vgl. auch Ausführungen zum Kapitel Stellungnahmen nach Artikel, Unterkapitel Andere Themen, Abschnitt Verhältnis zum ETH-Gesetz⁵).

⁵ SR 414.110

Grundsätze und Grundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs

Verschiedene Teilnehmer fordern Änderungen oder Ergänzungen der Grundsätze zur Ermittlung des Finanzbedarfs: [4:] *Travail Suisse*, [6:] *fh-ch*, *LCH*, [8:] *AEPS*, *ageep*, *AP-ARC*, *Fap-hesso*, *Fhch NW*, *profhesbe*, *VD-HSR* fordern eine Präzisierung des Grundsatzes, wonach sich Hochschulen um angemessene Drittmittel bemühen (vgl. auch Ausführungen zu Art. 38). [6:] *VSS* fordert die Streichung des Grundsatzes der Sicherstellung der wirtschaftlichen und wirksamen Verwendung und des Grundsatzes, wonach sich Hochschulen um angemessene Drittmittel bemühen (vgl. Ausführungen zu Art. 38). [7:] *FER* fordert die Verstärkung des Effizienzgrundsatzes bzw. des wirksamen Mitteleinsatzes (vgl. Ausführungen zu Art. 38).

Verschiedene Teilnehmer fordern Änderungen oder Ergänzungen der Grundlagen der Ermittlung des Finanzbedarfs: So verlangt [1:] *VD* die Streichung der Bestimmung über die einschlägigen statistischen Resultate des Bundesamtes für Statistik, [1:] *SG* wenigstens eine Klarstellung dieser Grundlage (vgl. Ausführungen zu Art. 39). [1:] *VD* fordert zudem die Streichung der Grundlagen der Kostenrechnungen und der zu erwartenden Studierendenzahlen (vgl. Ausführungen zu Art. 39). [1:] *ZH* fordert bei der Ermittlung des Finanzbedarfs bei den Universitäten die Finanzierung über die Ist-Kosten der Lehre mit festgelegten Forschungszuschlägen (vgl. Ausführungen zu Art. 39). [1:] *ZH* fordert die Finanzierung der Universitäten über die durchschnittlichen Ist-Kosten der Lehre mit Forschungszuschlag von 100% für Fachbereiche II und III, 50% für Fachbereich I und die gebührende Berücksichtigung der gegenwärtigen Ansiedlung gewisser teurer Disziplinen (vgl. Ausführungen zu Art. 39). [7:] *hotelleriesuisse* begrüsst, dass die Entwicklungs- und Finanzpläne der Hochschulen die Ausgangslage für die Ermittlung bilden. [7:] *FDK* fordert eine Verbesserung der Kostenrechnungen (insbesondere Medizin und PH). [8:] *PH FR* weist auf die ungenügende statistische Datenlage bei den PH hin. [1:] *GE*, [8:] *UniGE* beanstanden die Doppelspurigkeit zwischen den Aufzählungen in den Grundlagen und in der Bestimmung über die Referenzkosten (vgl. Ausführungen zu Art. 39).

5.7 Finanzierungssystem: Referenzkosten

Frage 6b: Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Einführung von Referenzkosten?

Allgemeines

Viele Teilnehmer unterstützen ausdrücklich das vorgeschlagene System der Referenzkosten ([1:] *AG*, *AR*, *BL*, *BS*, *GL*, *LU*, *OW*, *SH*, *SO*, *SZ*, *TG*, *TI*, *UR*, *ZG*, [2:] *FDP*, *FDP BS*, [4:] *ArbeitgeberV*, *economiesuisse*, *SBVg*, [6:] *Akademien*, *Cohep*, *CRUS*, *EFHK*, *FH Schweiz*, *SNF*, *SWTR*, *TRI S2*, *VSS*, *VTS*, [7:] *hotelleriesuisse*, *physioswiss*, *SBK*, *SHV*, *SVBG*, *SVDE*, *Swiss Engineering STV*, *Swissmem*, [8:] *Educaris*, *HKBB*, *labmed*, *SDH*, *Skuba*, *SVMTT*, *SLK HS*, *UniL*, *UniNE*, *Unirat BS*). [2:] *SVP*, [8:] *CUAE*, *vpod* lehnen Referenzkosten ausdrücklich ab (vgl. auch Ausführungen zu Frage 6a). Einzelne Teilnehmer befürchten hohe administrative Kosten für die Ermittlung der Referenzkosten ([1:] *VD*), die Förderung von Quantität statt Qualität ([2:] *FDP*, [7:] *SIA*, [8:] *HEF-TG*, *OTIA*) und Automatismen zwischen der Erhöhung von Studierendenzahlen und der Senkung von Beiträgen ([8:] *UniL*, vgl. Ausführungen zu Art. 41).

Referenzkosten; Standardisierungsfaktoren

Gefordert wird der Einbezug der Kosten der praktischen Ausbildung ([2:] *FDP BS*, [7:] *physioswiss*, *SBK* und [8:] *SDH*; vgl. auch Ausführungen zu Art. 41), die bessere Berücksichtigung des Forschungs- und Dienstleistungsauftrags ([1:] *GE*, [8:] *UniGE*, vgl. Ausführungen zu Art. 41; abgelehnt wird die vorgeschlagene Zuschlagsvariante (50% Fachbereich I und 100% Fachbereich II und III), die Hervorhebung des Forschungszuschlags ([6:] *SNF*; vgl. Ausführungen zu Art. 41) bzw. die genauere Analyse des Forschungszuschlags ([7:] *FDK*), die Integration der Kosten für Bauinvestitionen bzw. Infrastrukturkosten ([4:] *ArbeitgeberV*, *economiesuisse*, [8:] *Educaris*), eine grundsätzliche Klarstellung der Standardisierungsfaktoren ([7:] *FER*, [8:] *HEF-TG*, *OTIA*; vgl. Ausführungen zu Art. 41), eine genügende Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausrichtungen und Profilierungen der Hochschultypen durch die Standardisierungsfaktoren ([4:] *ArbeitgeberV*, *economiesuisse*, [6:] *Akademien*), eine Ergänzung der

Standardisierungsfaktoren, damit die Hochschulen für die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes sensibilisiert werden (sog. Nachfragekorrektiv; [4:] *ArbeitgeberV, economiesuisse*; vgl. Ausführungen zu Art. 41); die Sicherstellung der Anwendung eines einheitlichen Kostenrechnungsmodells ([1:] *SG*, [6:] *Schw. STV*; vgl. Ausführungen zu Art. 41), die Einführung eines Standortbeitrags von 20% ([1:] *TG*) bzw. 15-20% ([1:] *AR*) bei der Referenzkostenrechnung (Abgeltung Standortvorteil, insbesondere auch für ETH-Standortvorteile) und den Einbezug der PH in die Referenzkostenrechnung ([1:] *TG*, vgl. auch Ausführungen zu Art. 41).

Weitere Konkretisierung des Finanzierungsmodells

Verschiedene Teilnehmer fordern eine weitere Konkretisierung des Finanzierungsmodells und die Verfeinerung der Berechnungen (Mandat Konkretisierung Finanzierungsmodell HFKG), um die Konsequenzen der Reform beurteilen zu können ([1:] *AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, NE, NW, OW, TI, VD, VS, ZG, ZH*, [2:] *CVP*, [6:] *Schw. STV*, [7:] *FER*, [8:] *CP, Unirat BS, UniL; OTIA*; vgl. auch Ausführungen zu Art. 41, 44 und 48). Für [1:] *BS*, [8:] *Unirat BS* stellt dies ausdrücklich eine Voraussetzung für die Verabschiedung des Gesetzes dar. [1:] *JU, VD*, [2:] *CVP* verlangen diesbezüglich ausdrücklich eine weitere Konsultation.

Feste Beitragssätze

Verschiedene Teilnehmer begrüßen ausdrücklich die festen Beitragssätze ([1:] *AG, BE, BL, BS, FR, GE, JU, NE, NW, SG, SO, SZ, TG, ZG*, [6:] *SNF*, [8:] *HKBB, Unirat BS*; vgl. Ausführungen zu Art. 45 und 47). [1:] *BE* befürchtet, dass es sich nur um Richtgrössen handelt (Finanzhilfen). [6:] *Schw. STV*, [7:] *FDK*, [8:] *Unirat BS* fordern gleiche Beitragssätze bei UH und FH, [6:] *CRUS*, [8:] *UniL, UniGE, UniNE* kritisieren die unterschiedlichen Beitragssätze (vgl. auch Ausführungen zu Art. 47). [2:] *Grüne* fordern einen Beitragssatz von 33% für FH (vgl. Ausführungen zu Art. 47). [2:] *SP* fordert, dass die Studiengänge an allen Hochschultypen bezüglich Finanzierung gleich behandelt werden. [7:] *hotelleriesuisse* fordert, dass die unterschiedlichen Beitragssätze als Übergangslösung festgelegt werden. [2:] *FDP* unterstützt die gebundenen Beiträge, fordert aber eine Auseinandersetzung mit dem Problem der Auswirkungen auf den Forschungsbereich, der nicht von einer gebundenen Finanzierung profitiert. [6:] *ETH-Rat* gibt zu bedenken, dass die Gewährleistung der Beiträge in keinem Fall zu Lasten der ETH gehen dürfe. [6:] *Akademien, SNF* fordern, dass die Finanzierungssicherheit nicht zulasten der übrigen BFI-Bereiche gehen darf und fordert Stabilität beim Übergang zum neuen System. [8:] *PH FR* begrüsst die unterschiedlichen Zahlungsrahmen.

5.8 Finanzierungssystem: Ausrichtung von Bundesbeiträgen

Frage 6c: Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Ausrichtung der Bundesbeiträgen?

Allgemeines

Verschiedene Teilnehmer begrüßen ausdrücklich die vermehrt leistungsorientierte Verteilung der Bundesbeiträge ([1:] *BL, BS, NW, OW, SH, SO, UR*, [2:] *FDP*, [4:] *SBVg*, [6:] *FH Schweiz, KFMS, SNF, SWTR, TRI S2, VTS*, [7:] *Swiss Engineering STV*, [8:] *Educaris, HKBB, PH FR, UniL, Unirat BS*). [2:] *SVP* fordert eine monistische Finanzierung (Pauschale pro Studierenden). [1:] *JU, NE* regen die Prüfung einer Sockelfinanzierung der Infrastruktur an, ergänzt durch eine Finanzierung nach Anzahl Studierender, mit leichter Degression ab einer bestimmten Anzahl.

[1:] *ZH* fordert, dass die separate Finanzierung von „anderen Institutionen des Hochschulbereichs“ nur in begründeten Fällen möglich sein soll, und verlangt ein Antragsrecht der Hochschulkonferenz (vgl. Ausführungen zu Art. 42 und 43). [2:] *FDP* fordert die Festlegung eines 4-jährigen Kostenverteilungsschlüssel (Planungssicherheit), die Deckung eines signifikanten Teils der Kosten durch Studiengebühren und fordert eine Neugestaltung der Stipendien- und Darlehensregelung (vgl. auch Ausführungen zu anderen Themen). [2:] *SP* fordert eine Gleichbehandlung aller Hochschultypen bei der Finanzierung ihrer Studiengänge und eine Mittelverteilung, die nicht ausschliesslich kompetitiv erfolgt. [6:] *CRUS*, [8:] *UniL, UniNE* kritisieren, dass die Ausrichtung der Beiträge sich nicht nach den Referenzkosten richtet,

die für eine qualitativ gute Lehre und Forschung notwendig sind. [7:] FDK unterstützt die Übergangsregelung zur Finanzierung (vgl. Ausführungen zu Art. 67). [6:] SWTR fordert eine bessere Herausarbeitung der verschiedenen Differenzierungsebenen UH und FH. [8:] vpod lehnt die leistungsorientierte Ausrichtung ab, [7:] FER fordert eine stärkere Leistungsorientierung. [8:] HEF-TG kritisiert die Möglichkeit unkontrollierter Zusatzfinanzierungen durch die Träger.

Bemessungskriterien (Art. 48)

Allgemeines

Verschiedene Teilnehmer verlangen eine abschliessende Definition der Bemessungskriterien im Gesetz ([1:] AR, BL, JU, NW, OW, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG) und lehnen die Möglichkeit zur Einführung weiterer Kriterien durch den Bundesrat ab ([1:] AR, BL, NW, OW, SZ, TI, VD, VS, ZG). [1:] VD fordert eine entsprechende Kompetenz bei der Hochschulkonferenz, [1:] ZH ein Antragsrecht der Hochschulkonferenz (vgl. Ausführungen zu Art. 48). Verschiedene Teilnehmer fordern grundsätzlich, dass die Quantität nicht stärker gewichtet wird als die Qualität ([1:] AR, GE, NE, NW, OW, SZ, VS, ZG). [2:] FDP, Grüne, SP fordern ausdrücklich eine qualitative anstatt quantitative Ausrichtung. [6:] KHS, SDSfG und [8:] Visarte fordern mindestens für die künstlerisch-gestalterischen Bereiche eine stärkere Gewichtung der Qualität einzuführen und im Kommentar darzulegen, wie die Forschungsfinanzierung im künstlerisch-gestalterischen Bereich gedacht ist (z.B. Beibehaltung DORE, Zugang zu SNF etc.). [1:] SZ sieht in den Bemessungskriterien grundsätzlich keinen ausreichenden Beitrag, um das Ziel der Erhöhung der Qualität bei knappen Mitteln durch eine Optimierung des Mitteleinsatzes zu erreichen. [1:] VD fordert insbesondere, dass die neuen Kriterien die Bereiche Kunst und Musik angemessen berücksichtigen.

Anteil Lehre

[1:] BL, BS, SZ, [8:] HKBB, Unirat BS fordern eine stärkere Verbindung der Kriterien zur Qualität, z.B. bei der Anzahl Abschlüsse (vgl. Ausführungen zu Art. 48). [1:] GE, TI, [2:] FDP, Grüne, SP, [4:] SGB, [8:] OTIA, UniFR betonen die Gefahr, dass das Outputkriterium Anzahl Abschlüsse bzw. Kreditpunkte ([2:] Grüne, SP, [8:] UniFR) zu Lasten der Qualität geht (z.B. Erfolgsquoten bei den Prüfungen). [1:] GE, SG, ZH fordern eine Prüfung der Kriterien, insbesondere den Einbezug der Abschlüsse (überflüssig beim Einbezug von Kreditpunkten, vgl. Ausführungen zu Art. 48). [1:] TG fordert eine Rücknahme der Gewichtung der ECTS-Punkte (vgl. Ausführungen zu Art. 48). [1:] SO, [2:] Grüne, [6:] VSS, [8:] ageep lehnen das Bemessungskriterium Anzahl Abschlüsse ab (vgl. Ausführungen zu Art. 48). [2:] Grüne, [6:] VSS, [8:] Skuba lehnen das Bemessungskriterium Kreditpunkte ab und fordern die Einführung von Lehrpunkten als Kriterium der Bemessung. (vgl. Ausführungen zu Art. 48). [8:] UniFR will ausschliesslich auf die Studierendenzahl abstellen. [1:] SG fordert eine Präzisierung der Studierendekategorie, die in Art. 48 gemeint ist.

Anteil Forschung

[1:] SG fordert eine Präzisierung der Bemessungskriterien für den Anteil Forschung (vgl. Ausführungen zu Art. 48). [1:] SZ fordert, dass die Bemessung des Anteils zu keiner Steigerung der administrativen Kosten führen darf (vgl. Ausführungen zu Art. 48). [1:] BL, BS, [6:] Akademien, [8:] HKBB, Unirat BS fordern den Einbezug bzw. die Förderung „herausragender Forschung“ bzw. „Exzellenz“ und die Schaffung weiterer Bemessungskriterien, um entsprechende Anreize zu schaffen ([1:] BL, BS, [8:] HKBB, Unirat BS; vgl. Ausführungen zu Art. 48). [1:] GE, ZH fordern eine Präzisierung bzw. die Erläuterung des Begriffs der Forschungsleistung (Forschungsergebnisse, Publikationen, andere Formen). [7:] FDK möchte das Outputkriterium Forschung stärker gewichten. [1:] GE weist darauf hin, dass der Zugang zu Drittmitteln im Bereich der Wirtschaft oder Soziales schwierig ist und als Drittmittel nicht Dienstleistungen verstanden werden dürfen (vgl. Ausführungen zu Art. 48). [4:] Travail Suisse, [6:] fhch, LCH, [8:] AEPS, ageep, AP-ARC, Fap-hesso, Fhch NW, profhesbe, VD-HSR verweisen auf die Schwierigkeit, Forschungsleistung objektiv messen zu können (vgl. Ausführungen zu Art. 48). Die [2:] SVP fordert eine Fokussierung auf den Drittmittelerwerb und eine entsprechende Anpassung von Art. 48 Abs. 3 lit. b). [6:] SNF fordert eine Abstimmung der Bemessungskriterien für den Forschungsanteil mit dem Overhead (SNF und KTI; vgl. Ausführungen zu Art. 48), [7:] Swissmem fordert eine Gleichbehandlung aller Drittmittel (vgl. Ausführungen zu Art. 48). [7:] curaviva moniert, dass Drittmittel nur

begrenzt etwas über Forschungsqualität aussagen und fordert eine kleine Gewichtung dieses Kriteriums. Kooperationen ohne grosse Finanzflüsse sollten auch die gebührende Anerkennung finden (vgl. Ausführungen zu Art. 48).

Ausländische Studierende

[1:] AR, GL, JU, NE, NW, OW, SO, TI, VS, ZG, [7:] FDK begrüßen ausdrücklich den Einbezug der ausländischen Studierenden auch für den Bereich FH. [1:] TG fordert die Ausrichtung von entsprechenden Beiträgen auch für die PH. [1:] JU fordert, dass mit dem Abschluss internationaler Verträge auch die Finanzierung durch den Bund der im Ausland domizilierten Studierenden einhergehen müsse.

Verteilschlüssel

[1:] FR, TI fordern einen Verteilungsschlüssel 70% Lehre und 30% Forschung für UH ([1:] FR, [8:] UniFR) bzw. für UH und FH ([1:] TI). [1:] TI verweist schliesslich auf die Verteilung 60%/10% CH-Studierende/Ausländer (Anteil Lehre) sowie für den Anteil Forschung 50%/50% bzw. 100% (Monate/Projekt pro Professor) und betont die Wichtigkeit der Berücksichtigung der Besonderheiten zwischen UH und FH (vgl. Ausführungen zu Art. 48). [6:] VSS, [8:] UniL fordern ebenfalls eine Verteilung, bei der mindestens 70% aufgrund der Lehrleistungen vergeben wird. [8:] PH FR fordert 75/20/10 (Lehre, Forschung, Austausch Lehre-Forschung). [6:] Schw. STV fordert eine Klarstellung im Finanzbericht, weshalb sich einzelne Varianten nachteilig auf die grossen Unis auswirken.

Bauinvestitionsbeiträge (Art. 51 ff.)

Verschiedene Teilnehmer verlangen die Berücksichtigung von Investorenlösungen bzw. Mietlösungen ([1:] AG, BS, LU, [6:] FH Schweiz, [8:] HKBB, Unirat BS; vgl. Ausführungen zu Art. 44, 51 und 52). [1:] BL, ZH fordern die Darlegung der Auswirkungen des Wegfalls der Subventionierung von Mietaufwendungen für FH, [1:] BL zusätzlich die Festlegung entsprechender Übergangsbestimmungen und eine Präzisierung hinsichtlich der Möglichkeit der Ausrichtung von Investitionsbeiträge im Rahmen von Public-Private-Partnership-Projekten. [1:] BS, [3:] SSV, [8:] HKBB unterstützen ausdrücklich die Bauinvestitionsbeiträge. [4:] SBVg, [7:] FDK regen an, auf Bauinvestitionsbeiträge zu verzichten, gemäss [7:] FDK weil im NFA keine leistungsbezogene Investitionssubventionierung vorgesehen ist. [2:] FDP, [4:] ArbeitgeberV, *economiesuisse*, [7:] FDK, *Swissmem*, [8:] *Educaris* regen an, die Bauinvestitionen auf die Betriebskostensubventionierung umzulegen. [7:] FDK, *hotelleriesuisse* fordert die Streichung der Minimalkostenvoraussetzung (Fehlreiz; vgl. Ausführungen zu Art. 52), [7:] FER die Beibehaltung (vgl. Ausführungen zu Art. 54). [1:] VD vermisst die Möglichkeit der Subventionierung von Sachaufwendungen und fordert zusätzlich, dass der besondere Einsatz eines Kantons für seine Hochschule bei der Ausrichtung von Bundesbeiträgen auch angemessen berücksichtigt werden sollte.

Projektgebundene Beiträge (Art. 56 ff.)

Zum Verhältnis Grundbeiträge – projektgebundene Beiträge vgl. Ausführungen zu Frage 6a, Ermittlung des Finanzbedarfs. [1:] ZH fordert, dass projektgebundene Beiträge nur auf Antrag der Hochschule ausgerichtet und die dafür verlangten angemessenen Eigenmittel klarer definiert werden (vgl. Ausführungen zu Art. 56). [1:] SG, TG, [6:] *Cohep* begrüßen die Möglichkeit der Ausrichtung von projektgebundenen Beiträgen an PH, beantragen aber eine explizite Nennung der PH (vgl. Ausführungen zu Art. 44 und 56). Verschiedene Teilnehmer beantragen an dieser Stelle die Definition neuer strategischer Aufgaben bzw. die Streichung gewisser strategischer Aufgaben: [1:] FR, [8:] UniFR begrüßen die Mehrsprachigkeit, fordern aber den Einbezug dieses Kriteriums bei den Grundbeiträgen (Anteil der Lehre: stärkere Gewichtung der Studierendenzahlen). [7:] *physioswiss*, SBK, SHV, SVBG, SVDE, [8:] *labmed*, SDH, SLK HS und SVMTT fordern den Einbezug der "Förderung und Erhaltung der Gesundheit" (vgl. Ausführungen zu Art. 56), [7:] *hotelleriesuisse* erachtet die definierten strategischen Aufgaben als unklar und fordert die Fokussierung auf die Herausbildung international herausragender Programme, die Profilbildung und die Aufgabenteilung unter den Hochschulen. [8:] HKBB fordert die Streichung der strategischen Aufgaben „Förderung der Mehrsprachigkeit“, „Chancengleichheit von Mann und Frau“ und „nachhaltige Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen“. [7:] FER fordert die nochmalige Prüfung der beiden letztgenannten Aufgaben (vgl. Ausführungen zu Art.

56).^[8:] HPGes begrüsst ausdrücklich die strategische Aufgabe der nachhaltigen Entwicklung (vgl. Ausführungen zu Art. 56).

6 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

In diesem Kapitel werden ausschliesslich Stellungnahmen aufgenommen, die entweder separat zu den Antworten im Fragenkatalog oder aber im Fragenkatalog mit Verweis auf einen bestimmten Artikel erfolgen.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden in der folgenden Zusammenfassung der Kommentare die Artikeltexte vorangestellt.

6.1 Allgemeine Bestimmungen und Zusammenarbeitsvereinbarung (Art. 1 – 5)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen für einen qualitativ hochstehenden, wettbewerbsfähigen und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereich.

² Zu diesem Zweck schafft dieses Gesetz im Hochschulbereich die Grundlagen für:

- a. die gemeinsame Koordination, namentlich durch die Vorgabe gemeinsamer Organe;
- b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung;
- c. die strategische Planung und Aufgabenteilung;
- d. die Finanzierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- e. die Gewährung der Bundesbeiträge.

Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden steht dem Gesetzesentwurf positiv gegenüber und unterstützt die allgemeine Stossrichtung (siehe auch Antworten zu Frage 1). ^[1:] AG, NW, OW, SG, UR, TG, VS, ^[6:] Akademien, ETH-Rat, fh-ch, FH Schweiz, KFH, SNF, ^[7:] SVBG, SHV, SVDE, ^[8:] HKBB, labmed, SGCI, UNIL begrünnen den Gesetzesentwurf bzw. sind damit grundsätzlich einverstanden. ^[4:] SGV, ^[8:] vpod weisen den Entwurf zur Überarbeitung zurück. Die Zielsetzung einer kohärenten und koordinierten gemeinsamen Steuerung des gesamten schweizerischen Hochschulwesens durch Bund und alle Kantone wird von ^[1:] BL, NW, OW, SZ, UR, TG, ^[2:] FDP, ^[4:] ArbeitgeberV, SBFg, SGV, ^[8:] ETHZ unterstützt. ^[1:] BS, BL ^[2:] FDP, SP, SVP, ^[4:] ArbeitgeberV, *economiesuisse*, ^[8:] HKBB, *Unirat* BS kritisieren, dass das HFKG zu sehr am Status quo der geltenden Gesetze festhält und nach wie vor zu föderalistisch geprägt ist. ^[1:] BL, BS kritisieren die Art und Weise, wie der Gesetzesentwurf entstanden ist.

Abs 1

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende schlagen eine Umformulierung von Art. 1 vor (^[1:] BE, ^[6:] CRUS, ETH-Rat, KFH, LCH, SWTR, VSG, ^[8:] CP, ETHZ, HPGes, UniNE) (vgl. Anhang Textvorschläge). Ein koordinierter Hochschulbereich sei nicht das Ziel an sich, sondern eine Massnahme für das erfolgreiche Wirken der Institutionen darin (^[6:] CRUS, LCH, KFH, VSG, ^[8:] UniNE). ^[1:] ZH möchte Art. 1 ganz streichen.

Eine Einbettung in den europäischen bzw. in den internationalen Hochschulraum wird von ^[1:] BL, ^[4:] ArbeitgeberV, *economiesuisse* ^[7:] *SwissEngineering* STV, ^[8:] SGCI gewünscht.

Abs 2

Lit. a.: Laut ^[1:] VD, ^[6:] CRUS; ETH-Rat, SWTR, ^[8:] SGL, UniNE muss betont werden, dass die gemeinsame Koordination Bund **und** Kantone betrifft (vgl. Anhang Textvorschläge).

Lit. c.: ^[1:] VD, ^[2:] FDP, ^[6:] CRUS, KFH, SWTR, ^[8:] ETHZ, UniNE möchten zwischen strategischer Planung und nationaler politischer Planung klar unterscheiden (vgl. Anhang Textvorschläge). ^[1:] VD, ^[6:] ETH-Rat, ^[8:] ETHZ fordern, dass lit. c auf kostenintensive Bereiche zu beschränken ist, und ^[6:] CRUS, KFH, SNF, ^[8:] visarte, UniNE möchten die nationale Planung explizit auf den Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene beschränken.

Lit. d.: Laut [6:] *ETH-Rat*, [8:] *ETHZ* handelt es sich hier nur um die Finanzierung **kantonal**er Hochschulen und **kantonal**er Institutionen.

Neuer Abs 3

[1:] *VD*, [2:] *CVP*, *FDP*, *FDP BS*, [6:] *Akademien*, *CRUS*, *ETH-Rat*, *KFH*, *SNF*, *SWTR*, *VSV*, [8:] *ETHZ*, *UNIL*, *visarte*, *UniNE* möchten die Prinzipien der Autonomie und der Einheit von Lehre und Forschung verankern. Mehrere schlagen dazu einen neuen Abs. 3 vor (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Universitäten, die Fachhochschulen einschliesslich der Pädagogischen Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs der Kantone;
- b. die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) sowie die anderen Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes.

² Für die Akkreditierung privater Universitäten, Fachhochschulen und anderer privater Institutionen des Hochschulbereichs gelten die Bestimmungen des vierten und achten Kapitels dieses Gesetzes.

³ Die Schweizerische Hochschulkonferenz kann weitere Bestimmungen dieses Gesetzes für auf diese Institutionen anwendbar erklären.

Abs 1

Lit. a.: [1:] *JU*, *NE*, *NW*, *OW*, *TG*, *UR*, [6:] *Akademien*, *CRUS*, *ETH-Rat*, *SWTR*, *VSG*, [7:] *OdASanté*, *SVBG*, *SHV*, *SVDE*, [8:] *CP*, *HKBB*, *labmed*, *SMK*, *UniFR*, *UniNE* wünschen eine nähere Definition der Hochschultypen bzw. der Profile. [1:] *NE*, [6:] *CRUS*, *ETH-Rat*, *LCH*, *SWTR*, *VSG*, [8:] *ETHZ*, *SMK*, *UNIL*, *UniNE* schlagen neue Absätze vor, in denen die Hochschultypen definiert werden (vgl. Anhang Textvorschläge). [1:] *GE*, [6:] *KFH*, *KHS*, *SDSfG* [8:], *UniGE* sprechen sich demgegenüber gegen eine detaillierte Festschreibung der Typen aus, da dies Entwicklungen hemmen könnte. [1:] *BE*, *ZH* möchten die Aufzählung der Hochschultypen überprüfen.

[1:] *BE*, *VS*, *ZH*, [6:] *cohep*, [8:] *SGL* regen an abzuklären, ob die PH als eigenständiger Hochschultypus aufgeführt werden müsste. Auch [1:] *NW*, *VS*, [6:] *cohep* fordern, dass die PH vollumfänglich genannt bzw. in die Bundesfinanzierung miteinbezogen werden. [2:] *SP* möchte die PH als eigenen Hochschultyp streichen und in die UH oder FH integrieren.

Auch die Stellung der Kunsthochschulen ist zu prüfen ([1:] *BE*, *ZH*, [6:] *SWTR*, *KHS*, *SDSfG*). [2:] *SP*, [6:] *KFH*, *KHS*, *SDSfG*, [8:] *visarte* wünschen, dass diesen Schulen angemessen Rechnung getragen wird.

Abs 3

[6:] *EFHK*, [7:] *Swiss Engineering STV* begrüßen, dass mit Abs. 3 private Hochschulen miteinbezogen werden. Sie schlagen aber eine Neuformulierung vor (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen des Bundes im Hochschulbereich

¹ Der Bund leitet die Koordination der gemeinsamen Aktivitäten von Bund und Kantonen im Hochschulbereich.

² Er gewährt Beiträge nach diesem Gesetz.

³ Er führt und finanziert gestützt auf Spezialgesetze die ETH sowie die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs.

⁴ Er kann durch Verordnung der Bundesversammlung Hochschulinstitutionen, die von erheblicher Bedeutung für die Tätigkeit des Bundes sind, ganz oder teilweise übernehmen. Er hört vorgängig die Schweizerische Hochschulkonferenz an.

⁵ Er gewährt gestützt auf Spezialgesetze Beiträge an den Schweizerischen Nationalfonds, an die Kommission für Technologie und Innovation sowie an nationale und internationale Bildungs- und Forschungsprogramme.

Abs 1

[1:] *AG*, *BE*, *ZH*, [8:] *Dekane der med. Fak.* sprechen sich gegen die Leitung der Koordination durch den Bund aus: Diese Führungsrolle des Bundes sei verfassungsrechtlich nicht zwingend und der partnerschaftlichen Koordinations- und Kooperationspflicht abträglich. [1:] *AG*, *BE* ziehen eine Leitung durch ein Präsidium vor, dem auch Regierungsrätinnen und Regierungsräte angehören.

Art. 4 Ziele

¹ Der Bund verfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit im Hochschulbereich insbesondere die folgenden Ziele:

- a. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochstehende Lehre und Forschung;
- b. Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungsförderungs- und Innovationspolitik des Bundes;
- c. Durchlässigkeit und Mobilität zwischen und innerhalb der universitären Hochschulen und der Fachhochschulen;
- d. Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;
- e. Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;
- f. strategische Planung und Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen.

² Er nimmt dabei Rücksicht auf die Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs und auf die Autonomie der Hochschulen in Verbindung mit leistungsfähigen Hochschulorganisationen und -leitungen zur Erfüllung ihres Auftrages.

Abs 1

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende möchten den Zielkatalog ausweiten und schlagen Neuformulierung von Abs. 1 vor (vgl. Anhang Textvorschläge). Genannt werden: Chancengleichheit/Gender ([1:] VD, [2:] SP, [6:] SNF, VSS, SUB [7:] SKGB, Greenpeace, KOFRAH, pronatura, WWF, [8:] femwiss, AG GWP, ageep, AKTE, vpod, alliance sud), Autonomie ([1:] ZH, [2:] FDP, [6:] SWTR, [8:] Dekane der. med. Fak.), Einheit und Freiheit von Lehre und Forschung ([6:] SWTR, [8:] ageep), Förderung der Internationalisierung/des internationalen Wettbewerbs ([1:] ZH, [6:] SNF, SWTR), nachhaltige Entwicklung ([2:] SP, [6:] SNF, SUB, [7:] Greenpeace, pronatura, WWF, [8:] AKTE, alliance sud), Vereinfachung und Konzentration der Strukturen und effizienter Mitteleinsatz ([2:] SVP), Stärkung der Forschung ([1:] BS, [6:] SNF, SWTR), Nachwuchsförderung ([6:] Actionuni, SNF, SWTR).

[1:] TG, VS, [6:] cohep möchten in lit. c die PH hinzufügen.

Laut [2:] FDP, [6:] CRUS, ETH-Rat, LCH [8:] UniNE geht es nicht um Ziele, sondern um Regelungsbe-
reiche (vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs 2

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende schlagen eine Neuformulierung von Abs. 2 vor ([1:] TG, [6:] FH Schweiz, KSH, Uni3, VSS (vgl. Anhang Textvorschläge). [2:] SVP möchte diesen ganz weglassen und [1:] TG, [6:] KHS, SDSfG möchten die PH einfügen.

Neuer Absatz 3

[2:] FDP, [6:] SWTR, VSS, SUB, [7:] Greenpeace, pronatura, KOFRAH, SKGB, WWF, [8:] AG GWP, ageep, AKTE, alliance sud schlagen neue Absätze vor, in dem zusätzliche Ziele genannt werden (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 5

¹ Bund und Kantone schliessen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab.

² Die Vereinbarung soll die gemeinsamen Organe nach diesem Gesetz schaffen.

³ Sie soll, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, überdies regeln:

- a. die Umsetzung der gemeinsamen Ziele;
- b. die Zuständigkeiten, die Organisation und das Verfahren der gemeinsamen Organe;

⁴ Die Vereinbarung wird seitens des Bundes vom Bundesrat abgeschlossen.

Abs 1

[2:] FDP BS, [7:] SBK regen an, Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Bereiche der Wirtschaft in die Planung und Koordination mit einzubeziehen. [2:] KdK beantragt, die Frage der Anwendbarkeit von Art. 48a Bundesverfassung im Hochschulbereich verbindlich zu klären.

6.2 Gemeinsame Organe (Art. 6 – 22)

Art. 6

¹ Die gemeinsamen Organe sind:

- a. die Schweizerische Hochschulkonferenz;
- b. die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz;
- c. der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat; und
- d. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung.

Variante

- d. der Schweizerische Akkreditierungsrat; und
- e. die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung.

² Für das von den gemeinsamen Organen angestellte Personal gelten das Bundespersonalrecht und das Haftungsrecht des Bundes. Die Hochschulkonferenz kann Abweichungen vom Bundespersonalrecht vorsehen, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

³ Bund und Kantone tragen die Kosten der Hochschulkonferenz je zur Hälfte. Die Hochschulkonferenz regelt die Kostentragung der anderen gemeinsamen Organe.

Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Organe (siehe auch Antworten zu Frage 2).

Lit. a. und b: Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende möchten aber die Anzahl Steuerungsorgane reduzieren (siehe auch die Bemerkungen unter den folgenden Artikeln).

[6:] CRUS, KFH, cohep [8:] UniNE beantragen als deutsche Bezeichnung "Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen" (Kurzform "Rektorenkonferenz"). *[2:] Travail Suisse* befürchtet, dass das vorgeschlagene System von Hochschulkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz die großen Metropolen bevorzugen und die ländlichen Randregionen benachteiligen wird.

Lit. c: *[1:] BS, [2:] FDP, [8:] HKBB* stellen den SWIR in Frage. *[6:] SUB, [7:] Greenpeace, pronatura, WWF, [8:] AKTE, alliance sud* möchten ihn umbenennen in „Schweizerischer Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat“. Bemängelt wird, dass im SWIR Vertretende der Wirtschaft fehlen (*[8:] CP*).

Lit. d: *[1:] BS, [6:] CRUS, KFH, [7:] OAQ, [8:] CP, HWZ, Skuba, UniNE* bevorzugen Variante 1 und *[1:] VD, [4:] SBVg, [6:] Actionuni, ETH-Rat, SWTR, VSH, [7:] FER, [8:] UNIL* die Variante 2. *[1:] VD* möchte keinen Akkreditierungsrat und keine Akkreditierungsagentur schaffen.

Neues Lit. e: *[6:] VSS, [7:] SAJV, [8:] Skuba* schlagen ein neues lit e vor, in dem der Schweizerische Verband der Studierendenschaften als Organ genannt wird (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 8 Plenarversammlung

¹ Als Plenarversammlung setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus:

- a. dem zuständigen Mitglied des Bundesrates;
- b. je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone.

² Die Plenarversammlung behandelt Geschäfte, welche die Rechte und Pflichten des Bundes und aller Kantone betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihr folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a. Regelung des Akkreditierungsverfahrens und Erlass der Akkreditierungsrichtlinien auf Antrag des Akkreditierungsrates;
- b. Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen;
- c. Festlegung der Referenzkosten für die Berechnung der Grundbeiträge an die Hochschulen;
- d. Festlegung der massgeblichen Beitragskategorien nach Disziplinen oder Fachbereichen, ihrer Gewichtung sowie des maximalen Studiumumfangs, die bei der Bemessung der Grundbeiträge sowie der Konkordatsbeiträge zu berücksichtigen sind;
- e. Erlass von Empfehlungen für die Erhebung von Studiengebühren und über die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone;
- f. Verabschiedung der Budgets sowie Genehmigung der Jahresrechnungen der Hochschulkonferenz und der anderen gemeinsamen Organe;
- g. Verabschiedung der Organisationsreglemente der Hochschulkonferenz und der anderen gemeinsamen Organe;

- h. Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Hochschulkonferenz;
- i. Weitere Beschlüsse, die sich aus diesem Gesetz oder der Zusammenarbeitsvereinbarung ergeben und die Rechtsstellung aller Kantone betreffen.

Abs. 1

[1:] BE, [8:] HKBB, Dekane der med. Fak.. befürchten, dass in der Tagungsform „Plenarversammlung“ Redundanzen und Kompetenzabgrenzungsprobleme zur EDK sowie zu den anderen Organen gemäss Art. 6 entstehen. Die Schweizerische Hochschulkonferenz soll daher nicht in der Form der Plenarversammlung tagen, womit auch die Tagungsform des „Hochschulrates“ wegfällt ([1:] BE, ZH, [8:] HKBB, Dekane der med. Fak.). [8:] CP möchte als einziges Steuerungsorgan nur die Plenarversammlung.

[6:] Actionuni, VSH, [8:] Skuba schlagen unter Art. 8 Abs. 1 ein neues lit c vor, in dem das Mitspracherecht der Studierenden und des Mittelbaus der Schweizer Hochschulen in der Plenarversammlung verankert wird (vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 2

[1:] BE, VD verlangen eine Streichung von lit b , und [6:] VSH, [8:] ETHZ möchten den Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen nur auf Antrag des Akkreditierungsrates (vgl. Anhang Textvorschläge). [6:] VSS und [8:] Skuba möchten lit e aufteilen (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 9 Hochschulrat

¹ Als Hochschulrat setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus:

- a. dem zuständigen Mitglied des Bundesrates;
- b. aus 14 Mitgliedern der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten und der Fachhochschulen.

² Einem Kanton steht nur ein Sitz im Hochschulrat zu. Jede Trägerschaft einer Hochschule wird durch ein Regierungsmitglied vertreten. Wird eine Hochschule von mehreren Kantonen getragen, so regeln das Hochschulkonkordat und der Trägervertrag das Vertretungsrecht.

³ Der Hochschulrat behandelt Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihm folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a. Beschluss der nationalen strategischen Planung für den schweizerischen Hochschulbereich und der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- b. Festlegung der finanziellen Planungsvorgaben für die nationale strategische Planung; vorbehalten bleibt die Budgetkompetenz der zuständigen Organe in Bund und Kantonen;
- c. Erlass von Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge;
- d. die Koordination der allenfalls erforderlichen Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Studienprogrammen, insbesondere zum Studium der Medizin;
- e. Erlass von einheitlichen Rahmenbedingungen für die Weiterbildung;
- f. Erlass von Richtlinien über die Gewährleistung der Qualitätssicherung;
- g. Entscheid über die Gewährung der projektgebundenen Bundesbeiträge ;
- h. Erlass von Grundsätzen für die Gewährung fester Bundesbeiträge an andere beitragsberechtigte Institutionen des Hochschulbereichs;
- i. Erlass von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten;
- j. Wahl des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates, des Schweizerischen Akkreditierungsrates und weitere Wahlen in verschiedene Gremien soweit dies gesetzlich oder durch die Vereinbarung vorgesehen ist;
- k. Oberaufsicht über die von ihm gewählten Organe;
- l. Stellungnahme zu den Prioritäten der Forschungsförderung des Bundes;
- m. Stellungnahme zur Errichtung neuer Hochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes und der Kantone;
- n. weitere Beschlüsse, die sich aus diesem Gesetz oder der Zusammenarbeitsvereinbarung ergeben und die gesamtschweizerische Koordination unter den Hochschulträgern betreffen.

Abs. 1

[1:] AG, BL, BS, TG, [8:] HKBB möchten die Anzahl Mitglieder im HFKG nicht auf 14 festlegen (vgl. Anhang Textvorschläge).

Während mehrere Vernehmlassungsteilnehmende auf den Hochschulrat verzichten möchten, wünschen [1:] GE, [4:] SGB, [7:] FER den Schweizerischen Hochschulrat als einziges Steuerungsorgan.

[6:] Actionuni, VSH [8:], Skuba schlagen unter Art. 9 Abs. 1 ein neues lit c vor, in dem das Mitspracherecht der Studierenden und des Mittelbaus der Schweizer Hochschulen im Hochschulrat verankert wird (vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 2

[1:] AG, TG, [8:] HKBB möchten Abs. 2 streichen oder ändern (vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 3

[1:] BE, GE, NW, OW erscheint die Möglichkeit des Erlasses von Rahmenbedingungen für die Weiterbildung fragwürdig, da die Finanzierung der Weiterbildung nicht Gegenstand des HFKG ist.

[1:] SZ, TG möchten die Kompetenzzuweisungen an die Plenarversammlung und den Hochschulrat überprüfen.

Bei der „strategischen Planung“ soll klar hervorgehoben werden, dass es sich um eine politische Steuerung handelt ([2:] CVP, FDP); [8:] ETHZ möchte sie zudem auf besonders kostenintensive Bereiche beschränken. [2] FDP möchte den Erlass von Richtlinien einschränken und [2] SP keine Zugangsbeschränkungen ermöglichen. Richtlinien über die Gewährleistung der Qualitätssicherung sollen nur auf Antrag des Akkreditierungsrates gewährt werden ([6:] VSH, [8:] ETHZ). Als zusätzliche Zuständigkeiten des Hochschulrats werden der Erlass von Richtlinien über die Mitbestimmungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden ([6:] VSS, [7:] SAJV, [8:] Skuba) und die Kompetenzen für die Harmonisierung der Stipendien ([4:] SGB) genannt.

Art. 10 Teilnahme mit beratender Stimme

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz teil:

- a. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Bildung und Forschung;
- b. die Direktorin oder der Direktor des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie;
- c. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK);
- d. die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz;
- e. die Präsidentin oder der Präsident des ETH-Rates;
- f. die Präsidentin oder der Präsident des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates;
- g. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der schweizerischen Hochschulen;
- h. weitere Personen auf Einladung hin, wenn es die Traktanden erfordern.

[1:] BL, BS, [2:] FDP beantragen die Streichung von Abs. 1 mit der Begründung, dass die Teilnahme mit beratender Stimme nicht im HFKG zu regeln sei. Gemäss [1:] TG, VD sind lit a und b im Hinblick auf ein einziges Bildungsdepartement überflüssig.

Gefordert wird, dass zusätzlich eine Vertretung aus folgenden Bereichen hinzugefügt wird: Dozierende/Mittelbau ([4:] Travail Suisse, [6:] Actionuni, EFHK, fh-ch, LCH, VSH, [7:] SwissEngineering STV, [8:] AEPS, ageep, CR HES Santé S, ETHZ, Fap-hesso, FHch NW, profhesbe, UNIL, VD-HTA, vpod), Wirtschaft ([1:] GE, TG, [4:] SBVg, [6:] FH Schweiz, [7:] SBK), Gleichstellung ([7:] KOFRAH, [8:] AG GWP, Femwiss), Abnehmer aus dem Gesundheitsbereich ([7:] SBK, SVBG, SHV, SVDE, [8:] SDH, labmed), Gymnasien ([1:] TG, [6:] KSGR), SNF ([6:] SWTR), KTI ([6:] SWTR) und Akademien ([6:] Akademien).

[2:] SP, [6:] VSH sind der Ansicht, dass Studierende und auch der Mittelbau über Mitbestimmungsmöglichkeiten/Antragsrecht verfügen müssen, und [8:] UNIL möchte allen in diesem Absatz Genannten das Antragsrecht einräumen.

[6:] CRUS, ETHRat, VSH, [8:] UniGE, UniNE möchten präzisieren, ob sich Abs. 1 auf beide Tagungsformen der Hochschulkonferenz bezieht.

Art. 11 Präsidium

- ¹ Das Präsidium der Schweizerischen Hochschulkonferenz besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- ² Präsidentin oder Präsident ist das zuständige Mitglied des Bundesrates. Dieses leitet die Konferenz.
- ³ Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind Vertreter der Hochschulträgerkantone. Sie wirken an der Leitung der Hochschulkonferenz mit.
- ⁴ Das Präsidium pflegt die Beziehung zu den gesamtschweizerischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, den gesamtschweizerischen Vertretungen der Hochschulangehörigen sowie den Organisationen der Wirtschaft und der Arbeitswelt. Es führt periodisch Zusammenkünfte mit diesen Kreisen durch.

Abs. 1 und 2

[1:] *TI, ZH* wünschen, dass die Hochschulkonferenz abwechselungsweise von einem Mitglied des Bundesrates und einem Mitglied eines Hochschulkantons geleitet wird.

Art. 12 Geschäftsführung

- ¹ Das zuständige Departement führt die Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz.
- ² Es arbeitet mit der EDK zusammen.

Die Geschäftsstelle der Hochschulkonferenz soll nicht beim Bund angesiedelt sein, sondern unabhängig ausgestaltet werden ([1:] *BE, VD, ZH*, [6:] *CRUS* [8:] *UniNE*).

Art. 13 Ausschüsse

- ¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz kann zur Vorbereitung von Entscheiden ständige und nicht-ständige Ausschüsse einsetzen.
- ² Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschulkonferenz sind.

Abs. 2

[6:] *Actionuni*, *VSH* fordern, dass die von den vorzubereitenden Entscheiden betroffenen Stände den Ausschüssen angehören, und [7] *Swissmem* verlangt die Nennung von Wirtschaftsvertretenden.

Art. 14 Entscheidverfahren in der Plenarversammlung

- ¹ Jedes Mitglied der Plenarversammlung hat eine Stimme.
- ² Die Entscheide der Plenarversammlung bedürfen:
 - a. des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder;
 - b. der Stimme des Bundes.
- ³ Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder vorsehen.

Abs. 1

[1:] *BL, BS*, [8:] *HKBB* fordern, dass die Stimmkraft jedes Kantons in der Plenarversammlung nach seinem für das Gesamtsystem erbrachten finanziellen Engagement gewichtet wird.

Abs. 2

Das Vetorecht des Bundes ist für [1:] *BL, TI, SG, ZH*, [8:] *CP* in der vorgesehenen Form nicht annehmbar.

Art. 15 Entscheidverfahren im Hochschulrat

- ¹ Jedes Mitglied des Hochschulrates hat eine Stimme. Zusätzlich erhalten die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone eine bestimmte Anzahl Punkte gemäss ihren Studierendenzahlen. Die Zuteilung der Punkte ist Sache des Hochschulkonkordats.
- ² Die Entscheide des Hochschulrates bedürfen:
 - a. des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder;
 - b. der Stimme des Bundes;
 - c. des einfachen Mehrs an Punkten.
- ³ Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder vorsehen.

Abs. 1

Einige Vernehmlassungsteilnehmende haben Einwände bezüglich Entscheidungsverfahren: [1:] *BL, BS*, [8:] *HKBB* möchten die Stimmengewichtung auf das Kriterium der an das Gesamtsystem geleisteten finanziellen Beiträge abstellen; [1:] *VS* wünscht eine Stimme pro Kanton, und [8:] *CR GES Santé* s. möchte andere Kriterien zur Gewichtung der Stimmen herbeiziehen.

Abs. 2

Das Vetorecht des Bundes ist für [1:] *BE, BL, TI, VD, ZH*, [7:] *FER*, [8:] *Dekane der. med.Fak., UniGE* in der vorgesehenen Form nicht annehmbar.

Art. 17 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz setzt sich zusammen aus den Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten der schweizerischen Hochschulen.

² Sie konstituiert sich selbst. Sie gibt sich ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz.

³ Sie verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung

Abs. 1

Für [4:] *Travail Suisse*, [6:] *EFHK, fh-ch, LCH*, [7:] *SwissEngineering STV*, [8:] *AEPS, ageep, Fap-hesso, Fhch NW, profhesbe, VD-HTA* müssen der Einbezug der privaten Hochschulen und für [4:] *Travail suisse*, [6:] *fh-ch*, [8:] *AEPS, ageep, Fap-hesso, Fhch NW, profhesbe, VD-HTA* die Zugehörigkeit der PH geklärt werden. [6:] *KHS, SDSfG* unterstreichen, dass darauf zu achten ist, dass die Fachbereiche und Disziplinen angemessen in der Hochschulrektorenkonferenz vertreten sind. [6:] *KFH, VSH* schlagen vor, die „Schweizerische Rektorenkonferenz“ in „Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen“ umzubenennen.

[6:] *VSH*, [8:] *CP, ETHZ* möchten festhalten, wer genau in der Schweizerischen Rektorenkonferenz Einsitz nimmt (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz unterstützt die Kooperation und sorgt für die Koordination unter den Hochschulen. Sie vertritt die Haltung der Hochschulen in der Schweizerischen Hochschulkonferenz und nach aussen.

² Sie wirkt bei der Vorbereitung der Geschäfte der Hochschulkonferenz mit und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse in den Hochschulen. Sie hat gegenüber der Hochschulkonferenz ein Antragsrecht.

³ Sie hört in wichtigen Fragen die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, an. Sie kann sie zur Mitwirkung in Arbeitsgruppen mit beratender Stimme einladen.

⁴ Sie lädt für Fragen von gemeinsamem Interesse die Präsidentinnen oder Präsidenten des Nationalen Forschungsrates und des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates mit beratender Stimme zu den Sitzungen ein.

⁵ Sie bildet Kammern zur Behandlung von Fragen, die den spezifischen Bereichen der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen oder der Pädagogischen Hochschulen zuzuordnen sind.

Abs. 1

[6:] *CRUS, KFH* [8:] *UniNE* betonen, dass primär die Hochschulen selbst für Kooperation und Koordination zuständig sind und dass die Rektorenkonferenz sie dabei nur unterstützen, nicht aber selber dafür „sorgen“ kann. Sie schlagen eine entsprechende Neuformulierung vor (vgl. Anhang Textvorschläge). [6:] *FH Schweiz*, [8:] *ageep* wünschen, die Aufgaben der Rektorenkonferenz besser zu regeln.

Abs. 3

Die Studierenden und Hochschulangehörigen sollen in der Hochschulrektorenkonferenz nicht nur Einsitz haben, sondern mit gleichen Rechten mitwirken können. [6:] *Actionuni, CRUS, VSH, VSS*, [7:] *SAJV*, [8:] *ETHZ, Skuba, vpod, UniNE* schlagen eine entsprechende Neuformulierung vor (vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 4

Neben den Vertretungen der genannten Stellen sollen auch die KTI ([6:] *KFH, SNF, [6:] FH Schweiz*), die Akademien ([6:] *Akademien*) und die Hochschulangehörigen ([6:] *VSS, [8:] Skuba*) mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 19 Zusammensetzung, Wahl und Organisation

- ¹ Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat besteht aus 9–15 unabhängigen Persönlichkeiten, die über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hochschulen, der Forschung und der Innovation verfügen.
- ² Die Schweizerische Hochschulkonferenz wählt die Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Der Rat ist weisungsunabhängig.
- ⁴ Er verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.
- ⁵ Er verfügt über ein eigenes Sekretariat.
- ⁶ Im Übrigen organisiert er sich selbst. Er gibt sich ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Hochschulkonferenz.

Abs. 1

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende betrachten den SWIR in der vorgeschlagenen Form als überflüssig ([2:] *FDP, SVP, [7:] SwissEngineering STV*) oder möchten zumindest seine Mission und Zusammensetzung klären ([4:] *Travail suisse, [6:] Actionuni, EFHK, fh-ch, LCH, [8:] AEPS, Fap-hesso, Fhch NW, profhesbe, VD-HTA*) (vgl. Anhang Textvorschläge).

Nach Ansicht von [1:] *VS, [4:] Travail suisse, [6:] EFHK, fh-ch, [8:] AEPS, Fap-hesso, Fhch NW, profhesbe, VD-HTA* sollte auch die Wirtschaft im SWIR vertreten sein. [6:] *SUB, [7:] Greenpeace, pronatura, WWF, [8:] AKTE, alliance sud* wünschen eine Verankerung der Nachhaltigkeit (auch in Art. 19 Abs. 2 und Art. 21).

Laut [2:] *SP* und [6:] *SNF* ist eine Verankerung des SWIR im Forschungsgesetz (FG)⁶ zu prüfen bzw. sind seine Schnittstellen zum Forschungsgesetz zu klären. Auch [6:] *Akademien, SWTR, KFH, [8:] vi-sarte* wünschen eine bessere Koordination des HFKG mit dem Forschungsgesetz.

Art. 21 Schweizerischer Akkreditierungsrat

- ¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat besteht aus 15-20 unabhängigen Mitgliedern, die insbesondere aus Kreisen der Lehre und der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Arbeitswelt sowie der Studierenden stammen. Die Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulen müssen angemessen vertreten sein. Eine Minderheit von mindestens fünf Mitgliedern muss im Ausland tätig sein.
- ² Die Schweizerische Hochschulkonferenz wählt die Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Der Rat entscheidet über Akkreditierungen nach diesem Gesetz.
- ⁴ Er ist weisungsunabhängig.
- ⁵ Er kann sich in Kammern gliedern.
- ⁶ Er organisiert sich selbst. Er erlässt ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Hochschulkonferenz.
- ⁷ Er verfügt für sich und die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

Variante

- ⁷ Er verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.
- ⁸ Er verfügt über ein eigenes Sekretariat.

Abs. 1

[4:] *Travail suisse, [6:] Actionuni, fh-ch, LCH, [8:] AEPS, ageep, Fap-hesso, Fhch NW, profhesbe, VD-HTA* fordern, dass die Dozierenden und der Mittelbau im Akkreditierungsrat ebenfalls vertreten sind. Der Begriff „Kreise der Lehre und der Wissenschaft“ muss präzisiert werden ([4:] *Travail suisse, [6:] CRUS, fh-ch, LCH, [8:] AEPS, ageep, Fap-hesso, Fhch NW, profhesbe, UniNE, VD-HTA*).

⁶ SR 420.1

Ebenfalls in diesem Absatz verankert werden sollte die Chancengleichheit ([6:] *BO Chancengleichheit FH*, [7:] *SKGB*, [8:] *vpod*)

Abs. 7

[1:] *BS*, [2:] *SVP*, [6:] *CRUS*, *KFH*, [7:] *OAQ* [8:] *UniNE* ziehen Variante 1 vor; [1:] *VD*, [4:] *SBVg*, [6:] *fh-ch*, *LCH*, *SWTR*, *VSH*, [7:] *FER*, *SVBG*, *SHV*, *SVDE*, [8:] *AEPS*, *profhesbe*, *labmed*, *UNIL*, *VD-HTA* Variante 2.

Verschiedentlich wird gewünscht, dass die Akkreditierungsstelle eine vom Bund unabhängige, sich selbst finanzierende Organisation ist ([6:] *fh-ch*, *LCH*, [8:] *AEPS*, *Fap-hesso*, *profhesbe*, *VD-HTA*).

Abs. 8

[4:] *SBVg*, [6:] *KFH*, *SWTR* begrüssen ein Budget und eine eigene Rechnung, [2:] *SVP* lehnt dies aus Kostengründen ab.

Art. 22 Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

¹ Die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Akkreditierungsagentur) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt. Sie ist dem Schweizerischen Akkreditierungsrat unterstellt.

Variante

Satz 2 streichen.

² Sie kann im Rahmen ihrer Kapazitäten auch Aufträge Dritter im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung erfüllen.

³ Der Akkreditierungsrat ernennt die Direktorin oder den Direktor der Akkreditierungsagentur sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor stellt das übrige Personal an.

⁴ Der Akkreditierungsrat erlässt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors ein Organisationsreglement für die Akkreditierungsagentur; dieses bedarf der Genehmigung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz.

Variante

⁵ Die Akkreditierungsagentur verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

Abs. 1

[1:] *BS*, [6:] *KFH*, [7:] *OAQ*, [8:] *CP* ziehen Variante 1 vor (meist aus Kostengründen), [1:] *VD*, [4:] *SBVg*, [6:] *SWTR*, *VSH*, [7:] *SwissEngineering STV*, *SVBG*, *SHV*, *SVDE* [8:] *UNIL*, *labmed* Variante 2 (meist um die Unabhängigkeit zu garantieren). Gefragt wird, warum die Agentur ein staatliches Organ sein muss und nicht eine privatrechtliche Firma [4:] *Travail suisse*, [7:] *FER*). Auch ausländische Agenturen sollten in der Schweiz Akkreditierungen vornehmen können ([8:] *HWZ*).

Abs. 3

[1:] *VD*, [6:] *CRUS*, [8:] *UNIL*, *UniNE* stellen die Regelung, wonach die Direktorin bzw. der Direktor vom Akkreditierungsrat ernannt werden soll, in Frage.

Abs. 4 und 5

[1:] *BS*, [2:] *SVP*, [7] *OAQ* ziehen Variante 1 vor, [4:] *SBVg*, [6:] *SWTR*, *VSH* Variante 2.

Neue Artikel

[6:] *VSS*, [7:] *SAJV*, [8:] *Skuba* schlagen zwei neue Artikel vor, in denen der Schweizer Verband der Studierendenschaften verankert wird (vgl. Anhang Textvorschläge).

6.3 Qualitätssicherung und Akkreditierung (Art. 23 – 32)

Art. 24 Institutionelle Akkreditierung und Programmakkreditierung

¹ Akkreditiert werden:

- a. Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs (institutionelle Akkreditierung);
- b. Studienprogramme von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs (Programmakkreditierung).

² Die institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht, die Gewährung von Bundesbeiträgen sowie für die Programmakkreditierung.

Die allermeisten Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützen grundsätzlich eine Qualitätssicherung und eine Akkreditierung (siehe auch Antworten zu Fragen 3 und 4).

Abs. 1

Private (internationale) Anbieter dürfen nicht vom Markt ausgeschlossen werden ([1:] NW, OW, UR, [6:] VSP, [7:] Weko, [8:] CP). Für [1:] BE, BL, BS, GE ist unklar, wie Qualitätssicherung und Akkreditierung in diesem Bereich finanziert werden sollen.

Gemäss [1:] BE, BL, BS, GE ist zu prüfen, inwiefern diese Bestimmungen im Widerspruch zu Art. 25 Abs. 1 lit. a des Medizinalberufegesetzes⁷ stehen, wonach Weiterbildungsgänge, die unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Berufsorganisation stehen, akkreditiert werden.

Geklärt werden muss, ob die Akkreditierung von Studienprogrammen auch losgelöst von der institutionellen Akkreditierung erfolgen kann ([4:] SBVg); ferner möchte die [6:] CRUS explizit festhalten, dass die Programmakkreditierung nicht obligatorisch ist und nur auf Wunsch der Hochschulen durchgeführt wird.

[6:] Akademien schlägt vor, den Titelschutz in die Akkreditierung mit einzubeziehen. [7:] OAQ vermisst den Verweis auf internationale Prinzipien und Standards für Qualitätssicherung und Akkreditierung und verlangt eine Klärung des Begriffs „andere Institutionen des Hochschulbereichs“.

Art. 25 Bezeichnungsrecht

Mit der institutionellen Akkreditierung erhält die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs das Recht, in ihrem Namen die Bezeichnung «Universität» oder «Fachhochschule» oder Verbindungen damit zu führen, wie insbesondere «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut».

[1:] NW, OW, UR wünschen eine Präzisierung des Namensschutzes. Eine ausdrückliche Erwähnung der PH verlangen [1:] BE, TG, VS, [6:] cohep.

[2:] FDP, [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse [7:] SwissEngineering STV fordern, dass den FH frei gestellt wird, wie sie sich nennen wollen (vgl. Anhang Textvorschläge). Auch private Hochschulen sollen eine entsprechende Bezeichnung erhalten, sofern sie die Anforderungskriterien erfüllen ([2:] FDP).

[4:] Travail Suisse, [6:] fh-ch, LCH, [8:] AEPS, ageep, AP-ARC, Fap-hesso, Fhch NW, profhesbe, VD-HTA warnen vor dem Monopol des Typologisierungsrates beim Akkreditierungsrat.

Art. 26 Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung

¹ Für die institutionelle Akkreditierung gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass:
 1. eine hohe Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie eine entsprechende Qualifikation des Personals sichergestellt sind;
 2. eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung vorhanden ist;
 3. die Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte besitzen;
 4. bei der Aufgabenerfüllung für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gesorgt wird;
 5. bei der Aufgabenerfüllung für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung gesorgt wird;

⁷ SR 811.11

6. überprüft werden kann, ob die Institution ihren Auftrag erfüllt.

- b. Die universitäre Hochschule und die Pädagogische Hochschule macht die Zulassung zu ihren Studienprogrammen grundsätzlich von einer gymnasialen Maturität, die Fachhochschule grundsätzlich von einer Berufsmatura abhängig. Alle Hochschulen können die Zulassung aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Die Fachhochschule verlangt bei der Anerkennung gleichwertiger Vorbildungen insbesondere auch angemessene Tätigkeiten in der Arbeitswelt.
- c. Die universitäre Hochschule und die Fachhochschule bieten Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an.
- d. Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs sowie ihr Träger bieten Gewähr dafür, dass die Institution auf Dauer betrieben werden kann.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz konkretisiert die Voraussetzungen in Akkreditierungsrichtlinien. Dabei trägt sie den Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Rechnung.

Abs 1

Lit. a.: [1:] GE, SG, VD, [2:] SVP, [4:] *Travail suisse*, [6:] *Actionuni*, CRUS, EFHK, fh-ch, SWTR, VSS, [7:] FER, SKGB, *SwissEngineering STV*, [8:] AEPS, ageep, AG-GWP, AP-ARC, *Fap-hesso*, fhch NW, HEF-TG, UNIL, UniNE, VD-HTA fordern eine Überarbeitung des Kriterienkatalogs (vgl. Anhang Textvorschläge). Die Kriterien sind zu detailliert, zu willkürlich gewählt oder bedürfen Ergänzungen. U.a. möchten [1:] GE, SG die Wichtigkeit der hohen Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung hervorheben; [4:] *Travail suisse*, [6:] EFHK, fh-ch, [7:] *SwissEngineering STV*, [8:] AEPS, ageep, AP-ARC, fhch NW, *Fap-hesso*, VD-HTA verlangen die Verankerung der Weiterbildung, [6:] *Actionuni*, SWTR jene der Nachwuchsförderung und [7:] FER, KOFRAH, SKGB, [8:] AG-GWP, HEF-TG jene der Chancengleichheit. [6:] *Uni3* fordert, dass die Akkreditierung die spezifischen Bedingungen der Seniorenuniversitäten berücksichtigt. Siehe zu allen diesen Forderungen den Anhang Textvorschläge.

Lit. b.: [1:] AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, OW, VD, SG, SZ, VS, ZG, ZH, [2:] SP, [6:] KFH, LCH, KFMS, SDK, VSG, [7:] *Curaviva*, SBK, *OdASanté*, [8:] HKBB, SMK möchten die verschiedenen Zugangswege zu den unterschiedlichen Hochschultypen inkl. Übertrittsmöglichkeiten präzisieren (vgl. Anhang Textvorschläge).

[1:] BE, BS, GE, OW, ZG, ZH, [6:] SDK sind der Ansicht, dass die vorliegende Formulierung den im heutigen Bildungssystem wichtigen Passerellen nicht genügend Rechnung trägt und in der Gesetzgebung auf Verordnungsebene ein entsprechender rechtlicher Anspruch verankert werden muss, welcher nicht von den einzelnen Hochschulen in Frage gestellt werden darf.

[1:] OW, ZH möchten einerseits festhalten, dass Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden mit schulischer Zusatzqualifikation und entsprechender Abschlussprüfung an Hochschulen zugelassen werden können, wobei die Zusatzqualifikation spezifiziert werden soll ([1:] BS, SG, VD, ZG). Andererseits soll konkretisiert werden, dass Personen mit einer gymnasialen Maturität für die Zulassung an eine FH mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung vorweisen müssen ([1:] AR, BL, BS, GE, OW, SG, TI, VD, ZG, [6:] EBMK, [8:] HKBB).

[1:] BL, GE, JU, SZ, VS, [2:] SP, [6:] KFMS, [7:] *Curaviva*, SBK, *OdASanté* fordern, dass die Fachmatura explizit als Zutrittsberechtigung zu den FH genannt wird. Auch die speziellen Zulassungsbedingungen zu Kunsthochschulen müssten erwähnt werden ([1:] VD, GE, [6:] KHS, SDSfG).

[4:] *ArbeitgeberV*, *economiesuisse*, [7:] *SwissEngineering STV* möchte die Freiheit der Hochschulen festhalten, die Zutrittskriterien zum Masterstudium selbständig festlegen zu können.

[4:] *ArbeitgeberV*, *economiesuisse*, SGB, [7:] *SwissEngineering STV* lehnen es ab, dass die Definition der Zugangsanforderungen an die Hochschulen durch die Akkreditierungsorgane festgelegt wird; [6:] SDK begrüsst genau dies.

Lit. c.: Für [1:] VD, VS, [6:] EFHK muss der Begriff „in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen“ geklärt bzw. ausgeweitet werden, da der Begriff unklar ist und Forschung in mehreren Disziplinen nicht für alle Hochschulen möglich ist.

Abs 2

[1:] TG fordert, auch die Besonderheiten der PH zu berücksichtigen, und [6:] KHS, SDSfG verlangen, den Eigenheiten der künstlerisch-gestalterischen Institutionen Rechnung zu tragen (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 27 Anforderungen an die Programmakkreditierung

¹ Für die Programmakkreditierung gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs bieten Gewähr für eine hochstehende Qualität der Lehre.
- b. Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs sowie ihr Träger bieten Gewähr dafür, dass das Studienprogramm abgeschlossen werden kann.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz konkretisiert die Voraussetzungen in Akkreditierungsrichtlinien.

Abs 1

Die Liste der Kriterien ist zu überarbeiten ([1:] BE, GE, ZH, [6:] VSH, [8:] AP-ARC, Dekane der med.Fak., Femwiss, SMIFK), wobei in lit. a die Forschung ([1:] BE, GE, ZH) und in einem neuen lit. c die Nachhaltigkeit ([6:] SUB, [7:] Greenpeace, Pronatura, WWF, [8:] AKTE, alliance sud, HPGes) zu nennen sind. Andere sind der Meinung, dass sich die explizite Aufzählung der Kriterien erübrigt oder in entsprechende Richtlinien gehört ([1:] VD, [7:] OAQ).

Abs 2

[4:] Travail suisse, [6:] LCH, fh-ch, [8:] AEPS, ageep, AP-ARC, Fap-hesso, Fhch NW, profhesbe, VD-HTA bemängeln, dass die Anforderungen an die institutionelle Akkreditierung sehr präzise festgelegt sind, jene für die Programmakkreditierung aber recht vage bleiben. Sie betrachten Abs. 2 als weitgehend überflüssig, weil Art. 28 Abs. 2 die gleichen Sachverhalte ebenfalls regelt.

Art. 29 Entscheid

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat entscheidet aufgrund des Antrags der Akkreditierungsagentur über die institutionelle Akkreditierung und aufgrund des Antrags der Akkreditierungsagentur oder anderer von ihm anerkannter in- oder ausländischer Agenturen über die Programmakkreditierung.

² Er kann die Akkreditierung mit Auflagen versehen und für die Erfüllung der Auflagen eine angemessene Frist setzen.

³ Er lehnt die Akkreditierung ab, wenn wesentliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Abs 1

[7:] *Swissmem* ist der Ansicht, dass ausgewiesene Dritte ausdrücklich als Akkreditierungsagenturen zugelassen sein müssen, um den Wettbewerb zu garantieren. Dass der Akkreditierungsrat in- oder ausländische Agenturen anerkennt, sollte gemäss [7:] OAQ bereits in Art. 21 aufgeführt werden.

Art. 30 Dauer der Akkreditierung und Erfüllung von Auflagen

¹ Die Akkreditierung gilt für sechs bis acht Jahre.

² Werden allfällige Auflagen nicht innert der gesetzten Frist erfüllt, so trifft der Schweizerische Akkreditierungsrat die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen (Art. 61).

Abs 1

Die Gültigkeitsdauer für die Akkreditierung wird in Frage gestellt ([1:] VS, [6:] cohep, VSS, [7:] FER, OAQ, *Swissmem*): [1:] VS, [6:] cohep, [7:] *Swissmem* möchten sie erhöhen, [6:] VSS, [7:] OAQ verkürzen, [7:] FER auf 7 Jahre festlegen.

Art. 31 Erneuerung der Akkreditierung

¹ Die Erneuerung der Akkreditierung erfolgt im gleichen Verfahren wie die erstmalige Akkreditierung.

² Die Erneuerung gilt wiederum für sechs bis acht Jahre.

Abs 1

[1:] AR, VS, [6:] VSH möchten prüfen, ob ein abgekürztes Verfahren für eine Erneuerung der Akkreditierung möglich ist.

Art. 32 Gebühren

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur erheben für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren.

² Der Akkreditierungsrat erlässt das Gebührenreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz.

Abs 1

[4:] Travail suisse, [6:] fh-ch, LCH, [8:] AEPS, AP-ARC, Fap-hesso, fhch NW, VD-HTA vermissen eine marktwirtschaftliche Ausrichtung des Akkreditierungsrats und der Akkreditierungsagentur.

[2:] SVP möchte das Wort „kostendeckend“ streichen, und [6:] VSS, [7:] OAQ sind der Ansicht, dass institutionelle Akkreditierungen öffentlicher Hochschulen gebührenfrei sein müssen, da es sich um ein öffentliches Interesse handelt.

6.4 Strategische Planung und Aufgabenteilung (Art. 33 – 37)

Die strategische Planung und Aufgabenteilung wird von der Mehrheit der Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (vgl. Ausführungen zu Frage 5). [1:] VD fordert die Ergänzung des Abschnittstitels um den Begriff „nationale“ strategische Planung (vgl. Anhang Textvorschläge), [6:] CRUS, KFH, KHS, SDSfG, SNF, SWTR, [7:] SIA, [8:] UniL, UniNE eine Anpassung des Abschnittstitels („Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene“), [2:] FDP eine Anpassung in Art. 33 - 36 des Begriffs "strategische Planung" durch "politische Planung" (vgl. Anhang Textvorschläge). [8:] CP unterstützt ausdrücklich Art. 33 bis 36. [8:] UniFR fordert, dass die Ambivalenz zwischen Wettbewerb und Kooperation in Art. 33 ff. entschärft wird (Beschränkung des Wettbewerbs auf wissenschaftliche/akademische Ebene, Entschärfung der wettbewerbsfördernden Kriterien im Rahmen der Finanzierung).

Art. 33 Grundsätze

¹ Der Bund erarbeitet zusammen mit den Kantonen eine nationale strategische Planung und Aufgabenteilung.

² Er beachtet dabei die folgenden Grundsätze:

- a. Die Stärken sind gezielt auszubauen.
- b. Die Kräfte sind zu konzentrieren.
- c. Die relevanten Wissenschaftsbereiche sind zu pflegen.
- d. Politische und akademische Zuständigkeiten sind zu unterscheiden.
- e. Auf die Autonomie der Hochschulen ist Rücksicht zu nehmen.

Vgl. hierzu insbesondere auch Ausführungen zu Frage 5, Abschnitte "Allgemeines" und "Umfang und Verfahren". [2:] FDP, [6:] CRUS, KFH, KHS, SDSfG, SNF, SWTR, [7:] SIA, [8:] UniL, UniNE wünschen eine Neuformulierung, um zu präzisieren, worin die Planung in der Hochschulpolitik besteht (Rahmenbedingungen, Aufgabenteilung und Finanzplanung) und diese von der politischen Steuerung der Institution durch die Trägerschaft besser abzugrenzen; zudem soll die Autonomie positiv verankert werden (vgl. Anhang Textvorschläge). [6:] KFH fordert zusätzlich die Hervorhebung der Erhaltung und Stärkung von Exzellenz und Innovation (vgl. Anhang Textvorschläge). [8:] PH FR unterstützt die Bestimmung ausdrücklich. [6:] VSH, [8:] Dekane der med. Fak. verlangen die Wahrung bzw. die Stärkung der Hochschulautonomie. [8:] UniGE erachtet die strategische Planung als zu bürokratisch, auf zu kurze Zeiträume ausgelegt und an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiert. [8:] UniL fordert, dass sich die strategische Planung und Aufgabenteilung auf kostenintensive Bereiche beschränkt. Darüber hinaus dürfe sich die Planung nicht auf wirtschaftliche Kriterien beschränken, sondern müsse den Hochschulen die Entwicklung aller Fachbereiche und des Wissens ermöglichen. [8:] Unirat BS fordert eine stärkere Verbindung zwischen Finanzplanung und strategischer Planung.

Abs. 1

[1:] VD fordert verschiedene Präzisierungen (Periodizität und Geltungsbereich; vgl. Anhang Textvorschläge). [2:] CVP, [8:] ETHZ möchten präzisiert haben, dass die nationale strategische Planung und Aufgabenteilung nur kostenintensive Bereiche betrifft (vgl. Anhang Textvorschläge). [7:] *Swissmem* verlangt die Konkretisierung des Begriffs „Bund und Kantone“ und fordert, dass die Hochschulautonomie der Konzentration der Kräfte und Förderung der Stärken nicht im Wege stehen darf.

Abs. 2

[4:] SBVg, [7:] FER unterstützen die Grundsätze ausdrücklich. [7:] FER wünscht, dass bei der damit verbundenen Effizienzsteigerung die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes besonders berücksichtigt werden.

Lit. a: [1:] VD, [8:] HKBB, UniL möchten die Hochschulautonomie an den Anfang gestellt haben (vgl. Anhang Textvorschläge), [8:] UniGE möchte ebenfalls eine Verstärkung/Konkretisierung der Hochschulautonomie. [8:] HPGes fordert die Ergänzung um einen neuen lit. a, der die nachhaltige Entwicklung festlegt und einen neuen Abs. 3, der die Evaluationspflicht einführt (vgl. Anhang Textvorschläge). [6:] Akademien fordert die Streichung, [8:] UniL die erneute Prüfung des Grundsatzes.

Lit. b: [1:] VD fordert eine Klärung/Konkretisierung des Grundsatzes. [6:] KHS, SDSfG fordern, dass die Konzentration sich ausschliesslich auf kostenintensive Bereiche beschränkt (vgl. Anhang Textvorschläge), [6:] Akademien fordern die Streichung des Grundsatzes.

Lit. c: [1:] BE, VD, [8:] UniGE fordern eine Klärung/Konkretisierung des Grundsatzes, [2:] SVP möchte eine Präzisierung ("volkswirtschaftlich relevante" Wissenschaftsbereiche; vgl. Anhang Textvorschläge). [6:] Akademien, [8:] ETHZ, UniL fordern die Streichung, [6:] KHS, SDSfG die Streichung bzw. Zuweisung der Kompetenz zur Festlegung an ein Fachgremium.

Lit. d: [1:] VD fordert die Klärung/Konkretisierung, [2:] SVP, [6:] Akademien die Streichung des Grundsatzes.

Lit. e: [1:] VD fordert die Klärung/Konkretisierung des Grundsatzes, [1:] BS, BL, [6:] EFHK, [8:] Unirat BS die Neuformulierung, [7:] *Swiss Engineering STV* eine Anpassung an Art. 63a Abs. 3 BV (vgl. Anhang Textvorschläge), [6:] Akademien die Streichung des Grundsatzes.

Neuer Absatz/Litera

Vgl. auch Ausführungen zu Lit. a. [1:] VS fordert zusätzlich die Berücksichtigung der unterschiedlichen Sprachen und regionalen Besonderheiten (lit. f; vgl. Anhang Textvorschläge), [6:] SNF die Berücksichtigung der Interessen des Forschungsplatzes Schweiz und der Exzellenzerhaltung (Lit. f, vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 34 Auf der Ebene der einzelnen Hochschulen

¹ Die eidgenössischen Hochschulen und anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs sowie die beitragsberechtigten kantonalen Hochschulen und anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs erarbeiten mehrjährige Entwicklungs- und Finanzpläne. Sie beachten dabei die Bestimmungen ihres Trägers sowie die Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz und allfällige Vorgaben der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz.

² Die Entwicklungs- und Finanzpläne geben Auskunft über die Ziele und Schwerpunkte sowie den Finanzbedarf der einzelnen Institution.

[2:] FDP wünscht die Streichung, [6:] CRUS, KFH, KHS, SDSfG, SWTR, [7:] SIA, [8:] UniL, UniNE eine Neuformulierung, insbesondere eine klarere Festlegung der Funktionen der Entwicklungs- und Finanzpläne der Hochschulen mit Hinweis auf gesamtschweizerische Vorgaben. Zudem soll in einem neuen Abs. 3 die "Beachtungspflicht" bezüglich Beschlüssen der Hochschulkonferenz und Vorgaben der Rektorenkonferenz durch eine "Berücksichtigungspflicht" ersetzt werden (vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 1

[8:] ETHZ fordert eine Beschränkung auf Beschlüsse der Hochschulkonferenz über die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen (vgl. Anhang Textvorschläge).

[1:] VD fordert, auf die Unterscheidung zwischen den „eidgenössischen Hochschulen und anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs“ und den „beitragsberechtigten kantonalen Hochschulen und anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs“ zu verzichten und diese Institutionen als „eidgenössische und kantonale Hochschulen und andere eidgenössische und kantonale Institutionen des Hochschulbereichs“ zu nennen (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 35 Auf der Ebene der Hochschulrektorenkonferenz

¹ Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz erarbeitet einen Vorschlag für eine nationale strategische Aufgaben- und Finanzplanung. Dabei stützt sie sich auf die Pläne der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs und beachtet die Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

² Sie macht Vorschläge für die Förderung nationaler strategischer Aufgaben und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen.

[6:] CRUS, KFH, KHS, SDSfG, SNF, SWTR, [7:] SIA, [8:] UniL, UniNE beantragen den Begriff „Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz“ durch „Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen“ zu ersetzen (vgl. auch Cohep zu Frage 1) und eine Neuformulierung der Bestimmung i.V. mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 1, 4 und 31, die die „Planung im Bereich der Hochschulpolitik“ betonen und die Ebenen der Steuerung auseinanderhalten. [2:] FDP verlangt eine Neuformulierung in die gleiche Richtung (vgl. Anhang Textvorschläge). [6:] CRUS, KFH, KHS, SDSfG, SNF, SWTR, [7:] SIA, [8:] UniL, UniNE beantragen zudem einen neuen Abs. 3, der sich auf die Projektförderung bezieht. Letzteres wird auch von [8:] ETHZ unterstützt. [8:] UniFR regt an festzulegen, dass die Planung mehrjährig ist. [8:] UniGE fordert eine Konkretisierung der unbestimmten Begriffe.

Abs. 1

[8:] ETHZ fordert eine Anpassung an ihre Vorschläge zu Art. 1 und Art. 9, d.h. eine Präzisierung, dass die Planung auf kostenintensive Bereiche beschränkt ist sowie die Einführung der Begriffe der Planungsperiode und der finanziellen Planungsvorgaben (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 36 Auf der Ebene der Hochschulkonferenz

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz verabschiedet die nationale strategische Planung für den Hochschulbereich; dabei stützt sie sich auf den Vorschlag der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz. Sie setzt zur Entwicklung des Gesamtsystems Prioritäten für eine Planungsperiode fest.

² Sie schlägt den zuständigen Behörden von Bund und Kantonen die für die Zielerreichung erforderlichen öffentlichen Mittel unter Einschluss der öffentlichen Forschungsmittel vor.

³ Sie kann Massnahmen vorsehen zum Erhalt, zur Stärkung oder zum Aufbau von Fachbereichen und Disziplinen, die im gesamtschweizerischen Interesse liegen und die im Angebot der einzelnen Hochschulen eine ungenügende oder keine Berücksichtigung finden.

[2:] CVP fordert, dass strategische Planung und Aufgabenteilung auf kostenintensive Bereiche beschränkt sind, [7:] *Swissmem*, dass auch der Abbau von Fachbereichen/Disziplinen ausdrücklich festgehalten wird.

Abs. 1

[6:] CRUS, KFH, KHS, SDSfG, SNF, SWTR, [7:] SIA, [8:] UniL, UniNE fordern eine Anpassung an ihre Änderungsvorschläge in Art. 1, 4 und 33 ff., d.h. die Hervorhebung der Mehrjährigkeit und der Planung im Bereich der Hochschulpolitik (vgl. Anhang Textvorschläge); ähnlich auch [2:] FDP (vgl. Anhang Textvorschläge). [8:] ETHZ verlangt die klare Beschränkung auf finanzielle Planungsvorgaben, die in einer Planungsperiode zu beachten sind.

Abs. 3

[1:] VD fordert eine Ergänzung, wonach die Hochschulkonferenz vor dem Erlass der dort vorgesehenen Massnahmen die Rektorenkonferenz konsultiert (vgl. Anhang Textvorschläge). [2:] FDP, [6:] CRUS, KFH, KHS, SDSfG, (SNF), SWTR, [7:] SIA, [8:] UniL, UniNE fordern die Neuformulierung und Anpassung an ihre Vorschläge in Art. 33 Abs. 2 (vgl. Anhang Textvorschläge), d.h. die Aufnahme der Grundsätze "Aufbau von Stärken", "Konzentration der Kräfte" etc. [8:] ETHZ fordert, dass Massnahmen nur auf Antrag der Rektorenkonferenz vorgesehen werden (vgl. Anhang Textvorschläge).

Neuer Absatz

[8:] *Femwiss* fordert eine Grundlage für die Einführung von Massnahmen zur Entwicklung und Umsetzung einer gesamtschweizerischen Nachwuchsförderungspolitik (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 37 Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen

- ¹ Die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen dient dazu, die Bildungs- und Forschungsschwerpunkte innerhalb des Hochschulbereiches wirkungsvoll und angemessen zu verteilen und dabei die zur Verfügung stehenden Mittel optimal einzusetzen.
- ² Die Schweizerische Hochschulkonferenz bestimmt auf Antrag der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz die kostenintensiven Bereiche und beschliesst die damit verbundene Aufgabenteilung.
- ³ Kommt ein Träger diesen Beschlüssen nicht nach, so können die Bundesbeiträge nach diesem Gesetz gekürzt oder verweigert werden.
- ⁴ Kommen die ETH diesen Beschlüssen nicht nach, so trifft die zuständige Bundesbehörde die nötigen Massnahmen.

Vgl. insbesondere auch Ausführungen zu Frage 5, Abschnitt "Kostenintensive Bereiche". [1:] *BL*, *GE*, [2:] *FDP* fordern Bestimmungskriterien für die Kostenintensität bzw. eine Definition der kostenintensiven Bereiche ([1:] *VD*, [2:] *FDP*, [8:] *UniGE*). [7:] *SVC* verlangt die Auflistung der Bereiche Biotechnologie, Chemie und Life Sciences. [6:] *CRUS*, [7:] *SIA*, [8:] *UniL*, *UniNE* äussern Vorbehalte zum Begriff „kostenintensive Bereiche“. Nicht Bereiche, sondern Infrastrukturen sind kostenintensiv, weshalb Infrastrukturen auszumachen und durch Koordinationsprojekte zu koordinieren sind, anstatt Prioritätensetzung in Lehre und Forschung. [2:] *SP*, *Grüne* fordern eine Stärkung der Entscheidungskompetenzen und der Prioritätensetzung durch den Bund; gemäss [2:] *SP* soll der Bund die Kompetenz erhalten nach vorgängiger Konsultation strategische Entscheide für Wissenschafts- und Forschungsplanung in besonders kostenintensiven Bereichen fällen zu können. [8:] *CP* lehnt eine zu starke Steuerung durch den Bund ab, [8:] *AP-ARC* fordert ein Maximum an Kompetenzen der Kantone und Hochschulen in der Aufgabenteilung in kostenintensiven Bereichen. Eine starke Rolle des Bundes müsse einhergehen mit seiner höheren Finanzierung. [1:] *AG* verweist auf die notwendige Abstimmung mit den Beschlüssen des zukünftigen Konkordats über die Koordination der hoch spezialisierten Medizin (HSMKO).

Abs. 1

[2:] *FDP* verlangt, dass die Aufgabenteilung nicht nach regionalpolitischen Gesichtspunkten erfolgt (Streichung der "angemessenen Verteilung").

Abs. 2

[1:] *BS*, [8:] *HKBB* fordern ein Antragsrecht des SWR (kein Innovationsrat).

6.5 Grundsätze der Finanzierung und Ermittlung des Finanzbedarfs (Art. 38 – 41)

Die Grundsätze der Finanzierung und die Ermittlung des Finanzbedarfs werden von einer bedeutenden Zahl von Teilnehmern begrüsst (vgl. insbesondere auch Ausführungen zur Frage 6a). [6:] *Uni3* fordert den Einbezug der Volkshochschulen in die Subventionierung. [8:] *UniL* erachtet die Beurteilung der Bestimmungen aufgrund der fehlenden Informationen über die konkrete Umsetzung als sehr schwierig. [8:] *CP* fordert, dass die Auswirkungen des Finanzierungsteils klar sein müssen.

Art. 38

- ¹ Der Bund stellt zusammen mit den Kantonen sicher, dass die öffentliche Hand für den Hochschulbereich ausreichende öffentliche finanzielle Mittel für eine qualitativ hochstehende und international wettbewerbsfähige Lehre und Forschung bereitstellt.
- ² Der Bund beteiligt sich mit den Kantonen an der Finanzierung der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs und wendet dabei einheitliche Finanzierungsgrundsätze an.
- ³ Der Bund stellt zusammen mit den Kantonen sicher, dass die Beiträge der öffentlichen Hand wirtschaftlich und wirksam verwendet werden.
- ⁴ Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bemühen sich um angemessene Drittmittel.

[7:] *Swissmem* begrüsst ausdrücklich die einheitlichen Finanzierungsgrundsätze und die Leistungsorientierung.

Abs. 1

[2:] *SVP* fordert die Streichung des Begriffs "ausreichend öffentliche" Mittel. [6:] *CRUS*, [7:] *SIA*, [8:] *UniL*, *UniNE* begrüssen den Grundsatz der Bereitstellung ausreichender Mittel für qualitativ hochstehende und international wettbewerbsfähige Lehre und Forschung, sehen aber Probleme bei der Umsetzung, insbesondere im gegensätzlichen Grundsatz der wirtschaftlichen und wirksamen Verwendung in Abs. 3. [8:] *HPGes* fordert eine offenere Formulierung (vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 2

Für [6:] *CRUS*, [7:] *SIA*, [8:] *UniL*, *UniNE* stehen die unterschiedlichen Beitragssätze in Art. 47 im Widerspruch zu den hier festgelegten einheitlichen Finanzierungsgrundsätzen. [6:] *ETH-Rat*, [8:] *ETHZ* fordern eine Klarstellung des Geltungsbereichs (kantonale Hochschulen, vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 3

[6:] *KFH*, *KHS*, *SDSfG* warnen vor Eingriffen in die Hochschulautonomie und schlagen eine Formulierung vor, die die Träger verpflichtet, geeignete Führungsstrukturen einzurichten und transparente Rechnungsergebnisse auszuweisen. [6:] *VSS* fordert die Streichung, [7:] *FER* möchte die Ziele, die Effizienz und den optimalen Ressourceneinsatz besser verankert wissen.

Abs. 4

[2:] *SVP* fordert eine Präzisierung ("Drittmittel aus der Privatwirtschaft"; vgl. Anhang Textvorschläge). [7:] *SVV* begrüsst den Absatz ausdrücklich. [4:] *Travail Suisse*, [6:] *fh-ch*, *LCH*, [8:] *AEPS*, *ageep*, *AP-ARC*, *Fap-hesso*, *Fhch NW*, *prothesbe*, *VD-HSR*, *VD-HTA* fordern eine Konkretisierung des Begriffs "angemessene Drittmittel" und die Sicherstellung, dass der Erwerb von Drittmitteln nicht zu einer Kürzung der öffentlichen Mittel führt. [6:] *VSS* fordert die Streichung. [8:] *ETHZ* fordert eine Klarstellung des Geltungsbereichs (kantonale Hochschulen, vgl. Anhang Textvorschläge).

Neuer Absatz

[4:] *ArbeitgeberV*, *economiesuisse* fordern die Mitberücksichtigung der Studiengebühren (Deckung eines signifikanten Teils der durch die Lehre generierten Kosten durch Studiengebühren; vgl. Anhang Textvorschläge), damit verbunden individuell und leistungsorientiert festgelegte Studiengebühren.

Art. 39 Vorgehen

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz ermittelt den Bedarf an öffentlichen Finanzmitteln für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs für jede Planungsperiode.

² Die Ermittlung des Bedarfs stützt sich insbesondere auf:

- a. die einschlägigen statistischen Resultate des Bundesamts für Statistik;
- b. die Kostenrechnung der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- c. die Entwicklungs- und die Finanzpläne der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- d. die Referenzkosten;
- e. die zu erwartenden Studierendenzahlen;
- f. die nationale strategische Planung.

[1:] *ZH* fordert die Finanzierung der Universitäten über die durchschnittlichen Ist-Kosten der Lehre mit einem Forschungszuschlag von 100% für die Fachbereiche II und III, von 50% für den Fachbereich I und einer gebührenden Berücksichtigung der gegenwärtigen Ansiedlung gewisser teurer Disziplinen bei der Festlegung des Zuschlags.

Abs. 1

[6:] *ETH-Rat*, [8:] *ETHZ* fordern eine Klarstellung des Geltungsbereichs (kantonale Hochschulen, vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 2

[6:] *KFH, KHS, SDSfG*, wünschen eine Anlehnung der Aufzählung an ihren Vorschlag in Art. 35 Abs. 2, eventualiter sei Lit. e mit dem Zusatz „Vollzeitäquivalente“ zu ergänzen (vgl. Anhang Textvorschläge).

Lit. a: [1:] *SG, VD* fordern die Streichung, [1:] *SG* eventualiter eine Präzisierung, was damit gemeint ist.

Lit. b: [1:] *VD* fordert die Streichung. [1:] *GE*, [8:] *UniGE* verweisen auf die Doppelspurigkeit der Aufzählung von Kostenrechnung und Referenzkosten in Lit. d (auch in Art. 41). [8:] *ETHZ* fordert eine Klarstellung des Geltungsbereichs (kantonale Hochschulen, vgl. Anhang Textvorschläge).

Lit. c: [6:] *CRUS*, [8:] *UniL, UniNE* fordern die Streichung der Entwicklungspläne (vgl. Anhang Textvorschläge). [8:] *ETHZ* fordert eine Klarstellung des Geltungsbereichs (kantonale Hochschulen, vgl. Anhang Textvorschläge).

Lit. d: [8:] *vpod* fordert die Streichung. [8:] *AP-ARC* fordert einen Zusatz, wonach Studiengänge mit unterkritischen Zahlen bei einem regionalpolitischen oder gesamtschweizerisch einzigartigem Bedürfnis ausgenommen sind.

Lit. e: [1:] *VD* fordert die Streichung.

Lit. f: [8:] *ETHZ* fordert eine Beschränkung auf kostenintensive Bereiche (vgl. Anhang Textvorschläge).

Neuer Litera

[2:] *SVP* fordert eine Ergänzung, wonach sich die Bedarfsermittlung an der wissenschaftlichen Qualität und am Nutzen der Forschung orientieren soll (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 40 Finanzielle Planungsvorgaben

Die Schweizerische Hochschulkonferenz legt im Rahmen der Finanzplanungen des Bundes und der Kantone und nach Konsultation der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz die finanziellen Planungsvorgaben fest, die in einer Planungsperiode zu beachten sind.

[1:] *BL*, [7:] *FDK* verlangen Präzisierungen zur Abstimmung der verschiedenen Planungen (Hochschulen, Kantone, Bund; Umfang und Verfahren; vgl. auch Ausführungen zu Frage 6.). [1:] *AG, BS*, [8:] *HKBB* verlangen eine Präzisierung, wonach die Hochschulkonferenz nötigenfalls auch Vorgaben zur strategischen Planung machen kann. [8:] *ETHZ* fordert eine Präzisierung, wonach die Planungsvorgaben auf Vorschlag der Rektorenkonferenz ergehen müssen (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 41 Referenzkosten

¹ Die Referenzkosten sind die notwendigen Aufwendungen für eine qualitativ hochstehende und wettbewerbsfähige Lehre pro Studentin oder Student.

² Ausgangswerte für die Festlegung der Referenzkosten pro Studentin oder Student bilden die durchschnittlichen Kosten der Lehre gemäss den Kostenrechnungen der Hochschulen.

³ Die Ausgangswerte werden durch Standardisierungsfaktoren korrigiert. Mit diesen Faktoren sollen die Referenzkosten so angepasst werden, dass die Beiträge eine angemessene Betreuung der Studierenden sowie die für eine gute Lehre erforderliche Forschung sicherstellen. Dabei wird den Besonderheiten von universitären Hochschulen und von Fachhochschulen sowie ihrer Fachbereiche Rechnung getragen.

⁴ Die Schweizerische Hochschulkonferenz legt die Referenzkosten fest und überprüft sie periodisch.

Die Referenzkosten werden von einer bedeutenden Zahl von Teilnehmern begrüsst (vgl. insbesondere auch Ausführungen zur Frage 6b). [1:] *SG* fordert den Einbezug und die Steuerung der ETH über die Referenzkosten. [6:] *VSS* begrüsst die Regelung. [8:] *HEF-TG* kritisiert den unklaren Begriff der Referenzkosten und fordert den Einbezug von angewandten Forschungs- und Entwicklungskosten, bei spezieller Berücksichtigung der FH-Besonderheiten (fehlende Assistentenstellen).

Abs. 1

Verschiedene Teilnehmer fordern, dass in Abs. 1 und Abs. 3 auch den Betreuungskosten der praktischen Ausbildung Rechnung getragen wird ([1:] *AG, BS*, [2:] *FDP BS*, [7:] *physioswiss, SBK, SHV, SVBG, SVDE*, [8:] *labmed, SDH, SLK HS, SVMTT*). [8:] *vpod* fordert die Streichung der Wettbewerbsorientierung.

Abs. 2

[1:] SG fordert die Anwendung des gleichen Kostenrechnungsmodells für alle Hochschultypen (vgl. Anhang Textvorschläge). [8:] ETHZ fordert eine Präzisierung (kantonale Hochschulen; vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 3

[2:] SVP fordert die Streichung. [6:] KFH möchte die Standardisierungsfaktoren nicht auf das Betreuungsverhältnis und auf die für eine gute Lehre erforderliche Forschung beschränken und schlägt eine offenere Formulierung vor (vgl. Anhang Textvorschläge). [1:] TG, VS, [6:] Cohep fordern die ausdrückliche Nennung der Pädagogischen Hochschulen, [6:] Cohep unter dem Vorbehalt, dass sie mitgemeint sind. [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse beantragen ein Nachfragekorrektiv (Nachfrage nach Qualifikationsniveau). [1:] AR fordert einen Standortbeitrag von 15-20% (wirtschaftlicher Vorteil des Hochschulstandortes), [1:] TG einen Standortbeitrag von 20%. Für [1:] GE tragen Abs. 2 und 3 (Kosten Lehre/Studierenden) dem Forschungsauftrag zu wenig Rechnung. [1:] GE, [8:] UniGE lehnen die vorgeschlagenen Zuschläge von 50% für die Fachbereiche I und von 100% für die Fachbereiche II und III ab. Für [1:] ZH trägt die Regelung dem Umstand zu wenig Rechnung, dass die Steuerung über eine Vielfalt von Rahmenbedingungen erfolgt. [6:] KHS, SDSfG verlangen die Einführung des Begriffs Disziplinen (vgl. Anhang Textvorschläge). [6:] SNF fordert einen Forschungszuschlag. [7:] FER, [8:] UniL, Unirat BS fordern detailliertere Erklärungen der Standardisierungsfaktoren, insbesondere die für eine gute Lehre erforderliche Forschung. [8:] UniGE kritisiert die Standardisierungsfaktoren, [8:] UniL befürchtet unerwünschte Auswirkungen (abnehmende Referenzkosten bei zunehmender Studierendenzahl).

6.6 Bundesbeiträge (Art. 42 – 58)

Vgl. insbesondere auch die Ausführungen zur Frage 6c. [2:] SP fordert die Streichung von Art. 42 - 58 (Finanzierung gehört in Teilgesetze). [8:] UniL erachtet die Beurteilung der Bestimmungen Art. 42 ff. als sehr schwer.

Art. 42 Voraussetzungen

¹ Hochschulen können vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn sie:

- a. institutionell akkreditiert sind;
- b. öffentliche Bildungsdienstleistungen anbieten;
- c. sich in die von der Schweizerischen Hochschulkonferenz beschlossene nationale strategische Planung einfügen und eine sinnvolle Ergänzung, beziehungsweise Erweiterung oder Alternative zu bestehenden Einrichtungen darstellen.

² Andere Institutionen des Hochschulbereichs können vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn:

- a. sie institutionell akkreditiert sind;
- b. sie öffentliche Bildungsdienstleistungen anbieten;
- c. ihre Eingliederung in eine bestehende Hochschule nicht zweckmässig ist;
- d. sie eine im hochschulpolitischen Interesse liegende Aufgabe wahrnehmen und sich in die von der Hochschulkonferenz beschlossene nationale strategische Planung einfügen.

³ Öffentliche Bildungsdienstleistungen sind Bildungsdienstleistungen:

- a. die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen;
- b. die in öffentlichem und rechtlich festgelegtem Auftrag erfolgen;
- c. deren Curricula oder Abschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bildungspolitik vorgegeben sind.

[7:] *Swissmem* sieht in der Bestimmung ein Hindernis für die Positionierung privater Hochschulen.

Abs. 1

[8:] ETHZ möchte eine Präzisierung des Geltungsbereichs (kantonale Hochschulen; vgl. Anhang Textvorschläge).

Lit. b: [1:] BL fordert die Ergänzung der Voraussetzungen um den Begriff „Forschungsleistungen“ (vgl. Anhang Textvorschläge). Ähnlich auch [8:] HEF-TG.

Lit. c: [8:] ETHZ verlangt einen Verweis auf Art. 9 Abs. 3 lit. a und lit. b (vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 2

[1:] BE, ZH fordern eine restriktive Praxis in diesem Bereich. [2:] SVP fordert die Streichung. [6:] CRUS, [8:] UniL, UniNE fordern, dass andere Institutionen sich auch in die nationale strategische Planung der Schweizerischen Hochschulkonferenz einfügen und eine sinnvolle Ergänzung, beziehungsweise Erweiterung oder Alternative zu bestehenden Einrichtungen darstellen müssen (wie Abs. 1). [8:] ETHZ möchte eine Präzisierung des Geltungsbereichs (kantonale Hochschulen; vgl. Anhang Textvorschläge).

Lit. b: [1:] BL, BS fordern die Ergänzung der Voraussetzungen um den Begriff „Forschungsleistungen“ (vgl. Anhang Textvorschläge). Ähnlich auch [8:] HEF-TG.

Lit. c: [1:] ZH fordert Voraussetzung, dass Eingliederung in eine bestehende Hochschule nicht möglich ist (vgl. Anhang Textvorschläge).

Lit. d: [8:] ETHZ verlangt, dass auf die Vorgaben gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. a und lit. b verwiesen wird (vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 3

[1:] BL fordert die Ergänzung der Voraussetzungen um den Begriff „Forschungsleistungen“ (vgl. Anhang Textvorschläge); ähnlich auch [8:] HEF-TG. [1:] ZH möchte Abs. 3 als Abs. 1 setzen (service public). [2:] SVP fordert die Streichung.

Lit. a: [6:] CRUS, [8:] UniL, UniNE wollen klargestellt haben, wer das öffentliche Bedürfnis definiert. [8:] HEF-TG kritisiert die mehrmalige Benützung des Begriffs "öffentlich" und befürchtet, dass die Bestimmung den Zugang privater Träger zu Subventionen öffnen könnte.

Art. 43 Entscheid

¹ Der Bundesrat entscheidet über die Beitragsberechtigung der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

² Er hört vorgängig die Schweizerische Hochschulkonferenz an.

Abs. 1

[8:] ETHZ fordert die Präzisierung des Geltungsbereichs (kantonale Hochschule, vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 2

[1:] ZH fordert ein Antragsrecht der Hochschulkonferenz in Bezug auf den Entscheid über die Beitragsberechtigung.

Art. 44 Beitragsarten

¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und anderer kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs Finanzhilfen aus in Form von:

- a. Grundbeiträgen;
- b. Bauinvestitionsbeiträgen;
- c. projektgebundenen Beiträgen.

² Pädagogische Hochschulen können keine Grundbeiträge und keine Bauinvestitionsbeiträge erhalten.

³ Projektgebundene Beiträge können auch den eidgenössischen Hochschulen und anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes gewährt werden.

⁴ Der Bund kann Finanzhilfen an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs gewähren, wenn sie Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung erfüllen. Diese Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent des Betriebsaufwandes.

[1:] BL, BS fordern die Möglichkeit der direkten Entrichtung von Beiträgen an Hochschulen, [1:] BE die Prüfung der Aufhebung der unterschiedlichen Beitragssätze UH/FH bzw. der Gleichstellung PH, mind.

aber eine verständlichere Begründung für die Ungleichbehandlungen, [2:] FDP die Mitberücksichtigung der Studiengebühren, [7:] FER eine resultatorientiertere Ausrichtung.

Abs. 1

[6:] CRUS, [8:] UniL, UniNE beklagen das Fehlen der Beiträge für Infrastrukturen (Apparate etc.) mit Verweis auf die bisherige Situation im Universitätsförderungsgesetz (UFG)⁸. Sie fordern dafür mind. die Erhöhung der Grundbeiträge.

Lit. a: [2:] SVP fordert eine monistische Finanzierung (Pauschale pro Studierenden; vgl. Anhang Textvorschläge).

Lit. b: [1:] BS fordert an dieser Stelle den Einbezug von Sachinvestitionen und die Verschiebung der Bauinvestitionen in einen neuen lit. d (vgl. Anhang Textvorschläge). [2:] FDP, SVP fordern die Streichung, [6:] KFH, FH Schweiz eine Ergänzung um Mietbeiträge (vgl. Anhang Textvorschläge).

Lit. c: [2:] SVP fordert die Streichung.

Abs. 2

[1:] SG, TG fordern einen besseren Einbezug der PH (vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 3

[1:] TG fordert eine Ergänzung bzw. einen neuen Abs. zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hochschulbereich (vgl. Anhang Textvorschläge). [6:] Cohep fordert die Nennung der PH.

Abs. 4

[6:] CRUS, [8:] UniL, UniNE fordern eine Ergänzung um den Begriff "Netzwerke" (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 45 Kreditbewilligung

¹ Die Bundesversammlung bestimmt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge mit mehrjährigen Zahlungsrahmen und Verpflichtungskrediten.

² Sie beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge für Universitäten, für Fachhochschulen und für andere Institutionen des Hochschulbereichs. Die Zahlungsrahmen müssen so bemessen sein, dass die entsprechenden jährlichen Zahlungskredite die Beitragsätze (Art. 47) gewährleisten.

³ Sie beschliesst Verpflichtungskredite für die Bauinvestitionsbeiträge und die projektgebundenen Beiträge sowie für gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

[1:] SG unterstützt den festen Zahlungsrahmen. [7:] Swissmem fordert die Klarstellung der Einflussmöglichkeiten des Parlaments ausserhalb der Zustimmung oder Ablehnung zu den Krediten.

Abs. 2

[1:] BE fordert die klare Abgrenzung des Zahlungsrahmens für Grundbeiträge an universitäre Hochschulen von den anderen Zahlungsrahmen für andere Hochschulinstitutionen. [8:] ETHZ fordert eine Präzisierung des Geltungsbereichs (kantonale Hochschulen; vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 46 Verwendungszweck

Grundbeiträge werden an die Betriebsaufwendungen gewährt.

[1:] BE will eine Klarstellung der Zusammensetzung der Betriebsaufwendungen, allenfalls auf Verordnungsebene und eine Integration der Mietaufwendungen in die Betriebsaufwendungen. [2:] FDP fordert die Klärung des Begriffs "Grundbeiträge" im Verhältnis zum Begriff "jährlicher Gesamtbetrag" in Art. 48.

⁸ SR 414.20

Art. 47 Beitragssätze

Die Grundbeiträge betragen:

- a. bei den kantonalen Universitäten 20 Prozent des Gesamtbetrags der Referenzkosten;
- b. bei den Fachhochschulen 30 Prozent des Gesamtbetrags der Referenzkosten.

Vgl. insbesondere auch Ausführungen zur Frage 6b, Abschnitt "Feste Beitragssätze". [1:] BS, NW fordern gleiche Prozentsätze. [1:] SG, [8:] Unirat BS unterstützen ausdrücklich die fixen Beitragssätze. [2:] Grünen fordern 33% für die Fachhochschulen. [8:] FSP lehnt die Ungleichbehandlung von UH und FH ab. [8:] UniGE fordert zusätzliche Erklärungen zu den unterschiedlichen Beitragssätzen und den Ersatz des Begriffs „kantonale Universitäten“ durch „öffentlich-rechtliche Universitäten“, damit den interkantonalen Strukturen besser Rechnung getragen werden kann.

Art. 48 Bemessung

¹ Der jährliche Gesamtbetrag wird den Beitragsberechtigten zur Hauptsache entsprechend ihren Leistungen in Lehre und Forschung ausgerichtet. Es können nötigenfalls andere relevante Leistungselemente herangezogen werden.

² Der Anteil Lehre wird auf der Grundlage der Referenzkosten bemessen. Dabei sind namentlich folgende Kriterien ausschlaggebend:

- a. Anzahl Studierender;
- b. Anzahl der Abschlüsse;
- c. Kreditpunkte;
- d. Zugehörigkeit der Studierenden zu bestimmten Disziplinen oder Fachbereichen.

³ Für die Bemessung des Anteils Forschung werden berücksichtigt:

- a. Forschungsleistungen;
- b. die Akquisition von Drittmitteln, insbesondere von Mitteln des Nationalfonds, der EU-Forschungsprogramme, der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) sowie weiterer öffentlicher sowie privater Quellen.

⁴ Höchstens zehn Prozent des jährlichen Gesamtbetrages werden den Beitragsberechtigten ausgerichtet entsprechend dem Anteil ihrer ausländischen Studierenden an der Gesamtzahl der an Schweizer Hochschulen studierenden Ausländerinnen und Ausländer.

⁵ Der Bundesrat legt die Berechnungsgrundlagen sowie die Gewichtung der übrigen Bemessungskriterien fest; dabei berücksichtigt er die von der Hochschulkonferenz festgelegten Disziplinen- oder Fachbereichsgruppen, ihre Gewichtung sowie den maximalen Studienumfang. Er überprüft die Festlegungen periodisch. Er hört vorgängig die Hochschulkonferenz an.

⁶ Er trägt bei der Festlegung der Bemessungskriterien den Besonderheiten von universitären Hochschulen und Fachhochschulen sowie ihrer Fachbereiche Rechnung.

Vgl. insbesondere auch Ausführungen zur Frage 6c, Abschnitt "Bemessungskriterien". [8:] vpod fordert eine Bemessung nach Auftrag und nicht nach Output. [8:] UniFR fordert, dass wettbewerbsfördernde Kriterien weniger absolut gehandhabt werden.

Abs. 1

[1:] AR, BE, BL, NW, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, [8:] CR HES Santé S. verlangen eine abschliessende Aufzählung der Kriterien im Gesetz; [1:] AR, BE, BL, NW, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, [8:] CR HES Santé S. lehnen die Möglichkeit der Festlegung weiterer Leistungselemente durch den Bundesrat ab. [1:] BE möchte eventualiter die Notwendigkeit und die Art der Leistungselemente erläutert haben. [1:] UR akzeptiert die Festlegung zusätzlicher Leistungselemente, sofern die Kompetenz der Plenarversammlung zugeordnet wird. [8:] UniL fordert, dass der Anteil Lehre klar höher ist als der Anteil Forschung, in jedem Fall mind. 70%. [8:] SwissUni möchte den Weiterbildungsauftrag der Hochschulen stärker fokussieren und Weiterbildungsleistungen als Indikator einführen (vgl. Anhang Textvorschläge, vgl. auch Ausführungen zu Abs. 4).

Abs. 2

[1:] TG will "ausschlaggebend" durch "massgebend" ersetzen. [8:] vpod lehnt die Leistungskriterien Anzahl Abschlüsse und Kreditpunkte ab. [4:] SBVg fordert eine Ergänzung um das Kriterium der Inter-

nationalität. [6:] KHS, SDSfG fordern die Aufnahme eines qualitativen Kriteriums und eine stärkere Gewichtung der Qualität (für künstlerisch-gestalterische Bereiche sei ein rein quantitativ orientiertes System problematisch).

Lit. a: [1:] SG fordert eine Klarstellung der Studierendenkategorie (Grundstudium, Doktorierende, Nachdiplomstudierende; vgl. Ausführungen zu Abs. 5).

Lit. b: Verschiedene Teilnehmer kritisieren das Bemessungskriterium "Anzahl der Abschlüsse" bzw. lehnen es ab ([1:] BE, GE, SG, SO, ZH, [6:] KFH, VSS, [8:] ageep, Skuba). Verschiedene Teilnehmer fordern eine Verbindung der Bemessungskriterien zur Qualität ([1:] BS, [2:] SVP, [4:] SBVg, [6:] VSH, [8:] CR HES Santé S., HKBB, Unirat BS; vgl. Anhang Textvorschläge) bzw. zur Exzellenz ([6:] Akademien). [1:] BL, BS, [8:] HKBB, Unirat BS fordern die Verknüpfung der Anzahl Abschlüsse mit einer Qualitätsmetrik.

Lit. c: [1:] BE fordert die Prüfung des Kriteriums Kreditpunkte (Lernleistung/Komplexität/Verzerrungen). [1:] TI fordert auch die Berücksichtigung der geleisteten Kreditpunkte. [1:] VD, [6:] VSS, [8:] ageep und Skuba fordern die Streichung (falsche Incentives). [6:] VSS, [8:] ageep und Skuba fordern die Einführung eines neuen Indikators Lehrpunkte (Lehrleistung der Schule).

Neuer Litera

[7:] KOFRAH fordert die Einführung des Leistungskriteriums Frauenanteil an den Professuren (vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 3

[4:] SBVg fordert die Ergänzung um die Kriterien "Anzahl Forschende" und "Internationalität". [6:] KHS, SDSfG fordern vertiefte Ausführungen zur Forschungsfinanzierung im künstlerisch-gestalterischen Bereich (z.B. Konzerte, Aufführungen, visuelle Medien, Ausstellungen, Ausbau von DORE, Öffnung KTI und Sicherstellung SNF-Zugang). [6:] SNF fordert eine Abstimmung der Bemessungskriterien bezüglich Forschungsanteil mit dem Forschungsgesetz (Overhead SNF und KTI). [8:] vpod kritisiert insbesondere das Leistungskriterium „Akquisition von Drittmitteln“. [1:] BL, BS, [8:] HKBB, Unirat BS fordern weitere Bemessungskriterien, die Anreize für herausragende Forschung schaffen.

Lit. a: [4:] Travail Suisse, [6:] fh-ch, LCH, [8:] AEPS, ageep, AP-ARC, Fap-hesso, Fhch NW, profhesbe, VD-HSR, VD-HTA weisen darauf hin, dass objektive Bemessungskriterien für den Begriff "Forschungsleistung" nicht einfach zu bestimmen sind. [1] GE, SG, VD, ZH, [8:] UniFR, UniGE fordern eine Konkretisierung des Kriteriums „Forschungsleistungen“. (vgl. Anhang Textvorschläge).

Lit. b: [1:] GE fordert eine Klarstellung, dass Dienstleistungen in jedem Fall ausgeschlossen sind und betont die Problematik des Drittmittelzugangs in den Bereichen Wirtschaft und Soziales. [1:] SG fordert eine Präzisierung des Begriffs Drittmittel (vgl. Anhang Textvorschläge), [2:] SVP eine Fokussierung auf die Drittmittel aus der Wirtschaft (vgl. Anhang Textvorschläge), [6:] Akademien eine Verbindung zur Exzellenz, [7:] Swissmem die Gleichbehandlung aller Drittmittel, [7:] curaviva, dass auch Kooperationen ohne grosse Finanzflüsse Berücksichtigung finden und [8:] UniFR, dass Forschungsleistungen, die durch Drittmittel eingeworben werden, nicht unter lit. a mitgezählt werden.

Abs. 4

[1:] SO begrüsst den Einbezug ausländischer Studierender, insbesondere auch für FH. [1:] UR relativiert den Einbezug als Indikator für Qualität und Attraktivität. [2:] SVP fordert die Streichung. [7:] Swissmem fordert die Prüfung eines anderen Massstabes bei FH, aufgrund der geringeren internationalen Ausrichtung. [6:] ETH-Rat fordert eine Präzisierung zum Geltungsbereich (kantonale Hochschulen; vgl. Anhang Textvorschläge). [8:] AG GWP fordert einen Beitrag gemäss Anteil Professorinnen i.V. zu Gesamtzahl Professorinnen an CH-Hochschulen (vgl. Anhang Textvorschläge). [8:] SwissUni möchte einen Indikator für Leistungen in der Weiterbildung (vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 5

[1:] SG verlangt die Definition der Studierendenkategorien (vgl. Anhang Textvorschläge). [1:] VD verlangt eine Kompetenzzuweisung an die Hochschulkonferenz (vgl. Anhang Textvorschläge). [1:] ZH fordert ein Antragsrecht der Hochschulkonferenz (vgl. auch Ausführungen zu Abs. 1).

Abs. 6

[1:] VD verlangt die Kompetenzzuweisung an die Hochschulkonferenz (vgl. Anhang Textvorschläge).

[1:] TI betont die Wichtigkeit der Berücksichtigung der Besonderheiten von UH und FH.

Art. 51 Verwendungszweck und Ausnahmen

¹ Bauinvestitionsbeiträge werden gewährt für den Erwerb, die Erstellung oder die Umgestaltung von Bauten, die der Lehre, der Forschung oder anderen Hochschulzwecken zugute kommen.

² Keine Beiträge werden gewährt an:

- a. die Kosten von Landerwerb und -erschliessung;
- b. die Aufwendungen für den Gebäudeunterhalt;
- c. öffentliche Abgaben, Abschreibungen und Kapitalzinsen.

³ Für Universitätskliniken werden keine Bauinvestitionsbeiträge gewährt.

Vgl. insbesondere auch Ausführungen zur Frage 6c, Abschnitt "Bauinvestitionsbeiträge". [2:] FDP, SVP, [7:] *Swissmem* fordern die Streichung von Art. 51 - 55 (Bauinvestitionsbeiträge), [2:] FDP und [7:] *Swissmem* fordern die Integration der Bauinvestitionsaufwendungen in die Referenzkosten. [8:] *Unirat BS* fordert die Möglichkeit der Subventionierung von Investorenlösungen und von Mietaufwendungen, [8:] *UniL* die Subventionierung von Apparaten etc.

Art. 52 Voraussetzungen

Bauinvestitionsbeiträge werden gewährt, wenn das Vorhaben:

- a. Kosten von mehr als fünf Millionen Franken auslöst;
- b. wirtschaftlich ist;
- c. die Erfordernisse der Aufgabenteilung und der Zusammenarbeit unter den Hochschulen erfüllt;
- d. hohe ökologische und energetische Standards beachtet; und
- e. behindertengerecht ausgestaltet wird.

Vgl. auch Ausführungen von [2:] FDP, SVP, [7:] *Swissmem* zu Art. 51. [1:] BE, SZ, [7:] FDK lehnen diese Beitragskategorie grundsätzlich ab und schlagen eine Finanzierung über die Betriebsaufwendungen ([1:] SZ, [7:] FDK) bzw. über projektgebundene Beiträge ([1:] BE) vor. Einige Vernehmlassungsteilnehmer verlangen die Subventionierung von Mietaufwendungen ([1:] SZ) bzw. die Berücksichtigung von Miet- und Investorenlösungen ([1:] AG, BS, [8:] HKBB). [1:] BE fordert die Präzisierung für Investitionsbeiträge an Dritte bei Public-Private-Partnership-Projekte.

Lit. a: [1:] BE, [7:] FDK verlangen die Streichung der Minimalkostenvoraussetzung.

Lit. d: [6:] SUB, [7:] *greenpeace*, *Pronatura*, *WWF*, [8:] AKTE, *Alliance sud* verlangen, dass im Kommentar klar auf die Gebäudestandards (Minergie, Minergie-P) verwiesen wird.

Art. 54 Berechnung

¹ Der Bundesrat regelt die Berechnung der anrechenbaren Aufwendungen. Er hört vorgängig die Hochschulkonferenz an.

² Er kann eine pauschale Berechnungsmethode, namentlich Höchstansätze je Quadratmeter Nutzfläche, vorsehen.

Vgl. Ausführungen von [2:] FDP, SVP, [7:] *Swissmem* zu Art. 51.

Abs. 2

[7:] FER begrüsst diesen Absatz ausdrücklich.

Art. 56 Verwendungszweck und Voraussetzungen

¹ Mehrjährige projektgebundene Beiträge können für Aufgaben von strategischer Bedeutung ausgerichtet werden.

² Aufgaben von strategischer Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn sie zum Gegenstand haben:

- a. die Bildung von Kompetenzzentren von nationaler oder regionaler Bedeutung, welche von mehreren Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemeinsam getragen werden;

- b. die Verwirklichung von international herausragenden Programmen;
- c. die Profilbildung und Aufgabenteilung unter den Hochschulen;
- d. die Förderung der Mehrsprachigkeit im Bereiche der Landessprachen;
- e. die Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann;
- f. die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen.

³ Die an den Projekten beteiligten Kantone, Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Vgl. insbesondere auch Ausführungen zur Frage 6c, Abschnitt "Projektgebundene Beiträge". [2:] SVP fordert die Streichung von Art. 56 - 58 (projektgebundene Beiträge). [1:] ZH akzeptiert sie nur, wenn die Grundfinanzierung klar Vorrang hat. [1:] SG fordert die Erhöhung der Grundbeiträge zulasten der projektgebundenen Beiträge bzw. eine Integration in die Grundbeiträge und eine stärkere Verantwortung der Hochschulen für die Zielerreichung. [4:] SBVg betont die zentrale Bedeutung der strategischen Aufgaben, insbesondere die Bildung und Förderung von Kompetenzzentren nationaler Bedeutung.

Abs. 1

[1:] ZH, [6:] KFH verlangen, dass die Beiträge nur auf Antrag der Hochschulen ausgerichtet werden (vgl. Anhang Textvorschläge).

Abs. 2

[6:] CRUS, [8:] UniL, UniNE fordern die Definition im Rahmen der strategischen Planung und nicht auf Gesetzesebene. [2:] FDP fordert eine offene Aufzählung und die Grundvoraussetzung der "Stärkung der Innovationskraft" für jedes Projekt (vgl. Anhang Textvorschläge).

Lit. a: [4:] SBVg betont die Bedeutung der Bildung/Förderung von Kompetenzzentren nationaler Bedeutung.

Lit. d: [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse, [8:] HKBB, SGCI fordern die Streichung, [7:] Swissmem die Integration in die Referenzkosten.

Lit. e: [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse, [8:] HKBB, SGCI fordert die Streichung, [7:] FER die nochmalige Prüfung, [7:] Swissmem die Integration in die Referenzkosten. [6:] BO Chancengleichheit FH, [7:] KOFRAH, SKGB, [8:] AG GWP, Femwiss fordern, dass auch der Ausbau der Gender Studies bzw. der Genderforschung ([6:] BO Chancengleichheit FH) aufgenommen werden (Lit. e bzw. neuer Lit. g; vgl. Anhang Textvorschläge).

Lit. f: [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse, [8:] HKBB, SGCI fordern die Streichung, [7:] FER die nochmalige Prüfung, [7:] Swissmem die Integration in die Referenzkosten. [8:] HPGes begrüsst den Litera ausdrücklich.

neue Litera

Vgl. auch Ausführungen zu Lit. e. [1:] TG fordert die Aufnahme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hochschulbereich, [6:] SWTR die Entwicklung von Massnahmen zur nachhaltigen Förderung des akademischen Nachwuchses und zur innerstaatlichen sowie internationalen Mobilität (neue abis, lit. g und h; vgl. Anhang Textvorschläge). Eine Reihe von Teilnehmern fordern die Aufnahme der "Förderung und Erhaltung der Gesundheit" ([1:] AG, BE, GE, NW, OW; [7:] physioswiss, SBK, SHV, SVBG, SVDE [8:] labmed, SLK HS, SVMTT, SDH) bzw. eventualiter die Klarstellung in der Botschaft, dass dies in Lit. f miteinbezogen ist ([1:] BE, NW, OW).

Abs. 3

[1:] ZH fordert eine klarere Definition der angemessenen Eigenleistung.

Art. 57 Bemessungsgrundlagen und Befristung

¹ Die projektgebundenen Beiträge werden aufgrund der Kosten für Planung, Aufbau und Betrieb eines Projektes ausgerichtet.

² Sie werden befristet ausgerichtet.

Vgl. Ausführungen [2:] SVP zu Art. 56.

Art. 58 Entscheid

Die Hochschulkonferenz entscheidet über die Ausrichtung projektgebundener Beiträge.

Vgl. Ausführungen [2:] SVP zu Art. 56.

6.7 Bezeichnungs- und Titelschutz (Art. 59-62)

Art. 59 Bezeichnungs- und Titelschutz

¹ Die Bezeichnungen «Universität» und «Fachhochschule» sowie Zusammensetzungen mit diesen Bezeichnungen (wie «Fachhochschulinstitut») und Ableitungen von diesen Bezeichnungen (wie «universitäres Institut») dürfen nur Institutionen führen, die nach diesem Gesetz akkreditiert sind.

² Die Titel der Absolventinnen und Absolventen der diesem Gesetz unterstehenden universitären Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sind nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt.

[1:] SO, TI (inkl. 60, 61 und 62), [4:] SBVg, [7:] SVC unterstützen die Bestimmung ausdrücklich. [2:] FDP fordert einen Hinweis, dass auch private Hochschulen erfasst sind. [6:] KHS, SDSfG fordern, dass das Recht der Hochschule zur Vergabe eigener internationaler Diplome festgelegt wird.

Abs. 1

[1:] TG, VS, ZH, [6:] Cohep, [8:] SGL fordern den Schutz des Begriffs "PH" (vgl. Anhang Textvorschläge), [1:] ZH zusätzlich den Schutz des Begriffs Kunsthochschule. [6:] VSV fordert das Recht zur Führung des Namens Volkshochschule bzw. Université Populaire.

Abs. 2

[1:] AR fordert die Prüfung eines umfassenderen Titelschutzes, [1:] BL, [2:] SP, [4:] SBVg, [6:] VSH die Festlegung und Schutz aller akademischen Titel, [6:] SWTR die Streichung der PH.

Art. 60 Strafbestimmungen

¹ Führt eine Institution ohne Akkreditierung nach diesem Gesetz die Bezeichnung «Universität» oder «Fachhochschule» oder eine Zusammensetzung mit oder eine Ableitung von einer dieser Bezeichnungen, werden die Verantwortlichen der Institution mit Busse bis zu 200'000 Franken bei Vorsatz und 100'000 Franken bei Fahrlässigkeit bestraft.

² Die Strafverfolgung obliegt dem Kanton, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat.

Abs. 1

[1:] TG fordert die Ergänzung um den Begriff PH (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 62 Rechtsschutz

¹ Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen oder der Zusammenarbeitsvereinbarung oder ihrer Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

² Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

[1:] SO unterstützt ausdrücklich die vorgesehenen Strafbestimmungen.

6.8 Kompetenz zum Abschluss internationale Verträge (Art. 63)

[2:] SVP fordert die Streichung des ganzen Kapitels.

Art. 63

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, im Rahmen der bewilligten Kredite für den Bereich der Hochschulen internationale Verträge abzuschliessen über:

- a. die internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Studienstrukturierung sowie der Anerkennung von Studienleistungen, Studienabschlüssen und Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich;
- b. die Förderung der internationalen Mobilität;

- c. die Beteiligung an internationalen Förderungsprogrammen und -projekten .
- ² Die Schweizerische Hochschulkonferenz wirkt an der Vorbereitung dieser Abkommen mit. Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt das Verfahren der Mitwirkung.
- ³ Die Bundesversammlung bewilligt die Kredite für die internationale Zusammenarbeit mit einfachem Bundesbeschluss.

Abs. 1

[8:] *ageep* verlangt die Genehmigung durch die Bundesversammlung aller strukturellen Änderungen im Hochschulbereich und die Streichung des Begriffs „Studienstufen“.

Abs. 2

[8:] *ETHZ* fordert den Einbezug der Hochschulen bei der Vorbereitung der Abkommen und eine redaktionelle Präzisierung (vgl. Anhang Textvorschläge).

Neuer Absatz

[6:] *ETH-Rat*, *VSH* fordern die Anhörung der Hochschulleitungen und der Verbände der betroffenen Stände (vgl. Anhang Textvorschläge).

6.9 Schlussbestimmungen (Art. 64 - 71)

Art. 65 Evaluation

Der Bundesrat erstattet nach Anhörung der Hochschulkonferenz dem Parlament alle vier Jahre Bericht über die aufgewendeten öffentlichen Mittel und die Auswirkungen des Finanzierungssystems auf die Haushalte von Bund und Kantonen sowie die Hochschulen und Disziplinen.

[1:] *AG* fordert ein Monitoring und die Evaluation der Wirkung des Gesetzes. [1:] *BE*, *NW*, *OW*, *SZ* fordern eine Erweiterung der Evaluation auf die Zielsetzungen nach Art. 4. ([1:] *BE*, *NW*, *OW*, *SZ*) bzw. zusätzlich auch auf den Erfüllungsgrad gemäss der nationalen strategischen Planung sowie zur Qualität von Lehre und Forschung ([1:] *SZ*). Vgl. auch Ausführungen zu Art. 66. [6:] *SWTR* fordert den Beizug von internationalen Experten (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 66 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 wird aufgehoben.

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. *Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983*

Art. 5a, 20 Bst. a, 21, 22, 32 Abs. 2

Aufgehoben

2. *ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991*

Art. 3 Abs. 3

³ Sie koordinieren ihre Tätigkeit und wirken im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes an der Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs mit. Sie beteiligen sich an der nationalen strategischen Planung und an der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen.

Art. 10a *Qualitätssicherung und Akkreditierung*

¹ Die *ETH* überprüfen periodisch die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen und sorgen für die langfristige Qualitätssicherung und -entwicklung.

² Sie errichten ein Qualitätssicherungssystem nach Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom ... (*HFKG*).

³ Sie lassen sich institutionell akkreditieren.

Art. 25, Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. g

Aufgaben und Befugnisse

¹ Der *ETH-Rat*:

g. ist für die Sicherstellung der Koordination und Planung nach dem *HFKG* verantwortlich;

3. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006

Art. 12 Abs. 3

¹ Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der Schweizerischen Hochschulkonferenz die Anzahl Studienkreditpunkte nach Absatz 2 Buchstabe a.

Art. 23 Abs. 1

¹ Studiengänge, die zu einem eidgenössischen Diplom führen, müssen gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom ... (HFKG) und diesem Gesetz akkreditiert sein.

Art. 24 Studiengänge

¹ Ein Studiengang, der zu einem eidgenössischen Diplom führen soll, wird akkreditiert, wenn er zusätzlich zu der Akkreditierung gemäss HFKG folgende Kriterien erfüllt:

- a. Er erlaubt es den Studierenden, die Ausbildungsziele für den von ihnen gewählten universitären Medizinalberuf zu erreichen.
- b. Er befähigt die Studierenden zur Weiterbildung.

² Der Bundesrat kann nach Anhörung der Schweizerischen Hochschulkonferenz besondere Akkreditierungskriterien zur Struktur der Studiengänge und zum Evaluationssystem für die Studierenden erlassen, wenn dies unerlässlich für die Vorbereitung zur eidgenössischen Prüfung ist.

Art. 32 Abs. 1

¹ Die Kosten für die Akkreditierung der Studiengänge werden finanziert gemäss Artikel 32 HFKG.

Art. 47 Abs. 1

¹ Zuständig für die Akkreditierung von Studiengängen, die zu einem eidgenössischen Diplom führen, ist der Schweizerische Akkreditierungsrat nach Artikel 21 HFKG.

Art. 48

¹ Zuständig für die Prüfung der Akkreditierungsgesuche von universitären Hochschulen ist die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung nach Artikel 22 HFKG oder, auf Antrag des Gesuchstellers an die Akkreditierungsinstanz, eine international anerkannte Akkreditierungsinstitution.

² Der Bundesrat bestimmt das Akkreditierungsorgan für die Prüfung von Akkreditierungsgesuchen der für einen Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation. Er kann diese Aufgabe der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung nach Artikel 22 HFKG übertragen.

Art. 50 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Die Medizinalberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement und die Schweizerischen Hochschulkonferenz in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- c. Sie erstattet dem Departement und der Schweizerischen Hochschulkonferenz regelmässig Bericht.

Art. 57

Aufgehoben

4. Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Bundesstatistik ermittelt in fachlich unabhängiger Weise repräsentative Ergebnisse über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Forschung, Raum und Umwelt in der Schweiz.

Abs. 2

Ziff. 1

[6:] SWTR fordert die Änderung, nicht aber die Aufhebung der Bestimmungen im FG (vgl. Anhang Textvorschläge; keine Streichung des Beratungsorgans und des Prozesses zur Strategieentwicklung).

[8:] ETHZ fordert die Anpassung des FG in Art. 6 Abs. 1 lit. b (Anpassung an den neuen Namen des Gesetzes, vgl. Anhang Textvorschläge).

Ziff. 2

[1:] SG fordert die Prüfung der notwendigen Änderungen des ETH-Gesetzes und einen klareren Einbezug der ETH in den Bereichen Anerkennung der Abschlüsse, Empfehlungen zur Erhebung von Studiengebühren, Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge und Rahmenbedingungen über die Weiterbildung. [6:] ETH-Rat fordert eine Klarstellung, dass die ETH auch projektgebundene Beiträge

ge erhalten (Art. 3 Abs. 3 ETH-Gesetz; vgl. Anhang Textvorschläge). [8:] ETHZ fordert eine Präzisierung zur Planung und Aufgabenteilung (Art. 3 Abs. 3 ETH-Gesetz, vgl. Anhang Textvorschläge).

Ziff. 3

[1:] VD fordert die Anpassung der frz. Änderung von Art. 48 Abs. 1 MedBG (vgl. Anhang Textvorschläge).

Art. 67 Kohäsionsbeiträge

¹ Durchschnittlich sechs Prozent der Mittel, die für die Ausrichtung der Grundbeiträge zur Verfügung stehen, können eingesetzt werden, um diejenigen Hochschulen zu unterstützen, die durch die Änderung der Berechnungsmethode bei der Finanzierung wesentlich tiefere Grundbeiträge erhalten.

² Die Ausrichtung von Kohäsionsbeiträgen ist degressiv auszugestalten und nach acht Jahren einzustellen.

[7:] FDK, *Swissmem* begrüßen die Regelung ausdrücklich.

Art. 68 Beitragsberechtigung und Akkreditierung

¹ Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs müssen sich bis Ende 2016 im Sinne dieses Gesetzes institutionell akkreditieren lassen.

² Die Beitragsberechtigungen aufgrund des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999 sowie des Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995 bleiben bis zur Entscheidung des Schweizerischen Akkreditierungsrates über die institutionelle Akkreditierung bestehen, längstens jedoch bis Ende 2016.

³ Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die nach dem 1. Januar 2011 nach bisherigem Recht akkreditiert worden sind, gelten bis Ende 2018 als institutionell akkreditiert.

[7:] *Swissmem* verlangt die Anpassung (vgl. Ausführungen zu Art. 30 u. 31): Reakkreditierungen sollen nur zweifelhafte Fälle betreffen.

Art. 70 Schutz erworbener Titel

¹ Die Titel für eidgenössisch anerkannte Fachhochschul-, Bachelor-, Master- oder Weiterbildungsmasterdiplome bleiben nach bisherigem Recht geschützt.

² Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Überführung anerkannter höherer Fachschulen in Fachhochschulen und die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen.

³ Er sorgt für die notwendigen Umwandlungen von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln.

[7:] SVC betont die Wichtigkeit des Schutzes bisheriger FH-Titel. [6:] VSH fordert, dass der Bundesrat dies auf Antrag des Hochschulrates und nach Konsultation des Akkreditierungsrates regelt (vgl. Ausführungen zu Art. 21).

Abs. 2

[6:] EFHK, [7:] *Swiss Engineering STV* fordern die Streichung der Titelumwandlung (vgl. Anhang Textvorschläge). [4:] *Travail Suisse*, [6:] *fh-ch*, *LCH*, [7:] *Swiss Engineering STV*, [8:] *AEPS*, *ageep*, *AP-ARC*, *Fap-hesso*, *Fhch NW*, *profhesbe*, *VD-HSR* fordern die Streichung der Kompetenz zur Überführung höherer Fachschulen in Fachhochschulen (vgl. Anhang Textvorschläge).

6.10 Andere Themen

Gleichstellung der PH

[1:] AG, BL, BS, LU, NW, SO, SZ, [7:] FDK fordern eine Gleichstellung der PH, insbesondere was die Finanzierung betrifft.

Art. 48a BV

[1:] Kdk fordert die Klärung der Anwendbarkeit von Art. 48a BV im Hochschulbereich und gegebenenfalls die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für den Einsatz der möglichen Zwangsmittel des Bundes (Beteiligungspflicht oder Allgemeinverbindlicherklärung).

Verhältnis zum ETH-Gesetz

Vgl. insbesondere auch Ausführungen zur Frage 6a, , Abschnitt "ETH-Bereich". [1:] AG, BL, BS, LU, SG, ZH verlangen den Einbezug des ETH-Systems in die Ermittlung des Finanzbedarfs. [1:] SG, VD verlangen die Finanzierung des ETH-Bereichs über die Referenzkosten. [1:] NW, SG stellen eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Finanzierung der ETH und der kantonalen Hochschulen fest und fordern vom Bund die Einleitung einer Gleichbehandlung. [1:] SG fordert die klare Verbindung der Koordinationskompetenzen der Hochschulkonferenz für den ETH-Bereich (Anerkennung der Abschlüsse, Empfehlungen zur Erhebung von Studiengebühren, Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge und Rahmenbedingungen über die Weiterbildung). [2:] CVP fordert eine Klärung der Stellung der ETH im Hochschulsystem und die genügende Rücksichtnahme auf deren eigenen rechtlichen Status. [2:] FDP, [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse, [6:] VSH, [8:] ETHZ fordern eine bessere Klarstellung und Abgrenzung der Stellung des ETH-Bereichs im Gesetz.

Verhältnis zum Forschungsgesetz

[2:] CVP fordert eine Klärung des Einbezugs der KTI ins HFKG, die Sicherstellung der Abstimmung zwischen Mehrjahresplanung nach HFKG und der Mehrjahresplanung der Forschungsorgane nach FG. [2:] SP, [4:] SGB fordern ebenfalls eine Klarstellung des Verhältnisses des HFKG zum FG. [6:] Akademien, SNF, SWTR, [8:] ETHZ fordern eine Klärung der Schnittstellen zwischen HFKG und FG und eine bessere Abstimmung (mangelnde Verknüpfung, SWIR, Overhead bei der Bemessung des Forschungsanteils, Informationsfluss zwischen den verschiedenen Organen).

Stipendien und Studiengebühren

[1:] VD, [2:] Grüne, LPS, SP, [4:] SGB, SGV, [6:] VSS, VSH, [8:] Skuba, UniL fordern eine Stipendienharmonisierung. [1:] BE, [6:] SWTR und Schw. STV verweisen bezüglich der Harmonisierung auf das Stipendien-Konkordat der EDK. [1:] VD fordert Mindeststandards für Studiengebühren. [2:] SP ist gegen die Erhöhung der Studiengebühren. [2:] FDP, [4:] ArbeitgeberV, economiesuisse fordern eine Deckung eines signifikanten Teils der durch die Lehre generierten Kosten durch Studiengebühren und fordern deshalb eine Neugestaltung der Stipendien- und Darlehensgesetzgebung. [6:] VSS, [8:] Skuba fordern die Regelung der Studiengebühren durch die Hochschulkonferenz. [7:] hotelleriesuisse fordert einen finanziellen Ausgleich als Antwort auf die unterschiedlichen Studiengebühren. [8:] CR HES Santé S. fordert die Thematisierung der Studiengebühren. [8:] HPGes ist grundsätzlich gegen Studiengebühren.

Zusammenlegung der Bundeskompetenzen

[1:] AR, BS, NE, NW, OW, VD, VS, [2:] SP, [4:] SBVg, [6:] Akademien, FH Schweiz, Schw. STV, [7:] SIA, [8:] OTIA fordern oder begrüßen eine organisatorische Zusammenlegung der bestehenden Zuständigkeiten des Bundes im Bildungsbereich.

Weiterbildung

[1:] VD fordert den Einbezug der lebenslangen Weiterbildung als Teil der Hochschulpolitik. [1:] AG, BS, NW, OW, [4:] ArbeitgeberV, SGV, [7:] hotelleriesuisse, [8:] Holzbau Schweiz, Vsei betonen, dass die Hochschulen im Bereich der Weiterbildung nicht subventioniert werden dürfen, insbesondere weil sie den Tertiärbereich B konkurrenzieren. [2:] CVP fordert eine Klärung der Bedeutung der Weiterbildung im HFKG. [2:] SP, [6:] VSH fordern die Förderung der Weiterbildung, insbesondere die Abstimmung mit dem neuen Weiterbildungsgesetz. [6:] Uni3 fordert den Einbezug der Weiterbildung, insbesondere der Volkshochschulen, in den Gesetzesentwurf. [8:] SwissUni möchte den Weiterbildungsauftrag der Hochschulen stärker fokussieren.

Mindeststandards für FH-Gesundheitsberufe

[1:] AG, [7:] OdaSanté, SHV, SVBG, SVDE, [8:] labmed, SLK HS, SVMTT regen an, die Ausbildungsziele für die Gesundheitsberufe gesetzlich zu verankern. [1:] ZH, [2:] SP fordern ebenfalls eine Klärung der Schnittstelle HFKG zu den FH-Gesundheitsberufen. [1:] VD fordert die Regelung dieser Qualifikationen im Rahmen von Akkreditierungsrichtlinien. [7:] OdaSanté fordert, dass entsprechende Mindeststandards im Rahmen der Programmakkreditierung geprüft werden müssen. [1:] BE fordert die Prüfung des Einbezugs der FH-Gesundheitsberufe ins MedBG.

7 Anhänge

7.1 Abkürzungsverzeichnis

BBl	Bundesblatt
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
ETH-Gesetz	Gesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen
FG	Forschungsgesetz
FH	Fachhochschule
FHSG	Fachhochschulgesetz
HSMKO	Konkordat über die Koordination der Konzentration der Hochspezialisierten Medizin
MedBG	Medizinalberufegesetz
PH	Pädagogische Hochschule
SBF	Staatssekretariat für Bildung und Forschung
SWIR	Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat
UH	Universitäre Hochschule
UFG	Universitätsförderungsgesetz

7.2 Vernehmlassungsadressaten

Kantone / Cantons

- Alle Kantonsregierungen
Tous les gouvernements des cantons
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
Conférence des gouvernements cantonaux (CGC)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale

- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
Parti démocrate-chrétien suisse (PDC)
- Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)
Parti radical-démocratique suisse (PRD)
- Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
PS Parti socialiste suisse
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
Union Démocratique du Centre (UDC)
- Alliance de Gauche (AdG)
- Christlich-soziale Partei (CSP)
Parti chrétien-social (PCS)
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
Union Démocratique Fédérale (UDF)
- Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
Parti évangélique suisse (PEV)
- Grüne Partei der Schweiz (Grüne)
Parti écologiste suisse (Les Verts)
- Grünes Bündnis (GB)
Alliance Verte et Sociale (AVeS)
- Grünliberale Zürich
- Lega dei Ticinesi
- Liberale Partei der Schweiz (LPS)
Parti libéral suisse (PLS)
- Partei der Arbeit der Schweiz (PdAS)
Parti suisse du Travail – POP (PST)
- Schweizer Demokraten (SD)
Démocrates Suisses (DS)
- Alternative Kanton Zug

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national

- Schweizerischer Gemeindeverband
Association des communes suisses
- Schweizerischer Städteverband
Union des villes
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national

- Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
Economiesuisse Fédération des entreprises suisses
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Union suisse des arts et métiers (USAM)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
- Schweiz. Bauernverband (SBV)
Union suisse des paysans (USP)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)
Association suisse des banquiers (ASB)
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
Union syndicale suisse (USS)
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)
- Travail.Suisse

Bundesgerichte /Tribunaux fédéraux

- Schweizerisches Bundesgericht
Tribunal fédéral
- Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral

Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen / Organes et organisations de l'éducation et de la science

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)
- Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR)
Conseil suisse de la science et de la technologie (CSST)
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)
Conférence universitaire suisse (CUS)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
Conseil des écoles polytechniques fédérales (CEPF)
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)
Conférence des recteurs des universités suisses (CRUS)
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK)
Commission fédérale des hautes écoles spécialisées (CFHES)
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)
Conférence suisse des hautes écoles spécialisées (CSHES)
- Leitungsausschuss der Rektorenkonferenzen (CRUS, KFH, COHEP)
- Schweiz. Konferenz der Rektoren der Päd. Hochschulen (cohep)
Conférence suisse des recteurs des HE pédagogiques (cohep)
- Kunsthochschulen Schweiz KHS
Hautes écoles d'art suisses
- Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
Fonds national suisse de la recherche scientifique (FNS)
- Verbund Akademien der Wissenschaften Schweiz
Association Académies suisses des sciences
- Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW)
Académie des sciences humaines et sociales (ASSH)

- Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)
Académie Suisse des sciences médicales (ASSM)
- Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (SANW)
Académie Suisse des sciences naturelles (ASSN)
- Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW)
Académie Suisse des sciences techniques (ASST)
- Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS)
Union des EtudiantEs de Suisse (UNES)
- Verband Schweizerischer Hochschulstudierendenschaften (VSH)
Association des Étudiants des Hautes Écoles Suisses (AES)
- Schweizerischer Studentenverein (Schw. StV)
Société des étudiants suisses (SES)
- Actionuni - schweizerische Vereinigung der Forschenden / Vertretung der Mittelbauorganisationen
Actionuni - Association suisse des chercheurs / représentant des associations de corps intermédiaire
- Treffpunkt Sekundarstufe II (TRI S2)
Rencontre Secondaire II (TRI S2)
- Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR)
Conférence des directrices et directeurs de Gymnases suisses (CDGS)
- Berufsbildung Schweiz (BCH)
Formation Professionnelle Suisse (FPS)
- Konferenz Schweizerischer Handelsschulrektoren (KSHR)
Conférence des directeurs d'écoles de commerce suisses (CDECS)
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH)
Conférence suisse des récteurs des hautes écoles pédagogiques (CSHEP)
- Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen(SDK)
Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles(CSD)
- Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Berufsschulen (SKKB)
Conférence suisse des écoles de commerce (CSEPC)
- Verband der technischen Schulen (VTS)
Fédération des écoles techniques (FET)
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)
Fédération Suisse des Écoles Privées (FSEP)
- Katholische Schulen Schweiz (KSS)
Écoles catholiques de Suisse (ECS)
- Arbeitsstelle für Bildung der Schweizer Katholiken (ABSK)
Centre pédagogique des catholiques suisses (ABSK)
- Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH)
Association faîtière des enseignantes et des enseignants suisses (ECH)
- Syndicat des enseignants romands (SER)
- Verein Schweiz. Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG)
Société suisse des professeurs de l'enseignement secondaire (SSPES)
- Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB)
Fédération suisse pour la formation continue (FSEA)
- Schweizerische Vereinigung der Senioren Universitäten
Fédération suisse des universités du 3^{em} âge
- Eidgenössische Berufsbildungskommission (EBBK)
Commission fédérale pour la formation professionnelle (CFFP)
- Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK)
Commission fédérale de la maturité professionnelle (CFMP)
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle (CSFP)

- Fachkonferenz der sozialen Art der FH Schweiz (SASSA)
Conférence suisse des Hautes écoles spécialisées et écoles supérieures de travail social (SASSA)
- Schweiz. Konferenz Pflegebildungen im Tertiärbereich (SKP)
Conférence suisse des formations en soins infirmiers de niveau tertiaire (CSFI)
- Schweiz. Plattform der Auszubildenden im Sozialbereich
Plate-forme suisse des formations dans le domaine social
- Verband der Schweiz. Volkshochschulen (VSV)
Association des universités populaires suisses (UPS)
- Schweiz. Gesellschaft für angewandte Berufsbildung (SGAB)
Société suisse pour la recherche appliquée en matière de formation professionnelle (SFRP)
- Stiftung Umweltbildung Schweiz (SUB)
Fondation suisse d'éducation pour l'environnement
- Konferenz der RektorInnen und Rektoren schweiz. Fachmittelschulen (KFMS)
Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles de culture générale (CECG)
- SchulleiterInnen Konferenz der Schweiz. Schulen für Physiotherapie (SLK)
Conférence des directeurs d'écoles de physiothérapie suisses (CDEPHS)
- Direktorenkonferenz der Schweiz. Schulen für Gestaltung (SDSfG)
Conférence des directeurs des écoles d'arts appliqués suisses
- Schweiz. Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen (FH Schweiz)
Association faitière des diplômés HES
- Beratungsorgan für Chancengleichheit an den Fachhochschulen
Organe consultatif Égalité des chances dans les HES
- Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz (fh-ch)
Association des professeurs des hautes écoles spécialisées suisses

Andere Organisationen / Organisations diverses

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK)
Conférence des directeurs cantonaux des finances
- Schweiz. Konferenz der Stadt- und Gemeindeschreiber
Conférence Suisse des Secrétaires Municipaux
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
Association Suisse des Assurances (ASA)
- Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (alliance F)
Alliance des sociétés féminines suisses (alliance F)
- Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)
Union suisse des paysannes et des femmes rurales (USPF)
- Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKGB)
Conférence des déléguées à l'égalité entre femmes et hommes (CSDE)
- Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten Schweizer Universitäten und Hochschulen (KOFRAH)
Conférence des déléguées à l'égalité et aux questions féminines auprès des universités et hautes écoles suisses (CODE-FUHES)
- Fédération des entreprises romandes Genève (FER)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse (CSAJ)
- Schweizer Bischofskonferenz (SBK)
Conférence des évêques suisses (CES)
- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)
Fédération des Églises protestantes de la Suisse (FEPS)
- Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden der Schweiz (VFG)
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Koordinationsstelle
Réseau suisse des droits de l'enfant

- Wettbewerbskommission (WEKO)
Commission de la concurrence (Comco)
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KITaS)
Association suisse des structures d'accueil de l'enfant (ASSAE)
- Treuhand-Kammer
Chambre fiduciaire
- Hotelleriesuisse
- SWISSMEM
- Schweiz. Technischer Verband (Swiss Engineering STV)
Union technique Suisse (UTS)
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (sia)
Société suisse des ingénieurs et architectes (SSIA)
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelingenieure ALIS
Association suisse des ingénieurs agronomes, forestiers et alimentaires
- Schweizerischer Physiotherapeutenverband
Association Suisse de Physiothérapie
- Schweizerischer Verband dipl. ErnährungsberaterInnen (SVDE)
Association Suisse des Diététiciens/iennes diplômé(e)s (ASDD)
- Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK)
Association suisse des infirmières et infirmiers (ASI)
- Schweizer Berufs- und Fachverband der Geriatrie-, Rehabilitations- und Langzeitpflege (SBGRL)
Association professionnelle Suisse des soins en Gériatrie, Réadaptation et aux Malades Chroniques (ASGRMC)
- Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen (SVBG)
Fédération Suisse des Associations professionnelles du domaine de la santé (FSAS)
- Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Croix-Rouge suisse (CRS)
- Schweizerischer Hebammenverband (SHV)
Fédération suisse des sages-femmes
- ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (EVS)
Association Suisse des Ergothérapeutes (ASE)
- Schweizerische Vereinigung der Fachleute für med. techn. Radiologie (SVMTRA)
Association suisse des techniciens en radiologie médicale (ASTRM)
- Schweizerischer Berufsverband der Sozialpädagoginnen (SBVS)
Association professionnelle suisse des éducateurs spécialisés (e)s (ASES)
- AvenirSocial Professionnelle Soziale Arbeit Schweiz
Professionnels travail social Suisse
- Curaviva Verband Heime und Institutionen Schweiz
Associations des homes et institutions sociales suisses
- Pro Senectute Schweiz
Pro Senectute Suisse
- Schweizer Musikrat
Conseil Suisse de la Musique (CMS)
- Schweizerischer Verband für Berufsberatung SVB
Association suisse pour l'orientation scolaire et professionnelle (ASOSP)
- Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für akademische Berufs- u. Studienberatung (AGAB)
Association Suisse pour l'Orientation Universitaire (ASOU)
- Greenpeace Schul- und Jugendarbeit
Greenpeace activités de jeunesse extra-scolaires
- Bildungsstelle WWF
Centre de formation WWF
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen

Commission fédérale pour les questions féminines

- Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA)
Association des offices suisses du travail (AOST)
- Pro Natura
- Eidg. Sportkommission (ESK)
Commission fédérale de sport (CFS)
- Schweiz. Verband für Sport in der Schule (SVSS)
Association suisse d'éducation physique à l'école (ASEP)
- Konferenz der Schweizer Kunsttherapie-Verbände KSKV
Conférence des Associations Suisses des Arts-Thérapeutes (CASAT)
- Schweiz. Verband der approbierten NaturärztInnen und NaturheilpraktikerInnen Svanah
Association suisse des naturopathes approuvés
- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH
Fédération des médecins suisses
- Schweizerischer Verband Diplomierter Chemiker (SVC)
Association suisse des chimistes diplômés HES
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ)
Organe d'accréditation et d'assurance qualité des hautes écoles suisses
- Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales (Dach-OdA Soziales)
Organisation faïtière suisse du monde du travail du domaine social (OrTraS)
- WE'G-Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe
- Kalaidos Fachhochschule
- Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté)
Organisation nationale faïtière du monde du travail en santé

7.3 Teilnehmerliste und Abkürzungen der Vernehmlasser

[1] Kantone

Abkürzung	Teilnehmer
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Land
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Kanton Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
27	Total

[2] Parteien

Abkürzung	Teilnehmer
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FDP-BS	Freisinnig-Demokratische Partei Basel-Stadt
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
LPS	Liberale Partei der Schweiz

SP	Schweizerische Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
7	Total

[3] Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete

Abkürzung	Teilnehmer
SSV	Schweizerischer Städteverband
1	Total

[4] Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Teilnehmer
ArbeitgeberV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
economiesuisse	economiesuisse
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung Swiss Banking
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Travail Suisse	Travail.Suisse
7	Total

[6] Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmer
Actionuni	Actionuni Schweizerische Vereinigung der Forschenden
Akademien	Akademien der Wissenschaft Schweiz
BO Chancengleichheit FH	Beratungsorgan für Chancengleichheit an den Fachhochschulen
Cohep	Schweizerische Konferenz der Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten
EFHK	Eidgenössische Fachhochschulkommission
EBMK	Eidgenössische Berufsmaturitätskommission
ETH-Rat	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
fh-ch	Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz
FH Schweiz	Schweizerischer Dachverband Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
KFMS	Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Schweizer Fachmittelschulen
KHS	Kunsthochschule Schweiz
KSGR	Konferenz der Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren
LA-KFH-CRUS	Leitungsausschuss der Rektorenkonferenzen
LCH	Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer

Schw. STV	Schweizerischer Studentenverein
SDK	Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen
SDSfG	Direktorenkonferenz der Schweizerischen Schulen für Gestaltung
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
SUB	Stiftung Umweltbildung Schweiz
SWTR	Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat
TRI S2	Treffpunkt Sekundarstufe II
uni3	Schweizerische Vereinigung der Senioren Universitäten
VSS	Verband der Schweizerischen Studierendenschaften
VSV	Verband der Schweizerischen Volkshochschulen
VTS	Verband der technischen Schulen
VSG	Verein Schweizer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer
VSH	Verband Schweizerischer Hochschulstudierendenschaften
VSP	Verband Schweizer Privatschulen
30	Total

[7] Andere angeschriebene Organisationen

Abkürzung	Teilnehmer
curaviva	Verband Heime und Institutionen Schweiz
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
FER	Fédération des entreprises romandes Genève
greenpeace	Greenpeace Schweiz
hotelleriesuisse	Hôtellerie suisse
KOFRAH	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten an Schweizer Universitäten und Hochschulen
KSKV	Verband der Schweizer Kunsttherapie-Verbände
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
OdaSanté	Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit
Physioswiss	Schweizerischer Physiotherapieverband
Pronatura	Pro Natura
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
SBK	Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
SHV	Schweizerischer Hebammenverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SKGB	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SVBG	Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen
SVC	Schweizerischer Verband diplomierter Chemiker
SVDE	Schweizerischer Verband diplomierter ErnährungsberaterInnen
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SwissEngineering STV	Schweizerischer Technischer Verband

Swissmem	Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie
Weko	Wettbewerbskommission
WWF	Bildungszentrum WWF
24	Total

[8] Nicht angeschriebene Organisationen

Abkürzung	Teilnehmer
AEPS	Association de l'enseignement professionnel supérieur du canton du Valais
ageep	Association genevoise des enseignants des HES
AG GWP	Arbeitsgruppe Gender und Wissenschaftspolitik
AKTE	Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung
Alliance sud	Alliance sud
AP-ARC	Association du personnel de la HE-ARC
CP	Centre Patronal
CR HES Santé S.	Coordination romande HES santé social
CUAE	Conférence universitaire des associations d'étudiants
Dekane der med. Fak.	Kollegium der Dekane der Schweizerischen medizinischen Fakultäten
Dialog Ethik	Dialog Ethik
Educaris	Educaris
ETHZ	ETH Zürich
Fap-hesso	Fédération des Associations de Professeurs de la Haute Ecole Spécialisée de Suisse Occidentale
Femwiss	Verein feministische Wissenschaften Schweiz
Fhch NW	Verband Fachhochschuldozierende Nordwestschweiz
FSP	Förderung der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
HKBB	Handelskammer beider Basel
HPGes	Hannes Pauli Gesellschaft
HEF-TG	Hochschule Freiburg für Technik und Wirtschaft
Holzbau Schweiz	Holzbau Schweiz
HWZ	Hochschule für Wirtschaft Zürich
labmed	Labmed
OTIA	Ordine Ingegneri e architetti del Cantone Ticino
PH FR	Pädagogische Hochschule Freiburg
profhesbe	Dozierende Berner Fachhochschule
PSI	Paul Scherrer Institut
SDH	Swiss Dental Hygienists
SGCI	Chemie Pharma Schweiz
SGL	Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung
SGSA	Schweizerische Gesellschaft für soziale Arbeit
SLK HS	Schweizerische Schulleiterinnenkonferenz der Hebammenschulen

Skuba	Studentische Körperschaft der Universität Basel
SMK	Schweizerische Maturitätskommission
SMIFK	Schweizerische medizinische Interfakultätskommission
SVMTT	Schweizerischer Verband der medizinischen und medizinisch therapeutischen Gesundheitsberufe
SwissUni	Verein universitäre Weiterbildung Schweiz
Unirat BS	Universitätsrat Basel
UniFR	Universität Freiburg
UniGE	Universität Genf
UniL	Universität Lausanne
UniNE	Universität Neuenburg
VD-HSR	Verein Dozierende an der Hochschule Rapperswil
VD-HTA	Verband der Dozierenden der HTA Luzern
Visarte	Visarte Schweiz
vpod	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
Vsei	Ideen verbinden
47	Total

7.4 Textvorschläge der Vernehmlasser

- Vorgeschlagene Neuformulierungen ganzer Artikel oder Absätze, auf die im Text hingewiesen wird.
- Änderungsvorschläge sind **fett** markiert.
- Alle Formulierungen sind in der Sprache der Vernehmlasser wiedergegeben.

Titel

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
1.	2	FDP (auch: economiesuisse, ArbeitgeberV, SwissEngineering STV)	„Bundesgesetz über die Hochschulen (Hochschulgesetz)“

Kapitel 1

Artikel 1

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
2.	1	ZH	¹ „Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen für einen qualitativ hochstehenden, wettbewerbsfähigen und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereich“
3.	1	BE	¹ „ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für einen qualitativ hochstehenden, wettbewerbsfähigen und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereich“
4.	6	SWTR (auch ETH-Rat, CRUS, LA-KFH-CRUS VSG, LCH, ETHZ, CP, UniNE)	¹ „Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen durch geeignete Rahmenbedingungen dafür, dass die Hochschulen mit Lehre und Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer von hoher Qualität und im Wettbewerb erfolgreich sein können “
5.	8	HPGes.	¹ „Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen für einen qualitativ hochstehenden, innovativen und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereich, welcher aktiv zur nachhaltigen Entwicklung in Gesellschaft und Wirtschaft sowie deren Wettbewerbsfähigkeit beiträgt “
6.	8	Coord. romande HES santé-social	¹ „La Confédération veille avec les cantons à la qualité, à la compétitivité et à la coordination du domaine suisse des hautes écoles“
Abs. 2			
7.	1	VD	² a. „de la coordination entre la Confédération et les cantons , en particulier...“ b. „... planification stratégique nationale et de la répartition des tâches dans les domaines particulièrement onéreux “
8.	2	FDP	² c. „die politische Planung und Aufgabenteilung“ d. „die Finanzierung der international wettbewerbsfähigen Hochschulen...“
9.	3	SWTR (auch: CRUS, KFH, LA-KFH-CRUS, SGL, UniNE)	² a. „die gemeinsame Koordination zwischen Bund und Kantonen namentlich durch die Vorgabe gemeinsamer Organe“ c. „ eine periodische Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene “
10.	8	ETHZ	² c. „ in besonders kostenintensiven Bereichen die nationale strategische Planung und Aufgabenteilung“
11.	6	Uni3	² d. „du financement des hautes écoles et d'autres institutions du domaine des hautes écoles et les Universités du Troisième Age “

Abs. 3 (neu)				
12.	28	2	CVP (auch: VD, ETH-Rat, CRUS, LA-KFH- CRUS, ETHZ, UniL, UniNE)	³ „Die allgemeinen Ordnungsprinzipien dafür sind a. die den Hochschulen von ihren Trägern gewährte Autonomie und Selbstverantwortung sowie b. die Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung“
13.	58	6	SWTR	³ Vorschlag für lit. a. und b. wie CVP (siehe TV-Nr. 12) und zusätzlich: c. „Die Subsidiarität der Aufgabenerfüllung und ihrer strategischen Planung“

Artikel 2

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
14.	6	CRUS (auch: UR, OW, NW, SWTR, ETH-Rat, KFH, LA-KFH-CRUS, VSG, ETHZ, CP, SMK, UniNE)	¹ „Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen“
15.	6	Cohep (auch: BE, VS, SDK, SGL)	¹ a. „die Universitäten, die Fachhochschulen einschliesslich der die Pädagogischen Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs der Kantone“
16.	6	Uni3	¹ a. „aux universités, aux hautes écoles spécialisées y compris les hautes écoles pédagogiques, les Universités du Troisième Age et autres institutions du domaine des hautes écoles relevant des cantons“
Abs. 2			
17.	6	ETH-Rat	² (neu) „Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind: a. die universitären Hochschulen: kantonale Universitäten und Eidgenössisch Technische Hochschulen; b. die Fachhochschulen: kantonale Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen.
18.	6	CRUS (auch LA-KFH-CRUS, SWTR, NE, UniL, UniGE, UniFR, UniNE)	² (neu) Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind a. die universitären Hochschulen: kantonale Universitäten und Eidgenössisch Technische Hochschulen; b. die Fachhochschulen: kantonale Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen
19.	6	VSG (auch: LCH, SMK)	Wie Vorschlag CRUS (siehe TV-Nr. 18) mit hier dargestellten Ergänzungen: ² (neu) Hochschulen im Sinne des Gesetzes sind b. die Fachhochschulen; kantonale Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen sowie das EHB
20.	8	ETHZ	² „Für die vom Bund betriebenen Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs gilt dieses Gesetz für die Koordination im Hochschulbereich und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen sowie für die Qualitätssicherung und die Akkreditierung“
Neue Abs.			
21.	6	ETH-Rat	³ Für die vom Bund betriebenen Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs gilt dieses Gesetz für die gemeinsamen Organe (3. Kapitel), Qualitätssicherung und Akkreditierung (4. Kapitel), die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen (Art. 37), projektgebundene Beiträge (5. Abschnitt des 7. Kapitels), Titelschutz (8. Kapitel) und die Konsultation beim Abschluss von internationalen Verträgen (9. Kapitel). Alle anderen Belange, namentlich die Finanzierung, werden durch das ETH-Gesetz geregelt“

22.	6	<p>CRUS (auch LA-KFH-CRUS, SWTR, NE, UniL, UniGE, UniFR, UniNE)</p>	<p>³ Universitäre Hochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus: a. allgemeine Hochschulreife als Zulassungsvoraussetzung; b. mehrheitlich Vermittlung wissenschaftlicher Bildung durch forschungs- und theorie-basierter Lehre; c. Studienangebote auf drei Stufen: - Bachelor - Master - Doktorat d. peer reviewed und Auftragsforschung, vorwiegend mit Blick auf die Entwicklung wissenschaftlicher Theorien und Methoden, sowie eine auf Grundlagenforschung ausgerichtete Forschungsumgebung, die wissenschaftliche Innovation und Bildung von Nachwuchsforschenden erlaubt; e. aus Nachhaltigkeit von Forschung und Lehre ausgerichtete personelle und materielle Ressourcen; f. Wissens- und Technologietransfer sowie Drittleistungen für Dritte.</p> <p>⁴ Fachhochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus: a. allgemeine und fachspezifische Hochschulreife bei den Fachhochschulen und allgemeine Hochschulreife bei den Pädagogischen Hochschulen als Zulassungsvoraussetzung b. berufsorientierte Lehre mit forschungs-, theorie- und praxisbasierten Inhalten; c. Studienangebote auf beiden Stufen: - Bachelor - Master d. peer reviewed research und Auftragsforschung, vorwiegend mit Blick auf die Anwendung sowie die Weiterentwicklung von Theorie und Praxis von Berufsfeldern; e. auf Nachhaltigkeit von Forschung und Lehre ausgerichtete personelle und materielle Ressourcen; f. Wissens- und Technologietransfer sowie Dienstleistungen für Dritte. (Abs. 2 und 3 müssten gegebenenfalls anders eingereiht werden)</p>
23.	6	<p>VSG (auch: LCH, SMK)</p>	<p>³ Universitäre Hochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus: a. allgemeine Hochschulreife gemäss Art. 26 als Zulassungsvoraussetzung; ⁴ Fachhochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus: a. Fachhochschulreife gemäss Art. 26 als Zugangsvoraussetzung; (Anstelle von lit. e und lit. f neuer Abs. 5) ⁵ Die Hochschulen a. benötigen auf Nachhaltigkeit von Forschung und Lehre ausgerichtete personelle und materielle Ressourcen b. achten auf die Bedürfnisse der Gesellschaft, indem sie Wissens- und Technologietransfer anstreben und Dienstleistungen für Dritte erbringen ⁶ Für die Akkreditierung privater Universitäten, privater Fachhochschulen und anderer...</p>
24.	7	<p>SwissEngineering STV (auch: EFHK)</p>	<p>³ „Die Schweizerische Hochschulkonferenz kann weitere Bestimmungen dieses Gesetzes auf diese Institutionen für anwendbar erklären“</p>
Neuer Art. 2a			
25.	6	<p>ETH-Rat</p>	<p>Hochschultypologie ¹ Universitäre Hochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus: a. allgemeine Hochschulreife als Zulassungsvoraussetzung; b. mehrheitlich Vermittlung wissenschaftlicher Bildung durch forschungs- und theorie-basierter Lehre; c. Studienangebot auf drei Stufen: - Bachelor - Master - Doktorat;</p>

			<p>d. peer reviewed research und Auftragsforschung, vorwiegend mit Blick auf die Entwicklung wissenschaftlicher Theorien und Methoden, sowie eine auf Grundlagenforschung ausgerichtete Forschungsumgebung, die wissenschaftliche Innovation und Bildung von Nachwuchsforschenden erlaubt;</p> <p>e. auf Nachhaltigkeit von Forschung und Lehre ausgerichtete personelle und materielle Ressourcen;</p> <p>f. Wissens- und Technologietransfer sowie Dienstleistungen für Dritte.</p> <p>² Fachhochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus:</p> <p>a. allgemeine und fachspezifische Hochschulreife bei den Fachhochschulen und allgemeine Hochschulreife bei den Pädagogischen Hochschulen als Zulassungsvoraussetzung;</p> <p>b. berufsorientierte Lehre mit forschungs-, theorie- und praxisbasierten Inhalten;</p> <p>c. Studienangebote auf beiden Stufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachelor - Master <p>d. peer reviewed research und Auftragsforschung, vorwiegend mit Blick auf die Anwendung sowie die Weiterentwicklung von Praxis und Berufsfeldern;</p> <p>e. auf Nachhaltigkeit von Forschung und Lehre ausgerichtete personelle und materielle Ressourcen;</p> <p>f. Wissens- und Technologietransfer sowie Dienstleistungen für Dritte.</p>
26.	8	ETHZ	<p>Definitionen:</p> <p>¹ In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. Kantonale Hochschulen: die nach diesem Gesetz akkreditierten kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen;</p> <p>b. Kantonale Institutionen des Hochschulbereichs: namentlich [beispielhafte Aufzählung];</p> <p>c. Eidgenössisch Technische Hochschulen: die nach diesem Gesetz akkreditierten ETH Zürich und EPFL;</p> <p>d. Eidgenössische Institutionen des Hochschulbereichs: namentlich die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs.</p> <p>² Die kantonalen Universitäten und eidgenössischen Hochschulen sind universitäre Hochschulen. Diese zeichnen sich namentlich aus durch Grundlagenforschung und darauf bezogene Lehre (Studienangebot auf den Stufen Bachelor, Master und Doktorat).</p> <p>³ Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zeichnen sich namentlich aus durch berufsorientierte Lehre mit forschungs-, theorie- und praxisbasierten Inhalten (Studienangebot auf Stufe Bachelor und Master).</p>

Artikel 3

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
27.	1	BE	¹ „Das Präsidium der Hochschulkonferenz leitet die Koordination der gemeinsamen Aktivitäten im Hochschulbereich“
28.	1	FR	¹ „La Confédération conduit la coordination des activités communes de la Confédération et des cantons dans le domaine des hautes écoles »

Abs. 4				
29.	2	1	BE	⁴ „Er kann nach vorgängigem Einverständnis der Schweizerischen Hochschulkonferenz durch Verordnung der Bundesversammlung Hochschulinstitutionen , die von erheblicher Bedeutung für die Tätigkeit des Bundes sind, ganz oder teilweise übernehmen“
30.	10	1	FR	⁴ „Elle peut décider par voie d'ordonnance de l'Assemblée fédérale de reprendre tout ou partie des institutions de domaine des hautes écoles d'importance majeure pour les activités de la Confédération....“

Artikel 4

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Titel			
31.	6	CRUS (auch LCH, CP, UniNE)	Art. 4 „Regelungsbereiche“
Abs. 1			
32.	1	ZH	¹ g. (neu) „Förderung der Internationalisierung durch den Bund“
33.	1	BS	¹ g. (neu) „Halten eines Spitzenplatzes im internationalen Wettbewerb, insbesondere durch Stärkung der Forschungskraft der schweizerischen Hochschulen“
34.	1	TG (auch VS, cohep)	¹ c. Durchlässigkeit und Mobilität zwischen und innerhalb der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen “
35.	1	VD	¹ „Dans le cadre de la coopération dans le domaine des hautes écoles, la Confédération avec les cantons notamment les objectifs suivants“ g. (neu) „ pouvoir, avec les cantons, à l'égalité dans les faits entre les sexes dans les hautes écoles “
36.	2	FDP	Ersatz für Abs. 1 lit. a und b: „ Im Rahmen einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik und in Abstimmung mit seiner Forschungsförderungs- und Innovationspolitik setzt sich der Bund zur Unterstützung qualitativ hochstehender Lehre und Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers insbesondere ein für: “
37.	2	SP	¹ g. (neu) „eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung;“ h. (neu) „die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau;“ i. (neu) „die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern;“ j. (neu) „die Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung.“
38.	2	SVP	¹ g. (neu) „Entschlackung und Vereinfachung der Strukturen sowie die Reduktion der Anzahl Akteure im Bildungsbereich.“ h. (neu) „Effizienter Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel und verstärkte Kostenkontrolle von Aufwand und Ertrag der eingesetzten Mittel“ i. (neu) „Konzentration der Hochschulstrukturen gemäss den Kriterien der Qualität“
39.	6	SWTR	¹ a. „Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochstehende sowie international wettbewerbsfähige Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung;“ c. „Durchlässigkeit und Mobilität zwischen und innerhalb der universitären Hochschulen und der Fachhochschulen“ c. ^{bis} (neu) „Förderung der internationalen und innerstaatlichen Mobilität der Studierenden, Forschenden und Lehrenden“
40.	6	CRUS (auch LCH, CP, UniNE)	¹ (neu) „Im Rahmen einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik und in Abstimmung mit seiner Forschungsförderungs- und Innovationspolitik nach dem Forschungsgesetz setzt sich der Bund zur Unterstützung qualitativ hoch stehender Lehre

			<p>und Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer insbesondere ein für:</p> <p>a. Durchlässigkeit und Mobilität zwischen und innerhalb der universitären Hochschulen und Fachhochschulen;</p> <p>b. Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;</p> <p>c. Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;</p> <p>d. strategische Planung und Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen.</p>
41.	6	ETH-Rat	<p>Wie CRUS (siehe TV-Nr. 40) mit folgenden Änderungen:</p> <p>¹ c. Finanzierung der kantonalen Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;</p> <p>d. nationale strategische Planung und Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen.</p>
42.	6	LA-KFH-CRUS	<p>¹ „Im Rahmen einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik und in Abstimmung mit seiner Forschungsförderungs- und Innovationspolitik setzt sich der Bund zur Unterstützung qualitativ hochstehender Lehre und Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers insbesondere ein für:“</p>
43.	6	KFH	<p>Wie LA-KFH-CRUS (siehe TV-Nr. 42) mit folgenden Änderungen:</p> <p>¹ „Im Rahmen einer kohärenten, international verflochtenen schweizerischen Hochschulpolitik und in Abstimmung mit seiner Forschungsförderungs- und Innovationspolitik, setzt sich der Bund zur Unterstützung eines qualitativ hochstehenden Angebots in Lehre, Forschung und Wissens- und Technologietransfers insbesondere ein für:“</p>
44.	6	SNF	<p>¹ a. „Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine qualitativ hoch stehende Lehre und Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsförderung und internationalen Vernetzung sowie der Beachtung der Chancengleichheit und Nachhaltigkeit“</p>
45.	6	VSS	<p>¹ e. "Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen"</p> <p>g. (neu) „Gewährleistung der Chancengleichheit der Hochschulangehörigen“</p>
46.	6	FH Schweiz	<p>¹ d. „Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge“</p> <p>e. „gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen zwischen und innerhalb der universitären Hochschulen und Fachhochschulen“</p>
47.	8	ETHZ	<p>¹ „Der Bund verfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Kantonen im Hochschulbereich insbesondere folgende Ziele:</p> <p>e. Finanzierung der kantonalen Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;</p> <p>f. in besonders kostenintensiven Bereichen die nationale strategische Planung und Aufgabenteilung.“</p>
48.	8	Vpod	<p>¹ e. Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen</p> <p>g. (neu) „die Gleichstellung der Geschlechter und der Einbezug der Genderperspektive“</p>
49.	8	HPGes.	<p>¹ a. „Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochstehende und innovative Lehre und Forschung;</p> <p>b. Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Gesamtpolitik und insbesondere der Forschungsförderungs- und Innovationspolitik des Bundes;</p> <p>d. Kompatibilität der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;“</p>
50.	8	Femwiss	<p>¹ b. (neu) „Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter im Hochschulbereich“</p>
Abs. 2			
51.	1	TG	<p>² „Er nimmt dabei Rücksicht auf die Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs und auf die Autonomie der Hochschulen in Verbindung mit leistungsfähigen Hoch-</p>

			schulorganisationen und -leitungen zur Erfüllung ihres Auftrages.“
52.	2	SVP	² „ Er nimmt dabei Rücksicht auf die Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs und auf die Autonomie der Hochschulen in Verbindung mit leistungsfähigen Hochschulorganisationen und -leitungen zur Erfüllung ihres Auftrages. “
53.	6	KHS (auch: SDSFG)	² „Er nimmt Rücksicht auf die Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen, darunter insbesondere die Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs...“
54.	6	Uni3	² „Elle tient compte à cet effet des particularités des hautes écoles universitaires, des hautes écoles spécialisées et des autres institutions du domaine de hautes écoles, notamment les Universités du Troisième Age, ...“
55.	6	FH Schweiz	² „ Er setzt sich für die Anerkennung der Gleichwertigkeit allgemein bildender und berufsbezogener Hochschulausbildungen ein. Dabei nimmt er Rücksicht auf die Besonderheiten...“
Neuer Abs. 3			
56.	6	SWTR	³ „ a. die den Hochschulen und ihren Trägern gewährte Autonomie und Selbstverantwortung sowie b. die Freiheit und Einheit der Lehre und Forschung c. die Subsidiarität der Aufgabenerfüllung und ihrer strategischen Planung “
57.	6	VSS (auch SKGB, kofrah, AG GWP)	³ „ Bei der Umsetzung der Ziele sorgt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter “
58.	7	WWF (auch: Greenpeace, pronatura, Akte, alliance sud)	3 „ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sorgen die Hochschulen namentlich für: a. eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung; b. die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau; c. die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern; d. die Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung “

Kapitel 3

Artikel 6

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
59.	2	FDP	¹ c. „ der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat; “ d. „ der Schweizerische Akkreditierungsrat; und “ e. „ die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung “
60.	4	SGB	¹ a. „ die Schweizerische Hochschulkonferenz “
61.	6	CRUS (UniNE)	¹ b. „ Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen “
62.	7	WWF (auch: Greenpeace, pronatura, SUB, alliance sud, Akte)	¹ c. „ Schweizerische Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat “
63.	8	HKBB	¹ c. „ der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat “
64.	6	VSS (auch SAJV)	¹ e. (neu) „ der Schweizerische Verband der Studierendenschaften “
65.	8	Skuba	¹ e. (neu) „ Organisation der schweizerischen Studierenden “

Abs. 2			
66.	2	SVP	² „Für das von den gemeinsamen Organen angestellte Personal gelten ausschliesslich die Anstellungsbedingungen des Privatrechts“

Artikel 8

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
67.	6	VSV (auch: Actionuni)	¹ c. (neu) „drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus der schweizerischen Hochschulen, welche der Bundesrat auf Vorschlag der nationalen Dachverbände der Studierenden und des Mittelbaus wählt. Unter diesen Vertretern müssen mindestens ein Studierender und ein Angehöriger des Mittelbaus sein“
68.	6	VSP	¹ c. (neu) „Vertretung privatrechtlicher Anbieter“
69.	8	Skuba	¹ c. (neu) „einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden der schweizerischen Hochschulen“
70.	7	FER	¹ „ Als Plenarversammlung setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus: a. dem zuständigen Mitglied des Bundesrates; b. je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone“
Abs. 2			
71.	1	BE	² b. „ Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Vorschriften“
72.	1	VD	² a. „ régler la procédure d'accréditation et édicter les directives d'accréditation sur proposition du Conseil suisse d'accréditation“ b. „ édicter les directives concernant la reconnaissance des diplômes“ e. (neu) „établir des standards minimum concernant la perception de taxes et l'octroi de bourses et de prêts par les cantons“
73.	6	ETH-Rat (auch: ETHZ)	² c. „Festlegung der Referenzkosten für die Berechnung der Grundbeiträge an die kantonalen Hochschulen“
74.	6	VSS (auch: Skuba)	² e. „Erlass von Richtlinien für die Erhebung von Studiengebühren“ f. (neu) „Erlass von Richtlinien über die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone gemäss Vorgaben der Eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen“
75.	6	VSV (auch: ETHZ)	² b. „Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen auf Antrag des Akkreditierungsrates“
76.	8	HPGes	² e. „Erlass von Empfehlungen Erhebung von Studiengebühren über die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone“

Artikel 9

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
77.	1	BS (auch: BL, AG, HKBB)	¹ b. „ aus 14 Mitgliedern der Regierung der Trägerkantone der Universitäten und der Fachhochschulen. Aus je einem Mitglied der Trägerkantone der Universitäten und der Fachhochschulen“
78.	1	TG	¹ b. „aus den Mitgliedern der Regierung der Trägerkantone der Universitäten, der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen“
79.	6	VSV (auch: Actionuni)	¹ c. (neu) „drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus der schweizerischen Hochschulen, welche der Bundesrat auf Vorschlag der nationalen Dachverbände der Studierenden und des Mittelbaus wählt. Unter diesen Vertretern müssen mindestens ein Studierender und ein Angehöriger

			des Mittelbaus sein“
80.	6	VSP	¹ c. (neu) „Vertretung privatrechtlicher Anbieter“
81.	8	Skuba	¹ c. (neu) „einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden der schweizerischen Hochschulen“
Abs. 2			
82.	1	BS (auch: HKBB)	² „Einem Kanton steht nur einen Sitz im Hochschulrat zu. Jede Trägerschaft einer Hochschule wird durch ein Regierungsmitglied vertreten. Wird eine Hochschule von mehreren Kantonen getragen, so regeln das Hochschulkonkordat und der Trägervertrag das Vertretungsrecht.“
83.	1	AG	² „Einem Kanton steht nur ein Sitz im Hochschulrat zu“
Abs. 3			
84.	2	FDP	³ a. „Beschluss der politischen Steuerung für den schweizerischen Hochschulbereich...“ e. „Erlass von einheitlichen Rahmenbedingungen für die Weiterbildung“ f. „Erlass von Richtlinien über die Gewährleistung der Qualitätssicherung“ i. „Erlass von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten“ j. „Wahl des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates...“
85.	2	SP	³ d. „die Koordination der allenfalls erforderlichen Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Studienprogrammen, insbesondere zum Studium der Medizin;“
86.	6	VSS (auch: SAJV)	³ i. „Erlass von Richtlinien über die Mitbestimmungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten“
87.	8	ETHZ (auch: VSV)	³ a. „Beschluss über die nationale strategische Planung in besonders kostenintensiven Bereichen und die entsprechende Aufgabenteilung“ b. „Festlegung der finanziellen Planungsvorhaben, die in einer Planungsperiode zu beachten sind; vorbehalten bleibt die Budgetkompetenz der zuständigen Organe in Bund und Kantonen“ f. „Erlass von Richtlinien über die Gewährleistung der Qualitätssicherung auf Antrag des Akkreditierungsrates“
88.	8	Skuba	³ i. „Erlass von Mindeststandards für Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten“

Artikel 10

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
89.	1	BS (auch: BL, FDP)	<p>„Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz teil:</p> <p>a. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Bildung und Forschung</p> <p>b. die Direktorin oder der Direktor des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie;</p> <p>c. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK);</p> <p>d. die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz;</p> <p>e. die Präsidentin oder der Präsident des ETH-Rates;</p> <p>f. die Präsidentin oder der Präsident des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates;</p> <p>g. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der schweizerischen Hochschulen;</p> <p>h. weitere Personen auf Einladung hin, wenn es die Traktanden erfordern.“</p>

90.	1	VD (auch ETH-Rat, CRUS, UniNE)	„Participant aux séances de la Conférence suisse des hautes écoles, en Conférence plénière et en Conseil , avec...“
91.	6	SWTR	h. (neu) „ Die Präsidentin oder der Präsident des Forschungsrates des Schweizerischen Nationalfonds “ i. (neu) „ Die Leiterin oder der Leiter der Förderungsagentur für Innovation KTI “
92.	2	EFHK (auch SwissEngineering STV)	g. „ eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden der Schweizerischen Hochschulen “
93.	6	Cohep	d. „ die Präsidentin oder der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen “
94.	6	SNF	h. „weitere Personen auf Einladung hin, wenn es die Traktanden erfordern, insbesondere bei Geschäften gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. I sowie Art. 36 Abs. 2 “
95.	6	VSV (auch: Actionuni)	„Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz und des Hochschulrates teil: g. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus der schweizerischen Hochschulen, welche der Bundesrat auf Vorschlag der nationalen Dachverbände der Studierenden und des Mittelbaus wählt. Unter diesen Vertretern müssen mindestens ein Studierender und ein Angehöriger des Mittelbaus sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus haben das Antragsrecht. “
96.	6	KSGR	g. „ eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gymnasien “
97.	6	FH Schweiz	d. „ drei Angehörige des Exekutivorgans der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz, welche die Universitäten, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen vertreten “
98.	7	Kofrah (auch femwiss)	h. „ eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten an Schweizer Hochschulen “
99.	8	ETHZ	g. „ je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus. Die nationalen Dachverbände verständigen sich über die Vertretung “
100.	8	HPGes.	g. „ je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus jedem Hochschultyp “
101.	8	AG GWP	h. „ eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten an Schweizer Universitäten und Hochschulen “
102.	8	Vpod	g. „ eine Vertreterin oder ein Vertreter des Mittelbaus der schweizerischen Hochschulen h. eine Vertreterin oder ein Vertreter des sonstigen Personals “
103.	6	FH Schweiz	i. (neu) „ eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft und der Arbeitswelt “

Artikel 12

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
104.	1	VD	¹ „ La Conférence suisse des hautes écoles dispose de son propre secrétariat permanent “

Artikel 13

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
105.	2	FDP	¹ „Die Schweizerische Hochschulkonferenz kann zur Vorbereitung von Entscheidungen ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen“

Abs. 2			
106.	6	VSV (auch Actionuni)	² „Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschulkonferenz sind. Die von den vorzubereitenden Entscheiden betroffenen Stände gehören den Ausschüssen an “
107.	8	Femwiss	² „Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschulkonferenz sind. Es ist auf einen ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten. “
Neuer Abs. 3			
108.	6	SNF	³ „Die Vertretung der Institutionen der Forschungsförderung gemäss Forschungs-gesetz im Bereich der Entscheidvorbereitungen für die Forschungsförderungspolitik ist sichergestellt.“

Artikel 14

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
109.	1	BS (auch BL, HKBB)	¹ „Bei der Plenarversammlung ist die Stimmkraft jedes Kantons nach seinem Gesamtsystem erbrachten finanziellen Engagement zu gewichten“
110.	7	FER	⁴ „Jedes Mitglied der Plenarversammlung hat eine Stimme.“
Abs. 2			
111.	1	VD	² b. „la voix de la Confédération est requise pour les décisions concernant la définition des coûts de référence“
112.	7	FER	² Die Entscheide der Plenarversammlung bedürfen: a. des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimme der anwesenden Mitglieder b. der Stimme des Bundes“

Artikel 15

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 2			
113.	1	VD	² b. „La voix de la Confédération est requise pour les décisions portant sur les aspects financiers et la répartition des tâches dans les domaines particulièrement coûteux et pour les décisions relatives aux contributions pour les projets de coopération“

Artikel 16

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 2			
114.	8	ETHZ	² „Die nationale strategische Planung in besonders kostenintensiven Bereichen und die entsprechende Aufgabenteilung wird den für die Bildung und Forschung zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Kenntnis gebracht“

Artikel 17

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
115.	2	SVP	⁴ „Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz setzt sich zusammen aus Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten der schweizerischen Hochschulen.“
116.	6	KFH	¹ „Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen setzt sich zusammen aus...“

117.	6	VSV (auch: ETHZ)	¹ „Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen setzt sich zusammen aus Rektorinnen und Rektoren beziehungsweise Präsidentinnen und Präsidenten der schweizerischen Hochschulen“
118.	6	VSP	¹ „Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz setzt sich zusammen aus Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten der nach diesem Gesetz anerkannten Hochschulen “
Abs. 2			
110	2	SVP	² Sie konstituiert sich selbst. Sie gibt sich ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz.
114	6	KHS (auch: SDSfG)	² „Sie konstituiert sich selbst. Sie achtet darauf, dass die Fachbereiche und Disziplinen angemessen vertreten sind “
115	6	FH Schweiz	² „Sie konstituiert sich unter dem Vorbehalt von Art. 19 selbst. Sie gibt sich ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz.“
Abs. 3			
119.	2	SVP	³ Sie verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung“
Neuer Abs. 4			
120.	6	VSV	⁴ „Für Fragen von gemeinsamem Interesse werden drei Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus der schweizerischen Hochschulen an die Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen. Unter diesen Vertretern müssen mindestens ein Studierender und ein Angehöriger des Mittelbaus sein. Der Bundesrat wählt die Vertreter auf Vorschlag der nationalen Dachverbände der Studierenden und des Mittelbaus. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden haben das Antragsrecht.“

Artikel 18

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
121.	2	SVP	⁴ „Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz unterstützt die Kooperation und sorgt für die Koordination unter den Hochschulen. Sie vertritt die Haltung der Hochschulen in der Schweizerischen Hochschulkonferenz und nach aussen.“ ² Sie wirkt bei der Vorbereitung der Geschäfte der Hochschulkonferenz mit und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse in den Hochschulen. Sie hat gegenüber der Hochschulkonferenz ein Antragsrecht. ³ Sie hört in wichtigen Fragen die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, an. Sie kann sie zur Mitwirkung in Arbeitsgruppen mit beratender Stimme einladen. ⁴ Sie lädt für Fragen von gemeinsamem Interesse die Präsidentin oder Präsidenten des Nationalen Forschungsrates und des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates mit beratender Stimme zu den Sitzungen ein. ⁵ Sie bildet Kammern zur Behandlung von Fragen, die den spezifischen Bereichen der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen oder der Pädagogischen Hochschulen zuzuordnen sind.“
122.	6	CRUS (auch: UniNE)	¹ „Die Schweizerische Hochschul Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen unterstützt die Kooperation und sorgt für die Koordination unter den Hochschulen. Sie vertritt die Haltung der Hochschulen in der Schweizerischen Hochschulkonferenz und nach aussen .“
123.	6	KFH	¹ „Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen unterstützt die Kooperation...“

Abs. 2			
124.	6	CRUS (auch: UniNE)	² „ Sie sorgt für die Vorbereitung der Geschäfte der Hochschulkonferenz und sorgt für...“
125.	6	KFH	² „Sie wirkt bei der Vorbereitung der Geschäfte der Hochschulkonferenz mit und setzt sich für die Umsetzung der Beschlüsse in den Hochschulen ein ...“
Abs. 3			
126.	6	CRUS (auch: VSV, ETHZ, Skuba, UniNE)	³ „Sie hört in wichtigen Fragen die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden an sie kann und lädt sie zur Mitwirkung in Kommissionen und Arbeitsgruppen mit beratender Stimme einladen .“
127.	6	VSS (auch: SAJV)	³ „Sie hört die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, an und lädt sie zur Mitwirkung im Kommissionen und Arbeitsgruppen ein.“
128.	6	Actionuni	³ „ Die Rektorenkonferenz hört die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, Studierende wie Mittelbau, an. Sie lädt sie zur Mitwirkung in Arbeitsgruppen ein. “
129.	8	Vpod	³ „Sie hört in wichtigen Fragen die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, des Mittelbaus und der sonstigen Angestellten an.“
Abs. 4			
130.	6	KFH	⁴ „Sie lädt für Fragen von gemeinsamem Interesse die Präsidentinnen oder Präsidenten des Nationalen Forschungsrates, der Kommission für Technologie und Innovation sowie...“
131.	6	SNF (auch: FH Schweiz)	⁴ „ Für Fragen der Forschungsförderung und weitere Themen von gemeinsamem Interesse nehmen SNF und KTI mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. “
132.	6	VSS (auch: Skuba)	⁴ „Sie lädt für Fragen vom gemeinsamem Interesse die Präsidentinnen oder Präsidenten des Nationalen Forschungsrates und des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates sowie Vertretungen der Hochschulangehörigen mit beratender Stimme zu den Sitzungen ein.“
Abs. 5			
133.	6	KHS (auch: SDSfG)	⁵ „Sie bildet Kammern, die den spezifischen Bereichen der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen, darunter insbesondere die Kunsthochschulen , oder der Pädagogischen Hochschulen zuzuordnen sind.“

Artikel 19

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
134.	1	VS	¹ „Le Conseil Suisse de la science et de l'innovation se compose de neuf à quinze personnalités indépendantes disposant d'excellentes connaissances et d'une grande expérience dans le domaine des hautes écoles, de la recherche et de l'innovation, de l'économie et du monde du travail “
135.	2	FDP (auch: SVP, Swis-Engineering STV)	⁴ „ Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat besteht aus 9-15 unabhängigen Persönlichkeiten, die über herausragende Fähigkeiten im Bereich der Hochschulen, der Forschung und der Innovation verfügen. “
136.	6	EFHK (auch: LCH)	¹ „Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat besteht aus 9-15 unabhängigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft , die über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hochschulen, der Forschung und Innovation verfügen.“

137.	6	Actionuni	¹ „Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat besteht aus 9-15 unabhängigen Persönlichkeiten, die über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hochschulen, der Forschung, der akademischen Nachwuchsförderung und der Innovation verfügen.“
138.	6	FH Schweiz	¹ (neu) „ Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz setzt ein Exekutivorgan ein, in welchem die Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen angemessen vertreten sind. Sie bildet Kammern zur Behandlung von Fragen, die den spezifischen Bereichen der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen zuzuordnen sind. “
139.	7	WWF (auch: Greenpeace, pronatura, SUB, alliance sud, Akte)	¹ „Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovations- und Nachhaltigkeitsrat besteht aus 9-15 unabhängigen Persönlichkeiten, die über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hochschulen, der Forschung, der Innovation und der Nachhaltigen Entwicklung verfügen.
140.	8	Vpod	¹ „Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat besteht aus 9-15 unabhängigen Persönlichkeiten, die über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hochschulen, der Forschung und Innovation verfügen. Männer und Frauen sind im Rat gleich stark vertreten. “
141.	6	SWTR	² „Die Schweizerische Hochschulkonferenz wählt, mit Genehmigung des Bundesrates , die Mitglieder des Rates...“
142.	7	Kofrah (auch: AG GWP, femwiss)	² „Die Schweizerische Hochschulkonferenz wählt die Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Dabei sollen beide Geschlechter angemessen vertreten sein, wobei eine paritätische Zusammensetzung anzustreben ist. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.“
Abs. 2 – 6			
143.	2	FDP (auch: SVP, Swis-Engineering STV)	² Die Schweizerische Hochschulkonferenz wählt die Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. ³ Der Rat ist weisungsunabhängig ⁴ Er verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung. ⁵ Er verfügt über ein eigenes Sekretariat ⁶ Im Übrigen organisiert er sich selbst. Er gibt sich ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Hochschulkonferenz“

Artikel 20

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
144.	2	FDP (auch: SVP)	¹ „Der Wissenschafts- und Innovationsrat verfolgt und beurteilt die Entwicklung im Bereich der Hochschulen, der Forschung und der Innovation im In- und Ausland und macht gestützt darauf Vorschläge gegenüber der Schweizerischen Hochschulkonferenz für die Hochschul-, die Forschungs- und die Innovationspolitik der Schweiz. Er hat gegenüber der Hochschulkonferenz ein Antragsrecht.
145.	6	SWTR	¹ „Der Wissenschafts- und Innovationsrat ist das Beratungsorgan der Hochschulkonferenz und des Bundesrates nach diesem Gesetz und den Spezialgesetzen“
146.	7	WWF (auch: Greenpeace, pronatura, SUB, alliance sud, Akte)	¹ „Der Schweizerische Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat verfolgt und beurteilt die Entwicklung im Bereich der Hochschulen, der Forschung, der Innovation und der Ressourceneffizienz im In- und Ausland und macht gestützt darauf Vorschläge gegenüber der Schweizerischen Hochschulkonferenz für die nachhaltige Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik der Schweiz“
Abs. 2			
147.	2	FDP (auch: SVP)	² Die Hochschulkonferenz nimmt die Eingaben des Rates zur Kenntnis und berücksichtigt sie bei der Vorbereitung ihrer Entscheide.

Abs. 3			
148.	2	FDP (auch: SVP)	³ Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat erfüllt Aufträge von der Hochschulkonferenz, vom Bund und von der EDK.
149.	6	SWTR	³ „Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat kann erfüllt Aufträge von der Hochschulkonferenz, vom Bund und von der EDK erfüllen .“
150.	7	WWF (auch: Greenpeace, pronatura, SUB, alliance sud, Akte)	³ „Der Schweizerische Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat erfüllt Aufträge von der Hochschulkonferenz, vom Bund und von der EDK.“
151.	8	ETHZ	³ „Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat erfüllt Aufträge von der Hochschulkonferenz und vom Bund .“
Neuer Abs. 4			
152.	8	ETHZ	⁴ „ Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat arbeitet unter Beizug der interessierten Kreise zuhanden des Bundesrates und der Hochschulkonferenz Vorschläge für die Ziele einer schweizerischen Forschungspolitik aus. “

Artikel 21

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
153.	6	Actionuni	¹ „Der Schweizerische Akkreditierungsrat besteht aus 15-20 unabhängigen Mitgliedern, die insbesondere aus Kreisen der Lehre und der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Arbeitswelt, des akademischen Nachwuchses und der Studierenden stammen...“
154.	7	SKGB	¹ „Der Schweizerische Akkreditierungsrat besteht aus 15-20 unabhängigen Mitgliedern, die insbesondere aus Kreisen der Lehre und der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Arbeitswelt sowie der Studierenden stammen. Die Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulen müssen angemessen vertreten sein. Eine Minderheit von mindestens fünf Mitgliedern muss im Ausland tätig sein. Jedes Geschlecht ist mit mindestens 7 Mitgliedern vertreten. “
155.	8	Vpod	¹ „Der Schweizerische Akkreditierungsrat besteht aus 15-20 unabhängigen Mitgliedern, die insbesondere aus Kreisen der Lehre und der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Arbeitswelt sowie der Studierenden stammen. Die Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulen müssen angemessen vertreten sein. Eine Minderheit von mindestens fünf Mitgliedern muss im Ausland tätig sein. Frauen und Männer müssen im Akkreditierungsrat gleich stark vertreten sein. “
Abs. 2			
156.	7	Kofrah	² „Die Schweizerische Hochschulkonferenz wählt die Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Dabei sollen beide Geschlechter angemessen vertreten sein, wobei eine paritätische Zusammensetzung anzustreben ist. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.“
157.	8	Femwiss	² „Die Schweizerische Hochschulkonferenz wählt die Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.“
Abs. 3			
158.	6	VSV	³ „ Der Rat beantragt bei der Hochschulkonferenz: a. die Regelung des Akkreditierungsverfahrens; b. die Akkreditierungsrichtlinien; c. die Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen; d. Richtlinien über die Gewährleistung der Qualitätssicherung “

Abs. 4			
159.	6	VSV	4 (neu) „Der Rat beantragt bei dem Hochschulrat zu Händen des Bundesrates im Falle der Überführung von anerkannten höheren Fachschulen in Fachhochschulen durch den Bundesrat die Regelung zur Titelführung der bisherigen Absolventen und zur notwendigen Umwandlung von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln.“
Abs. 7 – 8 (Variante)			
160.	2	SVP	⁷ „Er verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung“ ⁸ „Er verfügt über ein eigenes Sekretariat“

Artikel 22

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
161.	1	VD 6 (auch: SBVg, SWTR, VSV, SwissEngineering STV, UniL, SVBG, SVDE, SHV, labmed)	¹ „L'Agence suisse d'accréditation et d'assurance de la qualité (agence d'accréditation) est un établissement non autonome. Elle est subordonnée au Conseil suisse d'accréditation “
Abs. 2			
162.	2	SVP	² „ Sie kann im Rahmen ihrer Kapazitäten auch Aufträge Dritter im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung erfüllen. “
Abs. 3			
163.	1	VD (auch: CRUS, UniNE)	³ „ Le directeur de l'Agence d'accréditation ainsi que son suppléant sont nommés par la Conférence suisse des hautes écoles. Le Conseil suisse d'accréditation nomme le directeur de l'Agence d'accréditation ainsi que son suppléant. Le directeur engage le reste du personnel “
Abs. 4			
164.	1	VD	⁴ „L'agence se dote d'un règlement. Celui-ci est soumis à l'approbation de la Conférence des hautes écoles.“
Abs. 5			
165.	1	BS (auch: SVP, OAQ)	⁵ „ Die Akkreditierungsagentur verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung “
Neuer Abs. 6			
166.	1	VD	⁶ „Elle dispose de son propre secrétariat“

Kapitel 4

Artikel 23 und 24 (neu)

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
167.	6	VSS (auch: SAJV)	Abschnitt 6 (neu): Schweizerischer Verband der Studierendenschaften Art. 23 Zusammensetzung und Organisation ¹ Der Schweizerische Verband der Studierendenschaften setzt sich zusammen aus den Studierendenschaften der schweizerischen Hochschulen. ² Er ist demokratisch organisiert und konstituiert sich selbst. Er gibt sich ein Organisationsreglement.

			Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen ¹ Der Schweizerische Verband der Schweizerischen Studierendenschaften vertritt die Interessen der Studierenden und gewährleistet deren legitimierte Mitbestimmung. ² Er verfügt über ein Antragsrecht an die Rektorenkonferenz. ³ Er verfügt über ein Antragsrecht an die Hochschulkonferenz.
168.	8	Skuba	Wie Vorschlag VSS (siehe TV-Nr. 167), jedoch anderer Art. 24 Abs. 3: Art. 24 Abs. 3 „ Sie stellt die Vertretung der Studierenden in der schweizerischen Hochschulkonferenz “

Artikel 25

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
169.	1	TG (auch: VS, cohep)	„Mit der institutionellen Akkreditierung erhält die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs das Recht, in ihrem Namen die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“ oder „ Pädagogische Hochschule “ oder Verbindungen damit zu führen, wie insbesondere „universitäres Institut“ oder „Fachhochschulinstitut“.
170.	2	FDP (auch: economiesuisse, ArbeitgeberV, Swissmem, SwissEngineering STV)	„Mit der institutionellen Akkreditierung erhält die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs das Recht, in ihrem Namen die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“ oder „ Hochschule “ oder Verbindungen damit zu führen, wie insbesondere „universitäres Institut“, „ Hochschulinstitut “ oder „Fachhochschulinstitut“.

Artikel 26

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
171.	2	SVP	¹ a. 4. „bei der Aufgabenerfüllung für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gesorgt wird“ ¹ a. 5. „bei der Aufgabenerfüllung für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung gesorgt wird“
172.	6	SWTR	¹ a. 2 (neu) b. „ die Hochschule zur nachhaltigen Förderung des akademischen Nachwuchses beiträgt “ ¹ a. 2 (neu) c. „ die innerstaatliche und nationale Mobilität der Studierenden gefördert wird “
173.	6	EFHK (auch: SwissEngineering STV)	¹ a. 1 „eine hohe Qualität von Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung sowie eine entsprechende Qualifikation des Personals sichergestellt wird“
174.	6	VSS	¹ a. 3 „die Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte besitzen“
175.	6	Actionuni	¹ a. 3 „ für den Nachwuchs klar geregelte und attraktive Arbeitsbedingungen gelten “
176.	7	SKGB (auch: AG GWP)	¹ a. 4 „bei der Aufgabenerfüllung, die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen der Hochschule gefördert und die Genderperspektive in Lehre und Forschung berücksichtigt wird “
177.	7	Kofrah	¹ a. 4 „bei der Aufgabenerfüllung für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau ausweisbar gesorgt wird“
178.	8	Skuba	¹ a. 3 „die Hochschulangehörigen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte gemäss den Mindeststandards des Hochschulrates besitzen“

179.	1	ZG (auch: OW, BS, BL, AR, SG, HKBB, KFMS)	¹ b. „Die universitäre Hochschule macht die Zulassung zu ihren Studienprogrammen grundsätzlich von einer gymnasialen Maturität, die Pädagogischen Hochschulen von einer gymnasialen Maturität oder für die Ausbildung im Vorschul- und Primarbereich von einer spezifischen Fachmaturität, die Fachhochschule grundsätzlich von einer Berufsmaturität oder einer Fachmaturität abhängig. Alle Hochschulen können die Zulassung aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Für die Zulassung an eine universitäre Hochschule müssen Personen mit einer Berufsmaturität eine schulische Zusatzqualifikation mit entsprechender Abschlussprüfung (Passerelle) vorweisen. Für die Zulassung an einer Fachhochschule müssen Personen mit einer gymnasialen Matur mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung vorweisen“
180.	1	GR	¹ b „Die Zulassung zu einer universitären Hochschule oder einer Eidgenössisch Technischen Hochschule erfordert eine gymnasiale Maturität, zu einer Pädagogischen Hochschule eine gymnasiale Maturität oder für den Vorschul- und Primarschulbereich eine spezifische Fachmaturität, zu einer Fachhochschule eine Berufsmaturität oder eine spezifische Fachmaturität“
181.	1	VD“	¹ b „L'accès aux hautes écoles pédagogiques et aux hautes écoles spécialisées est également garanti aux titulaires d'une maturité spécialisée, selon les dispositions du règlement du 12 juin 2003 sur la reconnaissance des certificats délivrés par les écoles de culture générale de la CDIP. L'accès aux hautes écoles d'art et de musique est garanti aux titulaires d'une maturité gymnasiale moyennant une année préparatoire; une année au minimum de formation pratique et théorique dans le domaine correspondant est exigée aux titulaires d'une maturité gymnasiale pour accéder à une haute école spécialisée; des passerelles sont prévues pour l'accès des titulaires d'une maturité professionnelle à une haute école universitaire“
182.	1	VS (auch: SP)	¹ b „Les hautes écoles universitaires subordonnent l'admission à leurs programmes d'étude à une maturité gymnasiale, les hautes écoles pédagogiques à une maturité gymnasiale ou à une maturité spécialisée, les hautes écoles spécialisées à une maturité professionnelle ou à une maturité spécialisée“
183.	6	KHS (auch: SDSfG)	¹ b „...Die Fachhochschule verlangt bei der Anerkennung gleichwertiger Vorbildungen insbesondere auch angemessene Tätigkeiten in der Arbeitswelt. Die künstlerischen Studiengänge machen die Zulassung zum Studium mehrheitlich von einer gymnasialen Maturität und einer selektiven Eignungsprüfung abhängig. Die gestalterischen Studiengänge und die Konservierung/Restaurierung machen die Zulassung zum Studium von einer gymnasialen Maturität oder einer Berufsmaturität und einer selektiven Eignungsprüfung abhängig “
184.	6	LCH	¹ b „Die universitäre Hochschule und die Pädagogische Hochschule macht die Zulassung zu ihren Studienprogrammen grundsätzlich von einer gymnasialen Maturität oder einer von der Schweizerischen Maturitätskommission anerkannten gleichwertigen Leistung , die Fachhochschule grundsätzlich von einer Berufsmaturität oder Fachmatura oder einer von der Schweizerischen Berufsmaturitätskommission oder der Schweizerischen Fachmaturitätskommission anerkannten gleichwertigen Leistung abhängig. Die Fachhochschule bzw. die Pädagogische Hochschule kann für bestimmte Berufsbildungsprogramme vom Schweizerischen Akkreditierungsrat bewilligte Eignungsabklärungen oder angemessene Tätigkeiten in der Arbeitswelt verlangen“

185.	6	VSG (auch: SMK)	¹ b „die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 2 bedeuten: 1. Die allgemeine Hochschulreife wird mit der gymnasialen Maturität oder durch eine von der Schweizerischen Maturitätskommission anerkannten gleichwertigen Leistung nachgewiesen. 2. Die Fachhochschulreife wird durch die Berufsmaturität oder die Fachmaturität oder durch eine von der Schweizerischen Berufsmaturitätskommission oder der Schweizerischen Fachmaturitätskommission anerkannten gleichwertigen Leistung nachgewiesen. 3. Die Fachhochschulen können vom Schweizerischen Akkreditierungsrat bewilligte zusätzliche Eignungsabklärungen und angemessene Tätigkeiten in der Arbeitswelt verlangen. 4. Die Pädagogischen Hochschulen können für die Zulassung zu den Studiengängen der Sekundarstufe I die Allgemeine Hochschulreife gemäss Abs. 1 verlangen.“
186.	2	FDP	¹ c „Die universitäre Hochschule und die Fachhochschule bieten Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an“
187.	6	EFHK	¹ c „ Die universitäre Hochschule und die Fachhochschule bieten Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an“ “
188.	8	Femwiss	¹ d (neu) „Die Hochschulen verfügen über ein geschlechtergerechtes Nachwuchsförderungskonzept und setzen es in den angebotenen Disziplinen oder Fachbereichen um“
Abs. 2			
189.	6	KHS (auch: SDSfG)	² „Die Schweizerische Hochschulkonferenz konkretisiert die Voraussetzungen in Akkreditierungsrichtlinien. Dabei trägt sie den Besonderheiten der universitären Hochschulen, Fachhochschulen, darunter insbesondere die Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Rechnung“
190.	8	SMK	² „Die Schweizerische Hochschulkonferenz konkretisiert die Voraussetzungen von Abs. a, c und d in Akkreditierungsrichtlinien. Dabei trägt sie den Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Rechnung.“

Artikel 27

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
191.	1	ZH (auch: BE, GE)	¹ a. „Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs bieten Gewähr für eine hochstehende Qualität der Lehre und Forschung “
192.	1	VD	⁴ „ L'accréditation de programmes est accordée aux conditions suivantes: a. les hautes écoles et les autres institutions du domaine des hautes écoles garantissent la qualité de l'enseignement; b. les hautes écoles et les autres institutions du domaine des hautes écoles et les collectivités qui en sont responsables garantissent que le programme d'études pourra être achevé “
193.	7	WWF (auch: pronatura, Greenpeace, SUB, alliance sud, Akte, HPGes.)	¹ c (neu) „Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs bieten Gewähr dafür, dass das Studienprogramm einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leistet“
Abs. 2			
194.	1	VD	² La Conférence suisse des hautes écoles précise les conditions dans des directives d'accréditation“

Artikel 32

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
195.	2	SVP	¹ „Der Schweizerische Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur erheben für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren“

Kapitel 5

Titel des Kapitels

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
196.	1	VD	„Planification nationale et répartition des tâches“
197.	6	CRUS (auch: KFH, KHS, SDSfG, SNF, SWTR, UniL, UniNE, sia)	„ Strategische Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene und Aufgabenteilung “

Artikel 33

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Ganzer Artikel			
198.	2	FDP	„Der Bund erarbeitet zusammen mit den Kantonen periodisch die mehrjährige Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene; diese soll die Entwicklung der staatlichen Rahmenbedingungen, die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen sowie die Finanzplanung umfassen. Der Bund beachtet dabei folgende Grundsätze: Studienangebote und Forschungsbereiche werden durch die Hochschulen resp. ihre Träger bestimmt (Hochschulautonomie); der Bund kann den Ausbau von Stärken, die Konzentration der Kräfte und die Erschliessung neuer Potentiale an den Hochschulen unterstützen (auf Antrag der Hochschulen); den Besonderheiten der verschiedenen Hochschultypen ist Rechnung zu tragen“
Abs. 1			
199.	1	VD	¹ „La Confédération élabore périodiquement avec les cantons la planification nationale stratégique et une répartition des tâches dans le domaine des hautes écoles „
200.	6	CRUS (auch: SWTR, KFH, LA-KFH-CRUS, KHS, SDSfG, SNF, UniL, UniNE, sia)	¹ „Der Bund erarbeitet zusammen mit den Kantonen periodisch die mehrjährige Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene. Diese umfasst: a. die Entwicklung der staatlichen Rahmenbedingungen b. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen c. die Finanzplanung “
201.	8	ETHZ	¹ „Der Bund erarbeitet zusammen mit den Kantonen in besonders kostenintensiven Bereichen eine nationale strategische Planung und Aufgabenteilung“
Abs. 2			
202.	1	BS (auch: BL, VD, EFHK)	² e. „ Die Autonomie der Hochschulen bleibt gewahrt “
203.	1	VS	² f (neu). „ Les différentes langues et les spécificités régionales doivent être prises en considération “
204.	2	SVP	² c. „die volkswirtschaftlich relevanten Wissenschaftsbereiche sind zu pflegen“ d. „ Politische und akademische Zuständigkeiten sind zu unterscheiden “

205.	6	CRUS (auch: SWTR, LA-KFH-CRUS, KHS, SDSfG, SNF, SWTR, UniL, UniNE, sia)	² „Der Bund beachtet dabei die folgenden Grundsätze: a. Die Studienangebote und die Forschungsbereiche werden durch die Hochschulen resp. ihre Träger bestimmt. Vorgaben der Schweizerischen Hochschulkonferenz für besonders kostenintensive Bereiche bleiben vorbehalten b. Der Bund kann den Ausbau von Stärken, die Konzentration der Kräfte und die Erschliessung neuer Potentiale an den Hochschulen auf deren Antrag unterstützen c. Den Besonderheiten von universitären Hochschulen und Fachhochschulen sowie von Fachbereichen ist Rechnung zu tragen“
206.	6	KFH	Wie CRUS mit folgender Ergänzung: ² b. „Der Bund kann den Ausbau von Stärken, die Konzentration der Kräfte, die Erhaltung und Stärkung von Exzellenz und Innovation sowie die Erschliessung neuer Potentiale an den Hochschulen auf deren Antrag unterstützen“
207.	6	KHS (auch: SDSfG)	² b “Die Kräfte in den kostenintensiven Bereichen sind zu konzentrieren“
208.	6	SNF	² f (neu) “den Interessen des Forschungsplatzes Schweiz und der Erhaltung der Exzellenz ist Rechnung zu tragen“
209.	6	Akademien	² „Er beachtet dabei die folgenden Grundsätze: a. Die Stärken sind gezielt auszubauen b. Die Kräfte sind zu konzentrieren c. Die relevanten Wissenschaftsbereiche sind zu pflegen d. Politische und akademische Zuständigkeiten sind zu unterscheiden e. Auf die Autonomie der Hochschulen ist Rücksicht zu nehmen“
210.	8	ETHZ	² c “ Die relevanten Wissenschaftsbereiche sind zu pflegen“
211.	8	HPGes.	² a (neu) “Der Verfassungsauftrag der Förderung der nachhaltigen Entwicklung ist angemessen zu verwirklichen“
212.	8	Unirat BS	² e “Die Autonomie der Hochschulen bleibt gewährt“
Neuer Abs. 3			
213.	8	HPGes.	³ „Der erreichte Stand wird in angemessenen Abständen evaluiert. Das Nähere regelt die Zusammenarbeitsvereinbarung“

Artikel 34

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
214.	2	FDP	⁴ „Die eidgenössischen Hochschulen und anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs sowie die beitragsberechtigten kantonalen Hochschulen und anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs erarbeiten mehrjährige Entwicklungs- und Finanzpläne. Sie beachten dabei die Bestimmungen ihres Trägers sowie die Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz und allfällige Vorgaben der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz.“
215.	6	CRUS (auch: SWTR, LA-KFH-CRUS, KFH, KHS, SDSfG, SNF, UniL, UniNE, sia)	¹ „Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen erarbeiten mehrjährige Entwicklungs- und Finanzpläne. Sie beachten dabei die Bestimmungen ihres Trägers sowie die Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz und allfällige Vorgaben der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz.
216.	8	ETHZ	¹ „Die eidgenössischen Hochschulen und anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs sowie die beitragsberechtigten kantonalen Hochschulen und anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs erarbeiten mehrjährige Entwicklungs- und Finanzpläne. Sie beachten dabei die Bestimmungen ihres Trägers sowie die Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz über die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen.“

Abs. 2			
217.	1	VD	² „Les hautes écoles et les autres institutions du domaine des hautes écoles de la Confédération et des cantons établissent des plans de développement et des plans financiers pluriannuels“
218.	2	FDP	² „Die Entwicklungs- und Finanzpläne geben Auskunft über die Ziele und Schwerpunkte sowie den Finanzbedarf der einzelnen Institutionen.“
219.	6	CRUS (auch: SWTR, LA-KFH-CRUS, KFH, KHS, SDSfG, SNF, UniL, UniNE, sia)	² „Die Entwicklungs- und Finanzpläne sind interne Führungsinstrumente der Hochschulen und ihrer Träger zur Festlegung der mehrjährigen Ziele und Schwerpunkte sowie zur Bestimmung des entsprechenden Mittelbedarfs“
Neuer Abs. 3			
220.	6	CRUS (auch: SWTR, LA-KFH-CRUS, KFH, KHS, SDSfG, SNF, UniL, UniNE, sia)	³ „Die Hochschulen und ihre Träger berücksichtigen Vorgaben der Hochschulkonferenz und allfällige Empfehlungen der Rektorenkonferenz“

Artikel 35

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Ganzer Artikel			
221.	2	FDP	„Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen unterbreitet der Schweizerischen Hochschulkonferenz periodisch einen Bericht mit Anträgen zur Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene. Sie stützt sich dabei auf allfällige Vorgaben der Hochschulkonferenz, die Bedürfnisse der Hochschulen, die Finanzplanung von Bund und Kantonen sowie die Zahlen aus den Entwicklungs- und Finanzplänen der Hochschulen“
Abs. 1			
222.	6	CRUS (auch: LA-KFH-CRUS, SWTR, KFH, KHS, SDSfG, SNF, UniL, UniNE, sia)	¹ „Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen unterbreitet der Schweizerischen Hochschulkonferenz periodisch einen Bericht mit Anträgen zur Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene“
223.	8	ETHZ	¹ „Die Schweizerische Hochschulkonferenz erarbeitet einen Vorschlag für die nationale strategische Planung in besonders kostenintensiven Bereichen und für die in einer Planungsperiode zu beachtenden finanziellen Planungsvorgaben. Dabei stützt sie sich auf die Pläne der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs“
Abs. 2			
224.	6	CRUS (auch: SWTR, KFH, LA-KFH-CRUS, KFH, KHS, SDSfG, SNF, UniL, UniNE, sia)	² „Dabei stützt sie sich auf: a. allfällige Vorgaben der Hochschulkonferenz b. die Bedürfnisse der Hochschulen für veränderte Rahmenbedingungen; c. die Finanzplanung von Bund und Kantonen d. aggregierte Finanzaahlen aus den Entwicklungs- und Finanzplänen der Hochschulen und Institutionen
225.	8	ETHZ	² „Sie macht Vorschläge für die Projektförderung auf nationaler Ebene “
Neuer Abs. 3			
226.	6	CRUS (auch: LA-KFH-CRUS, SWTR, KFH, KHS, SDSfG, SNF, UniL, UniNE, sia)	³ „Sie macht Vorschläge für die Projektförderung auf nationaler Ebene “

Artikel 36

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
227.	2	FDP	¹ „Die Schweizerische Hochschulkonferenz verabschiedet (gestützt auf Bericht und Anträge der Rektorenkonferenz) die mehrjährige Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene“
228.	6	CRUS (auch: SWTR, LA-KFH-CRUS, KHS, SDSfG, SNF, UniL, UniNE, sia)	¹ „Die Schweizerische Hochschulkonferenz verabschiedet gestützt auf Bericht und Anträge der Rektorenkonferenz die mehrjährige Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene “
229.	8	ETHZ	¹ „Die Schweizerische Hochschulkonferenz verabschiedet gestützt auf den Vorschlag der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz die finanziellen Planungsvorgaben, die in einer Planungsperiode zu beachten sind “
Abs. 3			
230.	1	VD	³ „Elle peut prévoir des mesures pour maintenir, renforcer ou développer des domaines d'études ou des disciplines d'intérêt national qui sont insuffisamment représentés ou ignorés dans l'offre des hautes écoles. Elle consulte au préalable la Conférence suisse des Recteurs des hautes écoles “
231.	6	CRUS (auch: FDP, SWTR, LA-KFH-CRUS, KFH, KHS, SDSfG, SNF, UniL, UniNE, sia)	³ „ Sie kann auf Antrag oder nach Anhörung der Rektorenkonferenz Massnahmen vorsehen für den Ausbau von Stärken, die Konzentration der Kräfte und die Erschliessung neuer Potentiale an den Hochschulen. “
232.	8	ETHZ	³ „ Sie kann auf Antrag der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz Massnahmen vorsehen zum Erhalt, zur Stärkung oder zum Aufbau von Fachbereichen und Disziplinen, die im gesamtschweizerischen Interesse liegen.“
Neuer Abs. 4			
233.	8	Femwiss	⁴ „ Sie kann Massnahmen vorsehen zur Entwicklung und Umsetzung einer gesamtschweizerischen Nachwuchsförderungspolitik “

Artikel 37

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
234.	2	FDP	¹ „Die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen dient dazu, die Bildungs- und Forschungsschwerpunkte innerhalb des Hochschulbereichs wirkungsvoll und angemessen zu zentralisieren und dabei die zur Verfügung stehenden Mittel optimal einzusetzen“

Kapitel 6

Artikel 38

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
235.	2	SVP	¹ „Der Bund stellt zusammen mit den Kantonen sicher, dass die öffentliche Hand für den Hochschulbereich ausreichende öffentliche finanzielle Mittel für eine qualitativ hochstehende und international wettbewerbsfähige Lehre und Forschung bereitstellt“
236.	8	HPGes.	¹ „Der Bund stellt zusammen mit den Kantonen sicher, dass die öffentliche Hand für den Hochschulbereich ausreichende öffentliche finanzielle Mittel für die von ihnen angestrebte Lehre und Forschung bereitstellt“

Abs. 2			
237.	8	ETHZ (auch: ETH-Rat)	² „Der Bund beteiligt sich mit den Kantonen an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen und anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs und wendet dabei einheitliche Finanzierungsgrundsätze an“
Abs. 3			
238.	6	VSS	³ „Der Bund beteiligt sich mit den Kantonen an der Finanzierung der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs und wendet dabei einheitliche Finanzierungsgrundsätze an“
Abs. 4			
239.	2	SVP	⁴ „Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bemühen sich verstärkt um angemessene Drittmittel aus der Privatwirtschaft “
240.	6	VSS	⁴ „Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bemühen sich um angemessene Drittmittel“
241.	8	ETHZ	⁴ „Die kantonalen Hochschulen und anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs bemühen sich um angemessene Drittmittel“
Neuer Abs. 5			
242.	4	economiesuisse (auch: ArbeitgeberV)	⁵ „Die Studierenden leisten einen namhaften Anteil zur Finanzierung der Ausbildungsleistung“

Artikel 39

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
243.	6	ETH-Rat (auch: ETHZ)	¹ „Die Schweizerische Hochschulkonferenz ermittelt den Bedarf an öffentlichen Finanzmitteln für die kantonalen Hochschulen und die anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs für jede Planungsperiode“
Abs. 2			
244.	1	VD	² „La détermination des besoins se fonde notamment sur: a. les résultats statistiques pertinents de l'Office fédéral de la statistique; b. la comptabilité analytique des hautes écoles et des autres institutions du domaine des hautes écoles; c. les plans de développement et les plans financiers des hautes écoles et des autres institutions du domaine des hautes écoles; d. les coûts de référence ; e. les prévisions concernant les effectifs d'étudiants”
245.	2	SVP	² (neu) g. „die wissenschaftliche Qualität und den volkswirtschaftlichen Nutzen der Forschung“
246.	6	CRUS (auch: UniNE)	² c. „die Finanzplanungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs“
247.	6	KFH	² e. „die zu erwartenden Studierendenzahlen (Vollzeitäquivalente)
248.	8	ETHZ	² b. „die Kostenrechnung der kantonalen Hochschulen und der anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs c. die Entwicklungs- und Finanzpläne der kantonalen Hochschulen und der anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs f. die nationale strategische Planung in besonders kostenintensiven Bereichen “
249.	8	Vpod	² d. „die Referenzkosten“

Artikel 40

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
250.	8	ETHZ	„Die Schweizerische Hochschulkonferenz legt im Rahmen der Finanzplanungen des Bundes und der Kantone und auf Vorschlag der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz die finanziellen Planungsvorgaben fest, die in einer Planungsperiode zu beachten sind“

Artikel 41

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
251.	8	Vpod	¹ „Die Referenzkosten sind die notwendigen Aufwendungen für eine qualitativ hochstehende und wettbewerbsfähige Lehre pro Studentin oder Student“
252.	1	SG	¹ „Die Referenzkosten der Hochschulen sowie der anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemäss Art. 2 dieses Erlasses werden mittels einem einheitlichen Kostenrechnungsmodell ermittelt“
Abs. 2			
253.	8	ETHZ	² „Ausgangswerte für die Festlegung der Referenzkosten pro Studentin oder Student bilden die durchschnittlichen Kosten der Lehre gemäss den Kostenrechnungen der kantonalen Hochschulen“
Abs. 3			
254.	1	TG (auch: VS)	³ Zweiter Satz „...Dabei wird den Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie ihrer Fachbereiche Rechnung getragen“
255.	2	SVP	³ „Die Ausgangswerte werden durch Standardisierungsfaktoren korrigiert. Mit diesen Faktoren sollen die Referenzkosten so angepasst werden, dass die Beiträge eine angemessene Betreuung der Studierenden sowie die für eine gute Lehre erforderliche Forschung sicherstellen. Dabei wird den Besonderheiten von universitären Hochschulen und Fachhochschulen sowie ihrer Fachbereiche Rechnung getragen“
256.	6	KFH	³ Zweiter Satz „ Mit diesen Faktoren sollen die Referenzkosten so angepasst werden, dass die Veränderungen in den Rahmenbedingungen gemäss Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene finanziert werden können “
257.	6	KHS (auch: SDSfG)	³ Zweiter Satz „Dabei wird in den Bereichen von universitären Hochschulen und Fachhochschulen sowie ihrer Fachbereiche und Disziplinen Rechnung getragen“

Kapitel 7

Artikel 42

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
258.	1	BL	¹ b. „wenn sie öffentliche Bildungs- und Forschungsleistungen anbieten“
259.	8	ETHZ	¹ „ Kantonale Hochschulen können vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn sie: ... c. sich nach den Vorgaben gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. a und b richten und eine sinnvolle Ergänzung, beziehungsweise Erweiterung oder Alternative zu bestehenden Einrichtungen darstellen “
Abs. 2			
260.	1	ZH	² c. „Ihre Eingliederung in eine bestehende Hochschule nicht möglich ist“
261.	1	BL (auch: BS)	² b. „wenn sie öffentliche Bildungs- und Forschungsleistungen anbieten“

262.	2	SVP	² „ Andere Institutionen des Hochschulbereichs können vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn: a. sie institutionell akkreditiert sind; b. sie öffentliche Bildungsdienstleistungen anbieten; c. ihre Eingliederung in eine bestehende Hochschule nicht zweckmässig ist; d. sie eine im hochschulpolitischen Interesse liegende Aufgabe wahrnehmen und sich in die von der Hochschulkonferenz beschlossene nationale strategische Planung einfügen“
263.	8	ETHZ	² „Andere kantonale Institutionen des Hochschulbereichs... d. sie eine im hochschulpolitischen Interesse liegende Aufgabe wahrnehmen und sich nach den Vorgaben gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. a und b richten“
Abs. 3			
264.	1	BL	³ „ Öffentliche Bildungs- und Forschungsleistungen sind Leistungen....“
265.	1	ZH	Abs. 3 sollte als Abs. 1 an den Anfang gestellt werden.

Artikel 43

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
266.	8	ETHZ	¹ „Der Bundesrat entscheidet über die Beitragsberechtigung der kantonalen Hochschulen und anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs“

Artikel 44

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
267.	1	BS	¹ c. „ Sachinvestitionen “
268.	2	FDP	¹ b. „ Bauinvestitionsbeiträgen “
269.	2	SVP	¹ „Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonalen Universitäten und Fachhochschulen Finanzhilfen aus in Form von: a. Pauschalen pro Studierenden; b. Bauinvestitionsbeiträgen c. projektgebundenen Beiträge
270.	6	KFH (auch: FH Schweiz)	¹ b. „Bauinvestitionsbeiträgen und Mietbeiträgen “
Abs. 2			
271.	1	SG (auch: TG)	² „Pädagogische Hochschulen können keine Grundbeiträge und keine Bauinvestitionsbeiträge erhalten, haben aber bei den projektgebundenen Beiträgen dieselben Rechte wie die andern Hochschulen “
272.	2	SVP	² „Pädagogische Hochschulen können keine Beiträge erhalten“
Abs. 3			
273.	1	TG	³ „Projektgebundene Beiträge können auch den eidgenössischen Hochschulen und anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes gewährt werden. Projektgebundene Beiträge können auch für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Hochschulbereich gewährt werden “
274.	2	SVP	³ „ Projektgebundene Beiträge können auch den eidgenössischen Hochschulen und anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes gewährt werden “

Abs. 4			
275.	6	CRUS (auch: UniL, UniNE)	⁴ „La Confédération peut allouer des aides financières à des infrastructures ou des réseaux communs des hautes écoles et des autres institutions du domaine des hautes écoles lorsque ces infrastructures remplissent des tâches d'importance nationale. Les aides représentent 50% au plus des frais d'exploitation“

Artikel 45

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
276.	8	ETHZ	² „Sie beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss einen gemeinsamen Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge für die Universitäten und für die anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs sowie einen Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge für die Fachhochschulen“

Artikel 48

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
277.	1	BE (auch: VD, VS, BL, AR, SZ, UR, ZG)	¹ „Der jährliche Gesamtbetrag wird den Beitragsberechtigten zur Hauptsache entsprechend ihren Leistungen in Lehre und Forschung ausgerichtet. Es können nötigenfalls andere relevante Leistungselemente herangezogen werden “
278.	8	SwissUni	¹ „Der jährliche Gesamtbetrag wird den Beitragsberechtigten zur Hauptsache entsprechend ihren Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung ausgerichtet. Es können nötigenfalls andere relevante Leistungselemente herangezogen werden“
Abs. 2			
279.	1	VD (auch: ageep)	² „Der Anteil Lehre wird auf der Grundlage der Referenzkosten bemessen. Dabei sind namentlich folgende Kriterien ausschlaggebend: a. Anzahl Studierende b. Anzahl der Abschlüsse c. Kreditpunkte d. Zugehörigkeit der Studierenden zu bestimmten Disziplinen oder Fachbereichen“
280.	6	KFH	² b. „Anzahl der Abschlüsse“
281.	6	VSS (auch: Skuba)	² „a. Anzahl Studierende b. Anzahl der Abschlüsse c. Kreditpunkte d. Zugehörigkeit der Studierenden zu bestimmten Disziplinen oder Fachbereichen“
282.	7	Kofrah	² (neu) e. „ Frauenanteil bei Professuren “
283.	2	SVP	² (neu) e. „ Qualität “
284.	6	VSS	² (neu) e. „ Anzahl Lehrpunkte “
Abs. 3			
285.	1	SG	³ „Für die Bemessung des Anteils Forschung werden berücksichtigt: a. Forschungsleistungen (Mittel des Nationalfonds, der EU-Forschungsprogramme sowie der Kommission für Technologie und Innovation [KTI]) b. die Akquisition von Drittmitteln aus weiteren öffentlichen und privaten Quellen“
286.	2	SVP	³ b. „die Akquisition von Drittmitteln, insbesondere von Mitteln des Nationalfonds, der EU-Forschungsprogramme, der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) sowie weiterer öffentlicher und privater Quellen “

Abs. 4			
287.	8	SwissUni	⁴ (neu) „Für die Bemessung des Anteils Weiterbildung werden die Teilnehmerstunden als Indikator beigezogen.“
288.	8	AG GWP	⁴ (neu) „Weitere maximal zehn Prozent des jährlichen Gesamtbetrages werden den Beitragsberechtigten ausgerichtet entsprechend dem Anteil ihrer Professorinnen an der Gesamtzahl der an Schweizer Hochschulen lehrenden und forschenden Professorinnen“
289.	2	SVP	⁴ „Höchstens zehn Prozent des jährlichen Gesamtbetrages werden den Beitragsberechtigten ausgerichtet entsprechend dem Anteil ihrer ausländischen Studierenden an der Gesamtzahl der an Schweizer Hochschulen studierender Ausländerinnen und Ausländer“
290.	6	ETH-Rat	⁴ „Höchstens zehn Prozent des jährlichen Gesamtbetrages werden den Beitragsberechtigten ausgerichtet entsprechend dem Anteil ihrer ausländischen Studierenden an der Gesamtzahl der an kantonalen Schweizer Hochschulen studierender Ausländerinnen und Ausländer“
Abs. 5			
291.	1	SG	⁵ „Der Bundesrat legt die Berechnungsgrundlagen sowie die Gewichtung der übrigen Bemessungskriterien fest und definiert die Kategorien von Studierenden, welche für die Bemessung der Beiträge berücksichtigt werden... “
292.	1	VD	⁵ „La Conférence suisse des hautes écoles fixe les bases de calcul et ...“
Abs. 6			
293.	1	VD	⁶ „Elle tient compte en fixant les critères de calcul...“

Artikel 51

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1 – 3			
294.	2	FDP (auch: SVP, Swissmem)	¹ Bauinvestitionsbeiträge werden gewährt für den Erwerb, die Erstellung oder die Umgestaltung von Bauten, die der Lehre, der Forschung oder anderen Hochschulzwecken zugute kommen. ² Keine Beiträge werden gewährt an: a. die Kosten von Landerwerb und -erschliessung b. die Aufwendungen für den Gebäudeunterhalt c. öffentliche Abgaben, Abschreibungen und Kapitalzinsen ³ Für Universitätskliniken werden keine Bauinvestitionsbeiträge gewährt.

Artikel 52

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
295.	2	FDP (auch: SVP, Swissmem)	„Bauinvestitionsbeiträge werden gewährt, wenn das Vorhaben: a. Kosten von mehr als fünf Millionen Franken auslöst; b. wirtschaftlich ist; c. die Erfordernisse der Aufgabenteilung und der Zusammenarbeit unter den Hochschulen erfüllt; d. hohe ökologische und energetische Standards beachtet; und e. behindertengerecht ausgestaltet wird.“

Artikel 53

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
296.	2	FDP (auch: SVP, Siwsmem)	„Der vom Bund finanzierte Anteil beträgt höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.“

Artikel 54

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1 – 2			
297.	2	FDP (auch: SVP, Swissmem)	⁴ „Der Bundesrat regelt die Berechnung der anrechenbaren Aufwendungen. Er hört vorgängig die Hochschulkonferenz an.“ ² „Er kann eine pauschale Berechnungsmethode, namentlich Höchstansätze je Quadratmeter Nutzfläche, vorsehen.“

Artikel 55

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1 – 2			
298.	2	FDP (auch: SVP, Swissmem)	⁴ „Das zuständige Departement entscheidet über Gesuche um Bauinvestitionsbeiträge“ ² „Es kann den Entscheid dem zuständigen Bundesamt übertragen.“

Artikel 56

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
299.	2	SVP	⁴ „Mehrjährige projektgebundene Beiträge können für Aufgaben von strategischer Bedeutung ausgerichtet werden.“ ³ „Die an den Projekten beteiligten Kantone, Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.“
300.	6	KFH	¹ „Mehrjährige projektgebundene Beiträge können auf Antrag der Hochschulen für Aufgaben von strategischer Bedeutung ausgerichtet werden“
Abs. 2			
301.	1	TG	² g (neu) „die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Hochschulbereich“
302.	2	SVP	² „Aufgaben von strategischer Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn sie zum Gegenstand haben: a. die Bildung von Kompetenzzentren von international herausragenden Programmen; b. die Verwirklichung von international herausragenden Programmen; c. die Profilbildung und Aufgabenteilung unter den Hochschulen; d. die Förderung der Mehrsprachigkeit im Bereich der Landessprachen; e. die Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann; f. die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen.“
303.	4	economiesuisse (auch: ArbeitgeberV, SGCI, HKBB)	² d. „die Förderung der Mehrsprachigkeit im Bereiche der Landessprachen; e. die Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann; f. die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen“
304.	6	SWTR	² a ^{bis} (neu) „Entwicklung von Massnahmen zur nachhaltigen Förderung des akademischen Nachwuchses und zur innerstaatlichen sowie internationalen Mobilität“ g (neu) „Die Förderung des akademischen Nachwuchses“

			h. (neu) Förderung der internationalen und intranationalen Mobilität der Studierenden, Forschenden und Lehrenden “
305.	7	SKGB (auch: Organe cons. Égalité HES, Femwiss)	² e. „die Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann und den Ausbau der Gender Studies “
306.	6	BO Chancengleichheit FH	² e. „la promotion de l'égalité des chances entre les femmes et les hommes ainsi que le développement des études/recherche genre “
307.	7	Kofrah (auch: AG GWP)	² g (neu) „ den Ausbau der Gender Studies “
Abs. 3			
308.	2	SVP	³ Die an den Projekten beteiligten Kantone, Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. “

Artikel 57

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1 – 2			
309.	2	SVP	¹ Die projektgebundenen Beiträge werden aufgrund der Kosten für Planung, Aufbau und Betrieb eines Projekts ausgerichtet ² Sie werden befristet ausgerichtet “

Artikel 58

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
310.	2	SVP	Die Hochschulkonferenz entscheidet über die Ausrichtung projektgebundener Beiträge “

Kapitel 8

Artikel 59

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
311.	1	TG (auch: VS)	¹ „Die Bezeichnungen „Universität“, „Fachhochschule“ und „ Pädagogische Hochschule “ sowie Zusammensetzungen mit diesen Bezeichnungen (wie „Fachhochschulinstitut“) und Ableitungen von diesen Bezeichnungen (wie „universitäres Institut“) dürfen nur Institutionen führen, die nach diesem Gesetz akkreditiert sind“
Abs. 2			
312.	6	SWTR	² „Die Titel der Absolventinnen und Absolventen der diesem Gesetz unterstehenden universitären Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs sind nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt“

Artikel 60

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
313.	1	TG	1 „Führt eine Institution ohne Akkreditierung nach diesem Gesetz die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“ oder „ Pädagogische Hochschule “ oder eine Zusammensetzung mit oder eine Ableitung von einer dieser Bezeichnungen...“

Kapitel 9

Artikel 63

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
314.	2	SVP	⁴„Der Bundesrat wird ermächtigt, im Rahmen der bewilligten Kredite für den Bereich der Hochschulen internationale Verträge abzuschliessen über: a. die internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Studienstrukturierung sowie der Anerkennung von Studienleistungen, Studienabschlüssen und Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich; b. die Förderung der internationalen Mobilität; c. die Beteiligung an internationalen Förderungsprogrammen und -projekten.
Abs. 2			
315.	2	SVP	²Die Schweizerische Hochschulkonferenz wirkt an der Vorbereitung dieser Abkommen mit. Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt das Verfahren der Mitwirkung“
316.	8	ETHZ	² „Die Schweizerische Hochschulkonferenz wirkt an der Vorbereitung dieser Abkommen mit. Die betroffenen Hochschulen sind anzuhören. Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt das Verfahren der Mitwirkung im Detail “
Abs. 4			
317.	6	ETH-Rat (auch: VSV)	⁴ „Zu wichtigen Fragen hört er die Leitung der betroffenen Hochschulen und die Verbände der betroffenen Stände vor dem Vertragsabschluss an.“

Kapitel 10

Artikel 65

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
318.	6	SWTR	„Der Bundesrat erstattet nach Anhörung der Hochschulkonferenz dem Parlament alle vier Jahre Bericht über die aufgewendeten öffentlichen Mittel und die Auswirkungen des Finanzierungssystems auf die Haushalte von Bund und Kantonen sowie die Hochschulen und Disziplinen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Hochschulen und die Disziplinen stützt sich dieser Bericht auf eine unter Beizug internationaler Experten vorgenommene Evaluation des gesamten Hochschulsystems “

Artikel 66

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 1			
319.	6	SWTR	¹ „Das Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 wird aufgehoben abgeändert “
Abs. 2			
320.	8	ETHZ	² 1. „Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983 Art. 5a, 20 Bst. a, 21, 22, 32 Abs. 2 Aufgehoben Art. 6 Abs. 1 lit. b. Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich “

321.	6	ETH-Rat	² 2. <i>ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991</i> <i>Art. 3 Abs. 3:</i> Sie koordinieren ihre Tätigkeit und wirken im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes an der Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs mit. Sie beteiligen sich an der nationalen strategischen Planung sowie an der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen und sie partizipieren an den projektgebundenen Beiträgen gemäss HFKG.
322.	8	ETHZ	² 2. <i>ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991</i> <i>Art. 3 Abs. 3:</i> Sie koordinieren ihre Tätigkeit und wirken im Rahmen des HFKG an der Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs mit. Sie beteiligen sich in besonders kostenintensiven Bereichen an der nationalen strategischen Planung und Aufgabenteilung
323.	1	VD	² 3. <i>Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006</i> <i>Art. 48</i> ¹ „(..); il relève de la compétence d'une agence d'accréditation internationalement reconnue lorsque la haute école en fait la demande auprès du Conseil d'accréditation. “

Artikel 70

TV-Nr.	Kat.	Vernehmlasser	Textvorschlag (TV)
Abs. 2			
324.	4	TravailSuisse (auch: LCH, fh-ch, profhesbe, VD-HTA, AP-ARC, FAP-HESSO, ageep, VD-HSR, AEPS, fhch NW)	² „Der Bundesrat regelt die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen “
325.	6	EFHK (auch: SwissEngineering STV)	² „Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Überführung anerkannter höherer Fachschulen in Fachhochschulen “